



# Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

## 1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Solothurn
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Waadt
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- Tessin
- Thurgau
- Aargau

## 2. Politische Parteien (9)

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
- FDP.Die Liberalen
- FDP.Die Liberalen Frauen
- Grüne Partei der Schweiz
- Grünliberale Partei glp

- Grünliberale Partei glp Frauen
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2)**

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband

### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (6)**

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Kaufmännischer Verband
- Travail.Suisse

### **5. Übrige Organisationen und Interessenten (18)**

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK
- Centre Patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- EXPERTsuisse
- TREUHAND|SUISSE
- Eidg. Kommission für Frauenfragen
- alliance F
- Evangelische Frauen Schweiz
- Schweizerischer Katholischer Frauenbund
- Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband
- Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
- Business & Professional Woman Switzerland
- Pro Single Schweiz
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
- Pro Familia
- Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- Interessengemeinschaft geschiedener + getrennt lebender Männer
- Schweizerischer Seniorenrat

## 6. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (19)

- Caritas
- Centre de Liaison des Associations Féminines Vaudoises
- Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
- Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
- Frauenzentrale Bern
- Frauenzentrale Zug
- Frauenzentrale Zürich
- globegarden
- Handelskammer beider Basel
- Juristinnen Schweiz
- medical women switzerland
- Municipalité de Lausanne
- NGO-Koordination post Beijing Schweiz
- Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen
- Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
- Städtische Steuerkonferenz
- Verband Frauenunternehmen
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
- Zürcher Handelskammer



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

28. Juni 2017 (RRB Nr.606/2017)

**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten mit erläuterndem Bericht und Fragenkatalog zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den einzelnen Vernehmlassungsfragen wie folgt:

**Frage 1:** *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges?*

Durch eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges können allenfalls bestehende steuerliche Fehlanreize beseitigt werden, was dazu dienen kann, dass mehr Personen, insbesondere Frauen, in den Erwerbsprozess (wieder) eingegliedert werden können oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Im Hinblick auf die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials und die Gleichstellung von Frauen und Männern ist dies zu begrüßen. Allerdings ist zumindest im heutigen Zeitpunkt nicht erwiesen, dass dadurch mehr Personen in den Erwerbsprozess eingegliedert werden oder ihr Pensum erhöhen. Auch ist eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges mit Steuerausfällen verbunden und führt zu einem grösseren Vollzugsaufwand bei der steuerlichen Einschätzung.

**Frage 2:** *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges bei der direkten Bundessteuer ist aus den unter Frage 1 erwähnten Gründen prüfenswert. Eine Erhöhung von Fr. 10 100 auf Fr. 25 000 erscheint aber als zu weitgehend. Ein Kinderdrittbetreuungskostenabzug von Fr. 25 000 steht in einem ausgeprägten Missverhältnis zu anderen Abzügen, wie etwa dem

Kinder- und dem Unterstützungsabzug (Fr. 6500) und dem Abzug für Ehepaare (Fr. 2600), was zu ungerechtfertigten Verzerrungen in der Steuerbelastung führen kann. Auch würden sich so hohe Kinderdrittbetreuungskostenabzüge stark auf die progressiv ausgestalteten Steuertarife auswirken und vor allem gut und sehr gut verdienende Eltern steuerlich begünstigen. Die vorgeschlagene Erhöhung dürfte zudem zu erheblichen finanziellen Mitnahmeeffekten bei Steuerpflichtigen führen, deren Kosten für die Kinderdrittbetreuung schon heute mehr als Fr. 10 100 pro Kind betragen. Weiter steht noch nicht fest, ob tatsächlich auf längere Sicht davon auszugehen ist, dass sich die vorgeschlagene Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs aufgrund positiver Beschäftigungsimpulse selbst finanziert oder sich sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ergeben. Schliesslich hätte eine solche Erhöhung einen spürbar grösseren Vollzugsaufwand bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge, da sich dann vermehrt Abgrenzungsfragen zu steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen stellen (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 4). Wir ersuchen das EFD deshalb, vertieft zu prüfen, ob durch eine geringere Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges die verfolgten Ziele der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials ähnlich gut erreicht werden können und den aufgeführten Bedenken Rechnung getragen werden kann.

**Frage 3:** *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Nein. Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Höchstabzug von mindestens Fr. 10 000 zwingend vorzuschreiben. Gemäss den Unterlagen zur Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Kinderdrittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Prinzipien der Schweiz in die weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG: Gemäss ausdrücklicher Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Der vorgeschriebene Mindestabzug beschlägt für die Kantone eine tarifarische Frage und ist deshalb von der Bundeskompetenz ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Höchstabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10 000 stünde zudem in einer engen Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen bestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Festlegung durch den Bund müsste in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen oder thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsverhältnisse nicht aus den Fugen geraten. Einen solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie lehnen wir sowohl aus staatspolitischen wie auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ab.

**Frage 4:** *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich in erster Linie die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z. B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen. Auch mit höheren Abzügen im Sinne der Vernehmlassungsvorlage würde sich daran nichts grundsätzlich ändern, auch wenn sich eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 25 000 vor allem bei jüngeren Kindern im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf auswirken dürfte.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (Kita, Tagesschulen usw.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwendiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Regelung auf Gesetzesebene.

**Frage 5:** *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze hat sich bewährt. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug hätte zur Folge, dass Personen in Ausbildung und erwerbsunfähigen Personen mangels Erwerbstätigkeit und Erwerbseinkommen kein Abzug mehr zugestanden werden könnte. Eine solche Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur «Fachkräfteförderung» wenig einleuchtend. Weiter ist auch die Beibehaltung einer Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug sinnvoll, um schwierige Abgrenzungsfragen bei der Unterscheidung von tatsächlich notwendigen Kinderdrittbetreuungskosten zu nicht abzugsfähigen «Luxusausgaben» zu vermeiden und den administrativen Aufwand bei der steuerlichen Einschätzung in Grenzen zu halten. Ein Systemwechsel drängt sich daher nicht auf.

**Frage 6:** *Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10 000 Franken beträgt?*

Für den Kanton Zürich würden sich daraus keine Mindereinnahmen ergeben, da der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten gemäss §31 Abs. 1 lit. j des Steuergesetzes des Kantons Zürich mit Fr. 10 100 bereits über dieser Mindestgrenze liegt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Email (WORD und PDF) an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

28. Juni 2017

RRB-Nr.: 680/2017  
Direktion: Finanzdirektion  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes:  
Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI), die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden. Bei der direkten Bundessteuer sollen die Eltern die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr von den Steuern abziehen können. Den Kantonen soll im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben werden, dass sie den Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bis mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr zulassen müssen.

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Eine Erhöhung des Abzugs der Kinderdrittbetreuungskosten führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann dazu dienen, dass die für die Kinderbetreuung zuständigen Eltern vermehrt in den Erwerbsprozess (wieder-) eingegliedert werden können. Soweit Kinderdrittbetreuungskosten notwendig sind, um ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu erzielen, lässt sich eine weitgehende Berücksichtigung dieser Kosten auch mit dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit rechtfertigen.

**Der Regierungsrat ist deshalb mit einer weitgehenden Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer einverstanden. Auf betragsmässige Vorgaben für die Kantone sollte der Bundesgesetzgeber aus staatspolitischen, föderalistischen und verfassungsmässigen Überlegungen jedoch verzichten.** Da der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in einem engen Zusammenhang mit Tarifen und Freibeträgen steht, muss eine sachgerechte Abstimmung mit den kantonalen Besonderheiten in der Autonomie der Kantone bleiben. Verbindliche Vorgaben des Bundesgesetzgebers werden deshalb mit Blick auf die Tarifautonomie der Kantone abgelehnt.

Im Kanton Bern wird eine Erhöhung des Abzugs von heute 8'000 Franken auf 10'000 Franken politisch diskutiert. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf dürfte auch von Unternehmungen positiv aufgenommen werden und bedeutet eine Verbesserung der Standortattraktivität. Insofern besteht ein Konnex zur geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuervorlage 17), weshalb die Erhöhung des Abzugs im Kanton Bern zeitgleich mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 geprüft werden soll. Es wäre zu überlegen, den vorliegenden Entwurf ebenfalls als Teil der Steuervorlage 17 auszugestalten.

Wir hoffen, mit unserer Vernehmlassung zu Ihrer Entscheidungsfindung beitragen zu können. Die Antworten zu den gestellten Fragen sind im Anhang aufgeführt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Bernhard Pulver

Christoph Auer

## Anhang: Fragenkatalog

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Ja. Der höhere Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten kann dazu dienen, dass mehr Personen mit Kindern in den Erwerbsprozess (wieder-) eingegliedert werden oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können. Soweit Kinderdrittbetreuungskosten der Erreichung oder der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit dienen und insofern notwendig sind, um ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu erzielen, lässt sich eine weitgehende Berücksichtigung dieser Kosten auch mit dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit rechtfertigen.

### 2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Ja. Vgl. Antwort zur Frage 1.

### 3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Nein. In Anbetracht dessen, dass der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten als anorganischer Abzug ausgestaltet ist, der auch Personen in Ausbildung und erwerbsunfähigen Personen offen steht, soll die Festlegung allfälliger Obergrenzen den Kantonen überlassen bleiben. Da die anorganischen Abzüge wie die Sozialabzüge sozialpolitisch motiviert sind, besteht ein enger Konnex zu den Tarifen und Freibeträgen, die von der Steuerharmonisierung ausgenommen sind. Es muss Aufgabe der Kantone bleiben, eine sachgerechte Abstimmung mit den zusammenhängenden Abzügen und Tarifen (Verheiratetentarif, Elterntarif, Alleinstehendentarif, Alleinstehendenabzüge, Kinderabzüge etc.) zu finden.

### 4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Die Vorlage sieht keine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vor. Der Abzug soll weiterhin offen stehen für die nachgewiesenen Kosten bei der Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt zusammenlebt. Daran kann festgehalten werden.

Damit die entsprechenden Kosten geltend gemacht werden können, wird ebenfalls unverändert ein kausaler Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person vorausgesetzt. Mit Blick auf die von der Vorlage bezweckte Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, lässt sich der (zu erhöhende) Abzug für Kosten in einem kausalen Zusammenhang mit der **Erwerbstätigkeit** oder der **Ausbildung** ohne weiteres rechtfertigen. Ob der Abzug für Kinderdrittbetreuung bei einem kausalen Zusammenhang mit der **Erwerbsunfähigkeit** der steuerpflichtigen Person gleichermassen gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Der Abzug der Kinderdrittbetreuung wird diesen Personen nur deshalb gewährt, weil die Erwerbsunfähigkeit gleichzeitig eine Unfähigkeit zur Kinderbetreuung miteinschliesst. In diesen Konstellationen können die entsprechenden Kosten auch als „behinderungsbedingte Kosten“ zum Abzug gebracht werden (Kreisschreiben-ESTV Nr. 30 vom 21.12.2010, Ziffer 8.3). Insofern besteht eine gewisse Doppelspurigkeit, die aufgehoben werden könnte.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Wegen dem erwähnten Konnex zu anderen Abzügen und zu den Sondertarifen (vgl. Antwort zur Frage 3) ist (weiterhin) eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug angezeigt. Soweit die Kosten der Kinderdrittbetreuung notwendig sind, um ein (zusätzliches) Erwerbseinkommen zu erzielen, lässt sich eine hohe Obergrenze oder auch ein unbegrenzter anorganischer Abzug rechtfertigen. Eine Ausgestaltung als Gewinnungskostenabzug drängt sich deshalb nicht auf.

**6. Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Aus einer Erhöhung des geltenden Abzugs von heute 8'000 Franken auf 10'000 Franken würden im Kanton Bern Mindereinnahmen von 2.6 Mio. Franken (Kanton) bzw. 1.3 Mio. Franken (Gemeinden) resultieren. Bei einer noch weitergehenden Erhöhung auf 25'000 Franken (analog Entwurf direkte Bundessteuer) kämen weitere Mindereinnahmen von 1.4 Mio. Franken (Kanton) bzw. 0.7 Mio. Franken (Gemeinden) hinzu.



---

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PFD-Version):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 4. Juli 2017

Protokoll-Nr.: 783

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Grundsätze und Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, begrüsst. Zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung äussert sich der Kanton Luzern wie folgt:

1. *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?*  
Ja, der Kanton Luzern befürwortet eine generelle Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs auf Bundesebene. Die Erhöhung auf kantonaler Ebene soll aber weiterhin in der Kompetenz jedes einzelnen Kantons liegen.
2. *Befürworten Sie die vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*  
Ja.
3. *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschritten werden darf?*  
Nein, der Kanton Luzern spricht sich klar gegen eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes aus. Es liegt nicht in der Kompetenz des Bundes, den Kantonen die absolute (Mindest)-Höhe von Abzügen vorzuschreiben. Sollte der Bund trotzdem eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes in Betracht ziehen, müsste dessen Verfassungsmässigkeit vorher vertiefter abgeklärt werden.
4. *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*  
Ja, der Kanton Luzern ist einverstanden mit den Anspruchsvoraussetzungen, da sich diese bereits bei der heutigen Lösung bewährt haben.

5. *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Der Kanton Luzern befürwortet die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze, da sich diese Form des Abzugs bisher bewährt hat.

6. *Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken hoch wäre?*

Im Kanton Luzern würden die Mindereinnahmen 1,7 bis 1,9 Millionen Franken (Kanton 0,8 bis 0,9 Millionen Franken und Gemeinden 0,9 bis 1 Million Franken) betragen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung der Eingaben des Kantons Luzern.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Generalsekretariat EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. April 2017 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, indem bei der direkten Bundessteuer die heutige Obergrenze für die Kinderdrittbetreuung von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind erhöht werden soll. Gleichzeitig soll den Kantonen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgeschrieben werden, dass sie für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung eine Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr vorsehen müssen.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 2. Juni 2017 an und begrüsst die vorgeschlagene Massnahme, den Kinderdrittbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer auf 25'000 Franken anzuheben. Auf die vorgeschlagene Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist zu verzichten, weil diese einen Eingriff in die föderalistischen Grundprinzipien der Kantonsautonomie darstellt.

Zu den ergänzenden Fragen über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?**

Ja, für die Bundessteuer, doch soll der Kinderdrittbetreuungsabzug nicht in genereller und verbindlicher Weise erhöht werden. Jedem Kanton sollte es freigestellt bleiben, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungszüge in seiner kantonalen Steuergesetzgebung zu entscheiden.

**Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja, die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer wird begrüsst.

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, die verbindliche Regelung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden stellt einen Eingriff in die föderalistischen Grundprinzipien der Kantonsautonomie dar, weshalb dieser Änderungsvorschlag entschieden zurückgewiesen wird.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja, die geltende Regelung namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich im Vollzug grundsätzlich bewährt. Es besteht deshalb kein Anpassungsbedarf.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Die Beibehaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug wird befürwortet. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug drängt sich nicht auf, weil dadurch Personen in Ausbildung und erwerbsunfähigen Personen dieser Abzug verwehrt wäre. Ausserdem entspricht die Gewährung des Abzugs bei Ausbildung den Zielen der FKI.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Aktuell können im Kanton Uri alle nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug gebracht werden. Von einer Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten wäre Uri nicht direkt betroffen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 27. Juni 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 12. Juli 2017 zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Regierungsrates orientiert sich am Fragenkatalog des EFD im vorstehenden Schreiben und an der Vernehmlassung der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 2. Juni 2017.

*Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*

Der Regierungsrat erklärt sich nur mit einer Erhöhung des Maximalbetrages des Kinderdrittbetreuungsabzuges bei der direkten Bundessteuer einverstanden. Er lehnt jedoch die Einfüh-

zung einer minimalen Obergrenze bei den kantonalen Steuern klar ab. Die Gründe werden in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 dargelegt (vgl. Fragen 2 und 3).

*Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Ja. Die vorgesehene Änderung soll dazu führen, dass mehr Personen, insbesondere Frauen, (wieder) in den Erwerbsprozess eingegliedert werden oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Ob auf längere Sicht tatsächlich auch zusätzliche Steuereinnahmen erwartet werden können, wie im erläuternden Bericht des EFD vom 5. April 2017 (S. 13) ausgeführt wird, ist hingegen zu bezweifeln. Zunächst ist kritisch zu hinterfragen, ob die von der Erhöhung des Kinderabzugs erwarteten Anreizeffekte in Bezug auf die Aufnahme oder die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit dafür stark genug sind, spielen diesbezüglich doch oftmals auch zahlreiche nichtsteuerliche Faktoren eine wichtige Rolle (z.B. Ausbildung, Alter, Karrierestand, konkrete Familienverhältnisse, Wohnsituation, Arbeitsmarktlage, Konjunktur etc.). Zudem kann die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs zu unerwünschten Mitnahmeeffekten führen, da gewisse Personen ihre Erwerbstätigkeit allenfalls auch ohne die Abzugserhöhung ausweiten würden.

*Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Nein. Die harmonisierungsrechtliche Einführung einer minimalen Obergrenze im kantonalen Recht wird aus föderalistischen, staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Der Kanton Schwyz müsste die eigene Abzugsobergrenze um rund 4000 Franken bzw. 67% erhöhen. Damit würde in einem erheblichen Ausmass in die verfassungsrechtliche Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuerabzüge eingegriffen (Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, BV; Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14, StHG). Zudem steht der Kinderdrittbetreuungsabzug in einer Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und Steuerabzügen, insbesondere mit den Sozialabzügen. Dies würde unvermeidlich zu notwendigen Folgeanpassungen in diesem Bereich führen. Es muss weiterhin den Kantonen selbst überlassen bleiben, ob und in welcher Form sie die Kinderbetreuung fördern wollen. Wenn der Bund in diesem Bereich steuerliche Mindestvorschriften festlegt, verletzt er nicht nur die den Kantonen verfassungsmässig garantierte Autonomie im Steuerbereich, sondern auch das fö-

deralistische Prinzip. Schliesslich lehnt der Regierungsrat die Vorlage auch aus fiskalischen Gründen ab (vgl. Frage 6).

*Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Die Anspruchsvoraussetzungen des Kinderdrittbetreuungsabzugs (Nichtvollendung des 14. Altersjahres des Kindes, Zusammenleben mit der unterhaltenden steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt, direkter Kausalzusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern) sind heute harmonisiert und sollen nach der Vorlage sowohl im Bundesrecht als auch im Recht der Kantone unverändert bleiben. Dies zu Recht. Sie haben sich in der Praxis bewährt. Dies trifft auch auf die Rechtsnatur des Abzugs zu, der weiterhin als anorganischer Abzug ausgestaltet sein soll. Der Regierungsrat befürwortet demnach die gleich bleibenden Abzugsvoraussetzungen.

*Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Der Regierungsrat befürwortet die heutige Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug, da sich diese in der Praxis bewährt hat. Auch das Bundesgericht (BGE 124 II 29) und die herrschende Steuerrechtslehre haben sich für eine Qualifikation des Abzugs in diesem Sinne ausgesprochen. Ein Systemwechsel zu einem organischen Abzug (Gewinnungskostenabzug), welcher definitionsgemäss mit der Einkommenserzielung zusammenhängen muss und das Vorliegen von damit zusammenhängenden Einkünften voraussetzt, würde dazu führen, dass der Kinderdrittbetreuungsabzug Eltern in Ausbildung oder erwerbsunfähigen Eltern nicht mehr gewährt werden könnte. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit der Fachkräfteförderung als Zielsetzung der Vorlage. Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass Abzüge für Gewinnungskosten (organische Abzüge) rechtlich nicht zwingend unbegrenzt sein müssen, wie das Beispiel des Fahrkostenabzugs zeigt (Limitierung Bund: Fr. 3000.--, Kanton Schwyz: Fr. 8000.--).

*Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10 000 Franken beträgt?*

Die Steuermindereinnahmen sind nicht einfach zu ermitteln, da die Drittbetreuungskosten pro Kind im Datensystem der kantonalen Steuerverwaltung nicht separat erfasst werden.

Würde die Obergrenze des kantonalen Kinderdrittbetreuungsabzugs von bisher Fr. 6000.-- auf neu Fr. 10 000.-- erhöht, beliefen sich die dadurch entstehenden Steuermindereinnahmen für Kanton (inkl. Bezirke und Gemeinden) auf rund Fr. 200 000.--.

#### *Zusatzbemerkung zum Inkrafttreten*

Vernehmlassungsentwurf und Erläuterungen gehen von unterschiedlichen Inkraftsetzungsmöglichkeiten aus. Nach Ziffer 1.5 des erläuternden Berichts werde der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmen, wobei den Kantonen in der Regel eine Frist von zwei Jahren zur Anpassung ihrer Gesetze an die neuen Bestimmungen des StHG eingeräumt werde. Dies würde üblicherweise eine Formulierung ähnlich derjenigen von beispielsweise Art. 72t Abs. 1 StHG erwarten lassen: „Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an.“ Demgegenüber geht der Formulierungsvorschlag zu Art. 72x des Vernehmlassungsentwurfs zum StHG von einer Anpassung der kantonalen Steuergesetze auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aus. Diese Formulierung wird üblicherweise verwendet, wenn sich ein einheitlicher Anpassungstermin für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern aufdrängt, weil die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen für eine geordnete Umsetzung im Inkraftsetzungszeitpunkt bereits angeglichen sein müssen. Hierfür findet sich das neueste Formulierungsbeispiel in Art. 72w Abs. 1 StHG bezüglich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Im Falle der Kinderdrittbetreuungskosten ist ein einheitlicher Umsetzungstermin offensichtlich nicht zwingend, weshalb in Botschaft und Entwurf klargestellt werden muss, welche der beiden Inkraftsetzungsvarianten gewählt werden soll. Entscheidend ist für die Kantone, dass die zweijährige Anpassungsfrist auf keinen Fall unterschritten wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Regierungsrat mit einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs beim Bund einverstanden erklärt. Demgegenüber lehnt er die Einführung einer minimalen Abzugsobergrenze im kantonalen Recht ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

## **Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernhof  
3003 Bern

20. Juni 2017

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr, indem wir die im Begleitschreiben aufgeführten Fragen beantworten.

#### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Wir verschliessen uns einer Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten nicht, sondern sind grundsätzlich positiv dazu eingestellt. Die Erhöhung des Abzuges kann einen Beitrag leisten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wenn die Kosten der externen Kinderbetreuung in höherem Mass steuerlich abgesetzt werden können, ist es durchaus denkbar, dass junge Eltern, insbesondere Mütter, wieder früher in das Berufsleben einsteigen und/oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben damit der Wirtschaft des Landes in höherem Mass erhalten; sie erleiden weniger Lücken in ihren beruflichen Erfahrungen. Allerdings wagen wir zu bezweifeln, dass sich mit einer solchen Massnahme der Fachkräftemangel zielgerichtet bekämpfen lässt. Und ebenso ist fraglich, ob die damit verbundenen positiven Beschäftigungsimpulse die Mindererträge wegen der höheren Abzüge zu kompensieren oder gar höhere Steuererträge zu generieren vermögen. Offen bleibt für uns ausserdem, wie effektiv die vorgeschlagene Erhöhung des Abzuges im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg nach der Mutterschaft wirkt. Wir vermuten, dass hier mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen ist.

Höhere Abzüge können neben den genannten positiven Auswirkungen auch Vollzugsprobleme verursachen. Wenn die abziehbaren Beträge begrenzt sind, ist der Anreiz eher gering, auch nicht abziehbare Kosten geltend zu machen. Das ändert sich aber, wenn der Abzugsrahmen geöffnet wird. Dann werden sich in der Praxis vermehrt Fragen stellen, ob die Kinder wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder während ihrer Freizeitaktivitäten durch Dritte betreut werden (Babysitting). Oder sind Hausangestellte überwiegend mit der Kinderbetreuung beschäftigt oder mit Arbeiten im Haushalt? Oder sind die Kosten für Freizeitaktivitäten der Kinder, während denen Trainer oder Leiter sie ebenfalls betreuen, auch zu den Betreuungskosten zu zählen, bzw. wie sind sie auseinander zu halten? Nicht ausgeschiedene Kosten bei privaten Tagesschulen, ver-

steckte Kosten für Mahlzeiten oder andere Lebenshaltungskosten, die keine Betreuungskosten darstellen, werden vermehrt im Abzug Platz finden und müssen dann im Veranlagungsverfahren mit erheblichem Aufwand ausgesondert werden.

Eine markante Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten könnte ausserdem zur Folge haben, dass die Diskussion um die Einführung eines Abzuges für die Eigenbetreuung der Kinder in den Kantonen, die keinen solchen kennen, wieder aufflammt. In den andern Kantonen wird möglicherweise die Forderung nach Erhöhung auch dieses Abzuges aufkommen.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Wir opponieren nicht gegen eine Erhöhung des Abzuges bei der direkten Bundessteuer. Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Obergrenze als sehr hoch. Sie lässt auch Raum für grosszügige oder gar luxuriöse Lösungen der Kinderbetreuung und begünstigt diese steuerlich. Aufgrund der progressiven Tarife profitieren die Eltern mit den höchsten Einkommen am meisten. Nur sehr wenige Eltern werden die volle Höhe des Abzuges ausschöpfen können. Und eine derart hohe Obergrenze wird den Druck auf die Kantone erheblich verstärken, ihre Abzugslimiten ebenfalls massiv zu erhöhen, obwohl bisher nur ein Drittel aller Kantone gleiche oder höhere Limiten als die direkte Bundessteuer kennt. Zusätzlich verweisen wir auf die vorne bei Frage 1 dargestellten Vollzugsprobleme. Aus all diesen Gründen empfehlen wir eine massvollere Erhöhung des Abzugs, beispielsweise auf 15'000 Franken je Kind.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diesen Vorschlag lehnen wir entschieden ab. Wie vorne bereits ausgeführt, verschliessen wir uns einer Erhöhung des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten nicht. Es muss aber aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen den Kantonen überlassen bleiben, in welcher Höhe sie Abzugsbegrenzungen vorsehen wollen, wenn nicht die vollen Kosten zum Abzug zugelassen werden. Denn die Unterschiede der sozialen und familiären Strukturen sind in den Kantonen doch erheblich; ebenso unterscheiden sich die Möglichkeiten und Kosten für die externe Kinderbetreuung zwischen den Grossstädten und den Randregionen erheblich. Folglich werden die Kantone am besten beurteilen können, auch unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten der Familienbesteuerung, in welcher maximalen Höhe ein Abzug für Kinderdrittbetreuung sachgerecht und politisch vertretbar ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 2. Juni 2017, die wir in diesem Punkt vollumfänglich unterstützen.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

In dieser Hinsicht sind keine Änderungen vorgesehen. Die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen haben sich in der Praxis bewährt; wir können keinen dringenden Anpassungsbedarf feststellen. Auf die Zunahme der Vollzugsprobleme, die wir bei der Erhöhung der Abzüge erwarten, haben wir vorne in Ziffer 1 hingewiesen. Diese lassen sich aber kaum mit detaillierteren Normen auf Gesetzesstufe beheben. Wir sind damit einverstanden, die Anspruchsvoraussetzungen unverändert zu belassen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig. Bereits lange bevor der Abzug gesetzlich geregelt worden ist, hat das Bundesgericht den Gewinnungskostencharakter der Kosten für die Kinderdrittbetreuung wiederholt und mit Hinweis auf die herrschende Lehre verneint (StE 1987 BdBSt B 22.3 Nr. 16; StE 1998 B 22.3 Nr. 63). Die Umqualifizierung als Gewinnungskosten hätte zudem zur Folge, dass die Kinderdrittbetreuungskosten nur noch abgezogen werden könnten, wenn sie zum Zwecke der Erwerbstätigkeit aufgewendet werden und ihnen auch ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht. Die heutige Möglichkeit, die Betreuungskosten abzuziehen, wenn ein Elternteil die Kinderbetreuung wegen Ausbildung oder Invalidität nicht wahrnehmen kann, würde entfallen.

6. Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?

Im Kanton Solothurn können nach geltendem Recht Kosten für die Kinderdrittbetreuung von maximal 6'000 Franken je Kind und Jahr abgezogen werden. Wenn in den Steuerjahren 2014 und 2015 die Abzugslimite 10'000 Franken je Kind betragen hätte, wäre der Steuerertrag im Kanton um rund Fr. 300'000 und bei den Gemeinden inkl. Kirchgemeinden um rund Fr. 400'000 geringer ausgefallen. Insgesamt hätte sich also ein Minderertrag von rund Fr. 700'000 ergeben. Wenn man davon ausgeht, dass höhere Abzugsmöglichkeiten zu einer Erweiterung der Erwerbstätigkeit und damit zu mehr Abzügen führen, ist aus diesem Grund mit zusätzlichen Mindererträgen zu rechnen. Diese könnten dann aber wohl durch die höheren Steuern auf den zusätzlich generierten Erwerbseinkommen kompensiert werden.

Wären bei der direkten Bundessteuer in den Steuerjahren 2014 und 2015 die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten bis zu den vorgeschlagenen 25'000 Franken zum Abzug zugelassen worden, hätte dies einen Minderertrag von rund 150'000 Franken jährlich bewirkt. Hier ist insofern ein Vorbehalt anzubringen, als die Eltern bei hohen Gesamtkosten vermutlich nicht sämtliche abziehbaren Kosten deklariert haben, wenn die Abzugslimite ohnehin ausgeschöpft war.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zugleich geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Vorbehalte und Anregungen bei der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Kopie an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**per Mail:**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 12. Juni 2017

**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Stellungnahme des Finanzdepartements Obwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 5. April 2017, womit Sie die Vernehmlassung zu titelerwähntem Geschäft eröffneten. Das Finanzdepartement des Kantons Obwalden nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir beantragen dem EFD, auf die Weiterverfolgung der Vorlage zu verzichten und bei den heutigen Gesetzestexten zu bleiben. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Revision von DBG und StHG ist ersatzlos zu verzichten.

**I. Generelle Bemerkungen**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wären zu unterstützen. Der in der Vernehmlassungsvorlage nun aber vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Dem Ansinnen des EFD, den Kantonen mittels Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG für die **Kantons- und Gemeindesteuern** harmonisierungsrechtlich erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens Fr. 10 000.- zwingend vorzuschreiben, ist aus **staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen** eine klare Absage zu erteilen. Zwar schreibt der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vor, er überlässt aber dessen Abzugshöhe vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade in diesem erweiterten Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger wiederholt mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen und demzufolge in den kantonalen Gesetzgebungen ver-

ankert werden sollen. Es gibt aus politischer Perspektive keine achtenswerten Gründe, in diesem sensiblen Themenbereich seitens Bund ohne Not in die Kantonsautonomie einzugreifen. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung (vgl. dazu die vertieften Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 3).

Auch die **vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer** kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) **wenig effizient und zielführend** erscheint. Sie kann zudem zu **fragwürdigen Belastungsrelationen** zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in erster Linie gut verdienenden Personen zugute. Der bisher geltende Abzug von Fr. 10 100.- erscheint im Grossen und Ganzen sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen.

Auf die verschiedenen – auch weiteren – Gründe, die gegen eine Weiterverfolgung der Vorlage des EFD sprechen, namentlich die **Steuerausfälle** und der **höhere Vollzugaufwand**, wird vertieft bei der Beantwortung der einzelnen Fragen eingegangen.

Aufbauend auf den generellen Bemerkungen ergeben sich die folgenden Antworten auf die im Fragebogen konkret gestellten Fragen des EFD:

## II. Beantwortung der Fragen an die Kantonsregierungen

### **Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?**

Nein, zumindest nicht in **genereller und verbindlicher** Weise durch Anpassungen in der **Bundesgesetzgebung**, und zwar aus den bei Frage 2 aufgeführten Gründen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und den bei Frage 3 genannten Gründen hinsichtlich der Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner **kantonalen Steuergesetzgebung** zu entscheiden.

### **Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10 100.- auf Fr. 25 000.- pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Nein.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf Fr. 25 000.- erweist sich mit Blick auf die in der EFD- Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als **wenig zielführend und finanziell ineffizient**. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen Mitnahmeeffekten und Streuverlusten, also zusätzlichen steuerlichen Abzügen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Ebenso erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden. Dies hat umso mehr Bedeutung, weil bei Steuerabzügen keine Transparenz in Bezug auf die effektiven Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besteht.

Auch mit Blick auf die **verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze** erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen thematisch ähnlicher (Kinder)-Abzüge – zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (z.B. bei Einverdiener- gegenüber Doppelverdiener-Paaren, auch Alleinerziehende im Verhältnis zu Einverdiener-Paaren). Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101) bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsab-

zügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Mangels aussagekräftiger Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle in der Vernehmlassungsvorlage ist es indessen schwierig, die Bedenken eindeutig zu lokalisieren. Dabei ist auch zu bedenken, dass im Moment diverse weitere steuerliche Fragen in der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen und man noch nicht zuverlässig abschätzen kann, wie sich die dort zur Diskussion stehenden Änderungen auswirken könnten.

Auch aus weiteren Gründen ist die geplante Erhöhung zurückzuweisen. Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund würde zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge in **Folgeanpassungen** ebenfalls zu erhöhen. Damit können aber je nach heutiger Ausgangslage und Abzugshöhe **erhebliche Steuerausfälle** auf die Kantone zukommen, und dies in einer Zeit, die sich für zahlreiche Kantone als finanziell sehr herausfordernd präsentiert. Nicht wenige Kantone stehen in teils einschneidenden Sparprogrammen, aufgrund derer öffentliche Leistungen spürbar reduziert werden müssen. Zu bedenken ist dabei auch, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei anderen kantonalen Abzügen (z.B. dem allgemeinen Kinderabzug) und/oder Tarifen notwendig werden dürften, um die angemessene Balance in den fein austarierten kantonalen Steuersystemen zu wahren. In vielen Kantonen könnten auch die politischen Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen (neuen oder höheren) steuerlichen Eigenbetreuungsabzug wieder aufflammen. Ebenso müssten die Kantone finanzielle Einbussen eines höheren Bundesabzugs via den 17%-igen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mittragen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem einen spürbar **höheren Vollzugaufwand** bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben. Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen wird eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u.a. bezüglich folgenden Punkten: Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen? Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung? Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv?

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von Fr. 10 000.- nicht unterschreiten darf?**

Nein, der Revisionsvorschlag des EFD ist in diesem Punkt **mit Nachdruck zurückzuweisen**.

Aus **föderalistischen und staatspolitischen Gründen** ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens Fr. 10 000.- zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die – zu Recht – weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen **Zweifel an der Verfassungskonformität** der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10 000.- stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste zweifellos in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen

geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

Weiter sollte man es den Kantonen selber überlassen, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Statt auf wenig zielgenaue fiskalische Anreize dürften viele Kantone sich eher für eine direkte finanzielle Unterstützung von Betreuungseinrichtungen oder eine indirekte Unterstützung der Eltern etwa durch Betreuungsgutscheine und bedarfsgerechte Leistungen entscheiden. Diesen **kantonalen Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Förderungsmittel** sollte die Bundesgesetzgebung wahren und sich in angebrachter föderalistischer Zurückhaltung üben.

Bis 2010 kannte der Kanton Obwalden einen unbegrenzten Abzug für die Kinderbetreuung. Die Erfahrung zeigte, dass ca. 10 Prozent aller Fälle einen höheren Betrag wie Fr. 10 000.- für die Kinderbetreuungsdriftkosten in Abzug brachten. Der Vollzugaufwand für die genannten 10 Prozent war aber unverhältnismässig gross, da in den Beträgen häufig auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten wie Haushaltkosten, Schulgelder oder Freizeitgestaltung enthalten war. Der Kanton Obwalden hat den Maximalabzug bei Fr. 10 000.- festgelegt. Diese Limite hat sich bisher gut bewährt.

#### **Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8/9, Ziffer 1.2) **sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben**, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich **grundsätzlich bewährt**. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Auch mit höheren Abzügen im Sinne der EFD-Vernehmlassungsvorlage würde sich daran nichts grundsätzlich ändern, auch wenn von einer Erhöhung des Abzugs auf Fr. 25 000.- erfahrungsgemäss vor allem jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf betroffen sein dürften. Die Alterslimite von 14 Jahren erschiene dann zwar erst recht etwas hoch (wie auch schon nach geltender Abzugsordnung), aber sie würde auch künftig als nicht geradezu störend oder stossend empfunden. Ein **dringender Anpassungsbedarf besteht nicht**.

Akzentuieren dürfte sich im **praktischen Vollzug** bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder „Luxusbetreuung“, die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA's, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwändiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

#### **Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als **anorganischer Abzug hat sich bewährt**, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesge-

richt hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. dazu Frage 4) Folgen haben, die in dieser Form wohl gar nicht beabsichtigt sind. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z.B. Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur „Fachkräfteförderung“ wenig einleuchtend.

Zusammenfassend erscheint es daher sachgerecht, den Kinderdrittbetreuungsabzug **weiterhin als anorganischen Abzug auszugestalten**, handelt es sich doch um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens Fr. 10 000.- beträgt?**

Keine. Der Maximalabzug von Fr. 10 000.- für die Kinderdrittbetreuung kennt der Kanton Obwalden bereits seit der Steuerperiode 2011.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser  
Regierungsrätin

Kopie an:  
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 4. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ersuchen (inkl. Fragenkatalog). Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Vorlage sollen steuerlich höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden, um insbesondere dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Beim Bund sollen die Eltern die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte neu bis maximal Fr. 25'000.-- pro Kind und Jahr abziehen können (bisher Fr. 10'100.--), und für die Kantone soll neu zwingend ein Minimalabzug von Fr. 10'000.-- gelten (bisher kein Minimalabzug).

Mit Datum vom 2. Juni 2017 hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine eigene Stellungnahme dazu verfasst und der Erhöhung des Abzuges beim Bund zugestimmt, nicht jedoch der Einführung eines Minimalabzuges für die Kantone. Und auch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat eine Mustervernehmlassung verfasst, welche die Vorlage allerdings – und im Gegensatz zur FDK – vollumfänglich ablehnt. Wir übernehmen nachfolgend im Wesentlichen die Vernehmlassung der SSK und lehnen die Vorlage demzufolge ebenfalls vollumfänglich ab.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die in der Vorlage erwähnten Ziele, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unterstützen wir. Den vorgeschlagenen Weg dazu über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten und speziell über die Einführung eines Minimalabzuges für die Kantone lehnen wir jedoch aus föderalistischen und verfassungsrechtlichen Überlegungen ab. Zwar schreibt der Bund für die Kantone bereits heute einen Kinderdrittbetreuungsabzug vor, überlässt die Festlegung der Höhe aber vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe neu eines zwingenden Minimalabzuges für die Kantone ist gerade im Bereich der Familienbesteuerung verfehlt und nicht zuletzt auch verfassungswidrig, weil er in die Tarifautonomie der Kantone eingreift.

Auch der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs beim Bund können wir nicht zustimmen, da sie mit Blick auf die angestrebten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) unseres Erachtens wenig effizient erscheint. Eine Erhöhung könnte zudem zu fragwürdigen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und in erster Linie besser verdienenden Personen zugutekommen. Der geltende Abzug von Fr. 10'100.-- erscheint nach unseren Erfahrungen dagegen sachgerecht und angemessen.

## **II. Beantwortung der konkreten Fragen**

### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?***

Nein, zumindest nicht in dieser auch für die Kantone teilweise verbindlichen und damit in die kantonale Tarifhoheit eingreifenden Weise.

### ***Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100.-- auf Fr. 25'000.-- pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?***

Nein, die vorgeschlagene Erhöhung erweist sich mit Blick auf die in der Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) unseres Erachtens als wenig effizient. Zum einen dürften davon auch zahlreiche Personen profitieren, die trotz erhöhter Abzüge ihre Erwerbstätigkeit gar nicht ausweiten. Und zum anderen erscheint es eher unwahrscheinlich, dass sich die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen auswirken, die auch tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Auch mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze erscheint die vorgeschlagene Erhöhung des Abzuges als eher fragwürdig. Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise – insbesondere zu steuerlichen Verzerrungen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen. Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass speziell dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit damit nicht mehr adäquat Rechnung getragen und der laufenden Diskussion über die Familienbesteuerung unnötigerweise vorgegriffen würde.

Ferner würde ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Abzug beim Bund zu einem erheblichen Anpassungsdruck auch in den Kantonen (und auch bei den Sozialabzügen wie den Kinder- und Ausbildungsabzügen oder dem Eigenbetreuungsabzug) führen mit entsprechenden Steuerausfällen (auch beim Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer).

### ***Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht unterschreiten darf?***

Nein, insbesondere aus föderalistischen und verfassungsrechtlichen Überlegungen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Minimalabzug von Fr. 10'000.-- zwingend vorzuschreiben. Ein solcher Minimalabzug würde in die kantonale Tarifautonomie eingreifen und möglicherweise Anpassungen auch bei den Sozialabzügen (speziell bei den Kinder- und Ausbildungsabzügen oder beim Eigenbetreuungsabzug) zur Folge haben. Es soll allein den Kantonen überlassen bleiben, wie sie die Kinderdrittbetreuung direkt oder indirekt (finanziell) fördern möchten.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss Vorlage sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Voraussetzungen unter dem Blickwinkel höherer Abzüge zu beurteilen sind. Die heutigen Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, haben sich jedoch grundsätzlich bewährt. So etwa müssen beide Ehegatten während der Betreuungszeit auch tatsächlich erwerbstätig sein. Ein dringender Anpassungsbedarf in diesem Zusammenhang besteht unseres Erachtens nicht. Akzentuieren dürfte sich allerdings der administrative Aufwand zur Abgrenzung der abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungskosten von den nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die in den Rechnungen der Betreuungseinrichtungen oft im Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeit dürfte bei höheren Abzügen aufwendiger werden.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzuges als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzuges bevorzugen?**

Die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzuges als anorganischer Abzug hat sich bewährt; ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht sachgerecht. Es handelt sich um Aufwendungen, die in erster Linie von der persönlichen Situation der Betroffenen abhängen. Auch das Bundesgericht hat sich insbesondere mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher immer für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (vgl. beispielsweise BGE 124 II 29), ebenso die herrschende Lehre dazu (vgl. etwa PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68, 375 ff. [mit weiteren Hinweisen]). Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel die Abzugsmöglichkeiten beispielsweise für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (wie Behinderte) dahinfliegen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens Fr. 10'000.-- beträgt?**

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten beträgt im Kanton Nidwalden gegenwärtig Fr. 7'900.--. Die Steuerausfälle im Kanton Nidwalden würden sich bei einer Erhöhung auf Fr. 10'000.-- auf ca. Fr. 0,02–0,03 Mio. belaufen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden  
Landammann

lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

Geht an:  
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 6. Juni 2017  
Unsere Ref: 2017-62

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Generelle Bemerkungen**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wären eigentlich sehr unterstützenswert. Der in der Vernehmlassungsvorlage nun aber vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Aus Sicht des Kantons Glarus ist dem Ansinnen des Eidgenössischen Finanzdepartements, den Kantonen mittels Ergänzung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m StHG für die Kantons- und Gemeindesteuern harmonisierungrechtlich erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben, aus staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen. Zwar schreibt der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vor, er überlässt aber dessen Abzugshöhe vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade in diesem erweiterten Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger wiederholt mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen und demzufolge in den kantonalen Gesetzgebungen verankert werden sollen. Es gibt aus politischer Perspektive keine achtenswerten Gründe, in diesem sensiblen Themenbereich seitens Bund ohne Not in die Kantonsautonomie einzugreifen. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung (vgl. dazu die vertieften Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 3 unter Ziffer 2.2).

Auch die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) wenig effizient und zielführend erscheint. Sie kann zudem zu fragwürdigen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in ers-

ter Linie gut verdienenden Personen zugute. Der bisher geltende Abzug von 10'100 Franken erscheint im Grossen und Ganzen sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen.

Auf die verschiedenen – auch weiteren – Gründe, die gegen eine Weiterverfolgung der Vorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements sprechen, namentlich die Steuerausfälle und der höhere Vollzugaufwand, wird vertieft bei der Beantwortung der einzelnen Fragen eingegangen.

## **2. Beantwortung der konkreten Fragen an die Kantonsregierungen**

Aufbauend auf den generellen Bemerkungen ergeben sich die folgenden Antworten auf die im Fragebogen konkret gestellten Fragen des Eidgenössischen Finanzdepartements:

### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?***

Nein, zumindest nicht in genereller und verbindlicher Weise durch Anpassungen in der Bundesgesetzgebung. Insbesondere aus den bei Frage 2 betreffend direkte Bundessteuer bzw. bei Frage 3 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern genannten Gründen ist eine Erhöhung abzulehnen.

### ***Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?***

Nein. Wir beantragen, die Obergrenze nochmals zu überprüfen.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf 25'000 Franken erweist sich mit Blick auf die in der Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als wenig zielführend und finanziell ineffizient. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen Mitnahmeeffekten und Streuverlusten, also zusätzlichen steuerlichen Abzügen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Ebenso erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Lindering bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Auch mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen thematisch ähnlicher (Kinder-)Abzüge – zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (z. B. bei Einverdiener- gegenüber Doppelverdiener-Paaren, auch Alleinerziehende im Verhältnis zu Einverdiener-Paaren). Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Mangels aussagekräftiger Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle in der Vernehmlassungsvorlage ist es indessen schwierig, die Bedenken eindeutig zu lokalisieren. Dabei ist auch zu bedenken, dass im Moment diverse weitere steuerliche Fragen in der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen und man noch nicht zuverlässig abschätzen kann, wie sich die dort zur Diskussion stehenden Änderungen auswirken könnten.

Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund würde zudem zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge in Folgeanpassungen ebenfalls zu erhöhen. Damit können aber je

nach heutiger Ausgangslage und Abzugshöhe erhebliche Steuerausfälle auf die Kantone zukommen, und dies in einer Zeit, die sich für zahlreiche Kantone als finanziell sehr herausfordernd präsentiert. Nicht wenige Kantone stehen in teils einschneidenden Sparprogrammen, aufgrund derer öffentliche Leistungen spürbar reduziert werden müssen. Zu bedenken ist dabei auch, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei anderen kantonalen Abzügen (z. B. dem allgemeinen Kinderabzug) und/oder Tarifen notwendig werden dürften, um die angemessene Balance in den fein austarierten kantonalen Steuersystemen zu wahren. In vielen Kantonen könnten auch die politischen Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen (neuen oder höheren) steuerlichen Eigenbetreuungsabzug wieder aufflammen. Ebenso müssten die Kantone finanzielle Einbussen eines höheren Bundesabzugs via den Kantonsanteil von gegenwärtig 17 Prozent an der direkten Bundessteuer mittragen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem einen spürbar höheren Vollzugsaufwand bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben. Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen wird eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u. a. bezüglich folgender Punkte:

- Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen?
- Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung?
- Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv?

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, der Revisionsvorschlag des Eidgenössischen Finanzdepartements ist in diesem Punkt mit Nachdruck zurückzuweisen.

Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben. Gemäss Vorlage müssten – der Kanton Glarus wäre nicht betroffen – 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die – zu Recht – weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen.

Zudem bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens 10'000 Franken stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste zweifellos in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsauto-

nomie ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen. Man sollte es den Kantonen selber überlassen, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 5. April 2017 (S. 8/9, Ziffer 1.2) sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z. B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Auch mit höheren Abzügen im Sinne der Vernehmlassungsvorlage würde sich daran nichts grundsätzlich ändern, auch wenn von einer Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken erfahrungsgemäss vor allem jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf betroffen sein dürften. Die Alterslimite von 14 Jahren erschiene dann zwar erst recht etwas hoch (wie auch schon nach geltender Abzugsordnung), aber sie würde auch künftig als nicht geradezu störend oder stossend empfunden. Ein dringender Anpassungsbedarf besteht nicht.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder „Luxusbetreuung“, die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwändiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesesebene.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (vgl. BGE 124 II 29), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. dazu Frage 4) Folgen haben, die in dieser Form wohl gar nicht beabsichtigt sind. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen) dahinfliegen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur „Fachkräfteförderung“ wenig einleuchtend.

Zusammenfassend erscheint es daher sachgerecht, den Kinderdrittbetreuungsabzug weiterhin als anorganischen Abzug auszugestalten, handelt es sich doch um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 10 StG werden die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'100 Franken (vgl. SBE 2015 47; B RR 10. November 2015), für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem und kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen von den Einkünften abgezogen.

Im Kanton Glarus beträgt der Maximalabzug pro Kind bereits 10'100 Franken, weshalb bei den Kantons- und Gemeindesteuern keine Mindereinnahmen entstehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

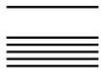
**Für den Regierungsrat**

Rolf Widmer  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

versandt am: 6. Juni 2017



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement (EFD)  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 27. Juni 2017 hs

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 5. April 2017 zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache und nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Antrag:**

Wir beantragen dem EFD, auf die Weiterverfolgung der Vorlage zu verzichten und bei den heutigen Gesetzestexten zu bleiben. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Revision von DBG und StHG sei also ersatzlos zu verzichten.

#### **Begründung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wären eigentlich sehr unterstützenswert. Der in der Vernehmlassungsvorlage nun aber vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Aus Sicht aller Kantone und somit auch des Kantons Zug ist dem Ansinnen des EFD, den Kantonen mittels Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG für die **Kantons- und Gemeindesteuern** harmonisierungsrechtlich erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10 000 Franken zwingend vorzuschreiben, aus **staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen** eine klare Absage zu erteilen. Zwar schreibt der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vor, er überlässt aber dessen Abzugshöhe vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade in diesem erweiterten Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger wiederholt mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen und demzufolge in den kantonalen Gesetzgebungen verankert

werden sollen. Es gibt aus politischer Perspektive keine achtenswerten Gründe, in diesem sensiblen Themenbereich seitens Bund ohne Not in die Kantonsautonomie einzugreifen. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung (vgl. dazu die vertieften Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 3).

Auch die **vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer** kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) **wenig effizient und zielführend** erscheint. Sie kann zudem zu **fragwürdigen Belastungsrelationen** zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in erster Linie gut verdienenden Personen zugute. Der bisher geltende Abzug von 10 100 Franken erscheint im Grossen und Ganzen sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen.

Auf die verschiedenen – auch weiteren – Gründe, die gegen eine Weiterverfolgung der Vorlage des EFD sprechen, namentlich die **Steuerausfälle** und der **höhere Vollzugaufwand**, wird vertieft bei der Beantwortung der einzelnen Fragen eingegangen.

Aufbauend auf den vorgenannten allgemeinen Überlegungen ergeben sich die nachfolgenden Antworten auf die im Fragebogen konkret gestellten Fragen des EFD.

#### **Beantwortung der konkreten Fragen an die Kantonsregierungen:**

##### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?***

Nein, zumindest nicht in **genereller und verbindlicher** Weise durch Anpassungen in der **Bundesgesetzgebung**, und zwar aus den bei Frage 2 aufgeführten Gründen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und den bei Frage 3 genannten Gründen hinsichtlich der Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner **kantonalen Steuergesetzgebung** zu entscheiden.

##### ***Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?***

Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 25 000 Franken erweist sich mit Blick auf die in der EFD-Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als **wenig zielführend und finanziell ineffizient**. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen Mitnahmeeffekten und Streuverlusten, also zusätzlichen steuerlichen Abzügen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Ebenso erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Dies hat umso mehr Bedeutung, weil bei Steuerabzügen keine Transparenz in Bezug auf die effektiven Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besteht.

Auch mit Blick auf die **verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze** erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen thematisch ähnlicher (Kinder-)Abzüge – zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (z.B. bei Einverdiener- gegenüber Doppelverdiener-Paaren, auch Alleinerziehende im Verhältnis zu Einverdiener-Paaren). Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101) bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Mangels aussagekräftiger Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle in der Vernehmlassungsvorlage ist es indessen schwierig, die Bedenken eindeutig zu lokalisieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Moment diverse weitere steuerliche Fragen in der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen und man noch nicht zuverlässig abschätzen kann, wie sich die dort zur Diskussion stehenden Änderungen auswirken könnten.

Auch aus weiteren Gründen ist die geplante Erhöhung zurückzuweisen. Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund würde zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge in **Folgeanpassungen** ebenfalls zu erhöhen. Damit können aber je nach heutiger Ausgangslage und Abzugshöhe **erhebliche Steuerausfälle** auf die Kantone zukommen, und dies in einer Zeit, die sich für zahlreiche Kantone als finanziell sehr herausfordernd präsentiert. Nicht wenige Kantone, darunter auch der Kanton Zug, stehen in teils einschneidenden Sparprogrammen, aufgrund derer öffentliche Leistungen spürbar reduziert werden müssen. Zu bedenken ist dabei auch, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei anderen kantonalen Abzügen (z.B. dem allgemeinen Kinderabzug) und/oder Tarifen notwendig werden könnten, um die angemessene Balance in den fein austarierten kantonalen Steuersystemen zu wahren. In vielen Kantonen könnten auch die politischen Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen (neuen oder höheren) steuerlichen Eigenbetreuungsabzug wieder aufflammen. Ebenso müssten die Kantone finanzielle Einbussen eines höheren Bundesabzugs via den 17%-igen Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mittragen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem in der ganzen Schweiz einen spürbar **höheren Vollzugsaufwand** bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben. Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen wird eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u.a. bezüglich

folgenden Punkten: Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen? Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung? Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv?

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, der Revisionsvorschlag des EFD ist in diesem Punkt **mit Nachdruck zurückzuweisen**. Aus **föderalistischen und staatspolitischen Gründen** ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens 10 000 Franken zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die – zu Recht – weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Auch der Kanton Zug müsste seinen Abzug von heute 6000 Franken auf neu mindestens 10 000 Franken erhöhen. Zudem bestehen **Zweifel an der Verfassungskonformität** der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens 10 000 Franken stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste zweifellos in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

Weiter sollte man es den Kantonen selber überlassen, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Statt auf wenig zielgenaue fiskalische Anreize dürften viele Kantone sich eher für eine direkte finanzielle Unterstützung von Betreuungseinrichtungen oder eine indirekte Unterstützung der Eltern etwa durch Betreuungsgutscheine und bedarfsgerechte Leistungen entscheiden. Diesen **kantonalen Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Förderungsmittel** sollte die Bundesgesetzgebung wahren und sich in angebrachter föderalistischer Zurückhaltung üben.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8/9, Ziffer 1.2) **sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben**, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich **grundsätzlich bewährt**. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Auch mit höheren Abzügen im Sinne der EFD-Vernehmlassungsvorlage würde sich daran nichts grundsätzlich ändern, auch wenn von einer Erhöhung des Abzugs auf 25 000 Franken erfahrungsgemäss vor allem jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf betroffen sein dürften. Die Alterslimite von 14 Jahren erschiene dann zwar erst recht etwas hoch (wie auch schon nach geltender Abzugsordnung), aber sie würde auch künftig als nicht geradezu störend oder stossend empfunden. Ein **dringender Anpassungsbedarf besteht nicht**.

Akzentuieren dürfte sich im **praktischen Vollzug** bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA's, Tages-schulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwändiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als **anorganischer Abzug hat sich bewährt**, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen

beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. dazu Frage 4) Folgen haben, die in dieser Form wohl gar nicht beabsichtigt sind. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z.B. Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur «Fachkräfteförderung» wenig einleuchtend.

Zusammenfassend erscheint es daher sachgerecht, den Kinderdrittbetreuungsabzug **weiterhin als anorganischen Abzug auszugestalten**, handelt es sich doch um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10 000 Franken beträgt?**

Gemäss Berechnungen der Steuerverwaltung müssten der Kanton Zug bzw. die Zuger Gemeinden jährliche Steuerausfälle in folgender Höhe hinnehmen:

- Rund 2,1 Millionen Franken Kantonssteuern
- Rund 1,7 Millionen Franken Gemeindesteuern
- Rund 0,2 Millionen Franken Kantonsanteil direkte Bundessteuern

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Anträgen und den weiteren Anliegen in der Begründung zu folgen.

Seite 7/7

Zug, 27. Juni 2017

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie (per E-Mail) an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (Word- und PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

Département fédéral des finances  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bernerhof  
3003 Berne

Document PDF et Word à :  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

*Fribourg, le 27 juin 2017*

2017-700

## **Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers : procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous vous informons que nous nous rallions aux réponses au questionnaire de la CDF du 2 juin 2017. Sur le principe, nous pensons qu'il se justifie de tenir compte des frais de garde des enfants par des tiers pour la détermination du revenu imposable. Toutefois, en ce qui concerne les montants retenus, nous relevons que la fixation d'une déduction maximale de 25 000 francs par enfant au niveau fédéral est élevée. Par ailleurs, nous estimons que chaque canton doit rester libre de déterminer le montant des déductions admissibles en fonction des caractéristiques propres à son système (financement des structures, subventionnement accordés aux parents, situation politique et financière du canton).

S'agissant de la dernière question du questionnaire, selon les estimations du Service cantonal des contributions, la fixation d'un plafond minimum à 10 000 francs pour les frais de garde par des tiers entraînerait à court terme des pertes de recettes fiscales de l'ordre de 350 000 francs à 400 000 francs.

De manière générale, nous demandons que la mesure proposée sur le plan fiscal soit considérée dans le contexte global des mesures visant à combattre la pénurie de personnel qualifié.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Maurice Ropraz  
Président

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

**Communication :**

- a) à la Direction des finances, pour elle et le Service des contributions ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

*Par courriel uniquement*  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : CS/15022197

Lausanne, le 5 juillet 2017

### **Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers - Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique qui prévoit, pour l'impôt fédéral direct, une déduction pouvant atteindre 25 000 francs par enfant et par an au titre des frais de garde des enfants par des tiers. Pour les impôts directs des cantons et des communes, le projet oblige les cantons à introduire un plafond de la déduction d'au moins 10'000 francs par enfant et par an.

Ce projet attire de sa part les considérations générales suivantes.

Le Conseil d'Etat salue le fait que la Confédération cherche, à travers l'amélioration des conditions cadres, à faciliter l'accès des deux parents au marché de l'emploi et à améliorer la conciliation entre la vie professionnelle et familiale. Il soutient résolument ces buts, qui guident également son action. Trop souvent la situation actuelle, tant en matière de disponibilité de places d'accueil qu'en matière de tarification, se révèle défavorable à l'acquisition d'un 2<sup>e</sup> salaire, avec des conséquences négatives sur la mobilisation des forces de travail indigènes, à l'heure où la Confédération s'engage précisément à soutenir cette mobilisation, la mesure proposée peut déployer un effet positif

S'agissant de la politique de l'accueil de jour des enfants, le Conseil d'Etat relève qu'elle s'appuie sur plusieurs leviers, qui doivent être considérés globalement :

1. la mise à disposition d'une offre suffisante. A ce titre, le Conseil d'Etat soutient non seulement la pérennisation mais aussi le renforcement du programme d'impulsion fédéral et rappelle qu'il s'est lui-même fortement engagé à ce jour et le restera à l'avenir ;
2. les mesures permettant de faciliter l'accès à cette offre, en agissant sur les tarifs et les liant au revenu des familles ;
3. les mesures d'ordre fiscal, notamment la déduction pour frais de garde par des tiers.

S'agissant du levier fiscal, objet la présente consultation, le Conseil d'Etat vaudois rappelle que tant la Confédération que les cantons peuvent agir au travers respectivement de l'IFD pour la première et de l'imposition cantonale sur le revenu d'autre part, selon la répartition des compétences propre au fédéralisme, auquel nous sommes attachés. Nous sommes ainsi d'avis que les cantons devraient pouvoir décider eux-mêmes de la quotité du montant de la déduction dans le cadre de l'impôt cantonal. En ce qui nous concerne, nous allons d'ailleurs précisément examiner l'augmentation du montant de la déduction pour frais de garde par des tiers dans le cadre de notre Programme de législature 2017-2022 qui sera publié cet automne, considérant que cet aspect peut avoir une influence non négligeable en faveur de l'emploi indigène et notamment celui des femmes.

Dans une approche respectant les compétences fiscales respectives des collectivités publiques, il appartient donc à la Confédération de décider elle-même de la quotité de la déduction en ce qui concerne l'IFD. Nous comprenons les motifs qui amènent votre Département à revoir cette quotité à la hausse, puisque nous sommes guidés par des motifs similaires s'agissant de l'impôt sur le revenu dans notre canton. Nous nous permettons cependant d'attirer votre attention sur les limites inhérentes à la progressivité de l'impôt – cela touche en particulier l'IFD : la progressivité ne permet pas un ciblage optimal de la mesure. Dans ces conditions, nous nous permettons de vous faire savoir que tout en saluant l'intention qui est la vôtre s'agissant de l'IFD, nous estimons excessif le passage de CHF 10'000 à 25'000 de déduction par enfant, en raison du fait qu'il profitera principalement aux familles aisées et qu'il occasionnera une augmentation du travail de vérification administrative. En conclusion, la question de la déduction dans le cadre de l'imposition cantonale doit être laissée à l'appréciation de ceux-ci en fonction de la situation et des besoins propres à chacun d'eux. Nous allons d'ailleurs réexaminer à la hausse la quotité de cette déduction dans le cadre de notre programme de législature, actuellement en voie d'élaboration. Quant à la Confédération, nous saluons le fait que votre Département propose de revoir à la hausse la quotité de la déduction dans le cadre de l'IFD, en émettant des réserves sur le passage à CHF 25'000 par enfant, pour les raisons indiquées ci-dessus et en rappelant que la politique en la matière repose sur d'autres piliers et la bonne combinaison de mesures complémentaires, le programme fédéral d'impulsion jouant un rôle clé.

Pour le reste, le Conseil d'Etat répond comme suit aux questions posées :

*1. Êtes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?*

Le Canton de Vaud a procédé durant ces dernières années à des augmentations successives du montant de cette déduction, actuellement fixé à 7'100 francs pour l'impôt cantonal. Le Conseil d'Etat considère qu'une telle déduction est utile et constitue l'un des moyens de favoriser la conciliation entre la vie professionnelle et familiale des parents.

2. *Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 800 à 25 000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?*

Si le Conseil d'Etat se montre ouvert au principe d'une augmentation du plafond de la déduction dans le cadre de l'IFD, il estime excessif d'en envisager le doublement, principalement au motif que l'effet redistributif de la mesure ne cible pas suffisamment les bénéficiaires en ayant le plus besoin.

Vu le lien avec les autres aspects de l'imposition de la famille, on peut regretter que cette mesure soit présentée isolément, alors qu'un projet de modification de l'imposition de la famille a été annoncé pour mars dernier. Une telle augmentation de la déduction pour frais de garde risque en effet de déséquilibrer la fiscalité de la famille.

Sur le plan administratif, le Conseil d'Etat observe qu'une hausse de la déduction augmenterait fortement le travail de contrôle sur les points suivants :

- Preuve et caractère approprié des coûts.
- Vérification que les coûts invoqués se rapportent exclusivement à des frais de garde.
- Vérification que les parents travaillent tous les deux pendant la garde.

3. *Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ?*

L'harmonisation fiscale ne s'étend qu'à l'assujettissement, à l'objet et à la période de calcul de l'impôt, à la procédure et au droit pénal en matière fiscale. Les barèmes, les taux et les montants exonérés de l'impôt en sont explicitement exclus (art. 129 al. 2 Cst). La déduction pour frais de garde se rapproche par certains aspects du domaine tarifaire et des déductions sociales du droit de la famille, en sorte que le montant minimum prescrit pour les cantons ne doit pas relever des compétences fédérales.

En outre, il convient de laisser aux cantons la faculté de choisir la manière de conduire cette politique : financement de places d'accueil, politique tarifaire, outil fiscal, et ce dans des proportions reflétant leurs priorités.

4. *Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?*

Le Conseil d'Etat avait déjà estimé dans les présentes consultations que l'âge maximum de l'enfant pour bénéficier de la déduction, fixé à 14 ans, était trop élevé. Il estime qu'il convient de réduire la limite d'âge à 12 ans.

5. *Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?*

La déduction conçue comme une déduction anorganique a l'avantage de permettre aux personnes en formation, aux personnes incapables d'assurer la garde de leurs enfants ou frappées d'une incapacité de gain d'en profiter également. Elle a été conçue comme telle par le Conseil fédéral et adoptée récemment (en 2009) par les Chambres fédérales. En outre, elle est conforme à la jurisprudence du Tribunal fédéral, qui a refusé de qualifier ces dépenses de frais d'acquisition du revenu.

6. *A combien s'élèverait la diminution des recettes fiscales de votre canton, si le plafond de la déduction pour les frais de garde des enfants par des tiers s'élève au moins à 10 000 francs par enfant et par an ?*

La diminution des recettes fiscales pour l'impôt cantonal et communal est estimée à environ 4,5 millions de francs.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

**Copies**

- OAE
- ACI



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik HA STP  
Frau Brigitte Behnisch  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Basel, 21. Juni 2017

Präsidialnummer: P170598

**Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017**  
**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**  
**Vernehmlassungsverfahren**  
**Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 12. Juli 2017 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer betreffend einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil. Als sinnvoll erachten wir die für die Kantone im StHG vorgesehene Mindestobergrenze für den Abzug der Kinderbetreuungskosten von 10'000 Franken. Auch einer Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer kann im Prinzip zugestimmt werden, doch geht die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs auf 25'000 zu weit.

Die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Ja. Einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs können wir grundsätzlich zustimmen.
2. Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs auf 25'000 für die direkte Bundessteuer ist übertrieben. Kommt hinzu, dass wegen der starken Steuerprogression bei der direkten Bundessteuer von einem hohen Kinderbetreuungskostenabzug vor allem Familien mit hohem Einkommen profitieren würden. Ein Maximalabzug von 15'000 Franken wäre angemessener.
3. Ja. Die Statuierung einer Abzugsmindestobergrenze für die Kantone im StHG von im Minimum 10'000 Franken erachten wir für sinnvoll.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

4. Ja. Die Beibehaltung der Abzugsvoraussetzungen entsprechend der bisherigen Regelung halten wir für richtig.
5. Ja. Die Kinderdrittbetreuungskosten stellen steuersystematisch gesehen keine Gewinnungskosten dar. Die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischer Abzug ist deshalb richtig.
6. Der Kanton Basel-Stadt kennt schon heute einen Abzug von 10'000 Franken für die Kosten der Kinderdrittbetreuung. Die beabsichtigte Erhöhung der Abzugsmindestobergrenze im StHG auf 10'000 Franken hätte für Basel-Stadt deshalb keine Folgen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Liestal, 20. Juni 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. April 2017 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne wahrnehmen.

Das EFD schlägt mittels Änderung der jeweiligen Bundesgesetze vor, den Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten im DBG von heute höchstens CHF 10'100 auf neu höchstens CHF 25'000 zu erhöhen und den Kantonen via StHG einen kantonalen Maximalabzug von mindestens CHF 10'000 zwingend vorzuschreiben. Die Steuerausfälle werden auf rund CHF 10 Mio. beim Bund und rund CHF 25 Mio. bei den Kantonen und Gemeinden geschätzt.

### **Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt, auf die Weiterverfolgung der Vorlage gänzlich zu verzichten und bei den heutigen Gesetzestexten zu bleiben.**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, insbesondere die Vermeidung eines inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sind an sich zwar von volkswirtschaftlicher Bedeutung und damit unterstützungswürdig. Dies wird auch in den Stellungnahmen von Institutionen zur Gleichstellung von Mann und Frau befürwortet. Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch als Lenkungsmassnahme klar abzulehnen und der falsche Weg, wie nachfolgend aufgezeigt wird:

Den Kantonen mittels Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG für die Kantons- und Gemeindesteuern harmonisierungsrechtlich einen kantonalen Abzug von mindestens CHF 10'000 zwingend vorzuschreiben, ist einerseits gänzlich neu und andererseits aus staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen völlig verfehlt. Obwohl der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vorschreibt, überlässt er aber aufgrund der kantonalen Tarifautonomie die Abzugshöhe zu Recht den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade im steuerlich sehr sensiblen Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger eingehend mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten am besten entsprechen und diese dann in den jeweiligen

kantonalen Steuergesetzen verankert. Mit dem vorgeschlagenen zwingenden Minimalabzug wird nicht nur indirekt Familienpolitik betrieben, sondern auch in die Kantonsautonomie eingegriffen. Nach Ansicht des Baselbieter Regierungsrates wird damit eine bundesverfassungswidrige Regelung aufgestellt, indem die steuerliche Tarifhoheit der Kantone verletzt wird.

Auch unterstützen wir die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer nicht, weil die damit beabsichtigte Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie weder effizient noch zielführend erreicht werden kann. Der bisher geltende Abzug von CHF 10'100 erscheint grundsätzlich als sachgerecht und im Vergleich zu den übrigen Abzügen als noch angemessen. Man darf dabei nicht vergessen, dass dieser Abzug absichtlich losgelöst vom Gewinnungskostenprinzip ausgestaltet wurde und somit primär Lebenshaltungskosten abgelten soll.

Zu den konkret im Fragebogen gestellten Fragen des EFD geben wir folgende Antworten:

**Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?**

Nein; auf jeden Fall nicht in vorschriftsmässiger Art und Weise durch Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Es sollte weiterhin jedem Kanton freigestellt sein, in welcher Höhe er diesen Abzug ausgestalten und auf seinen Steuertarif (inkl. Sozialabzüge) abstimmen will.

**Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung auf CHF 25'000 ist für die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht zielführend und finanziell ineffizient. Einerseits würden dadurch erhebliche finanzielle Mitnahmeeffekte und Streuverluste generiert, indem trotz zusätzlichen steuerlichen Abzügen die jeweilige Erwerbstätigkeit nicht wie erwartet ausgeweitet bzw. aufgenommen würde. Andererseits ist es unwahrscheinlich, dass die neuen steuerlichen Anreize gerade in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze ist die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge fragwürdig: Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen ähnlicher Abzüge (Kinderabzug) – zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (Einverdiener- vs. Doppelverdiener-Paare; Alleinerziehende vs. Einverdiener-Paare). Wir haben dabei ernsthafte Bedenken, dass damit das verfassungsrechtliche Gebot von Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, also die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen noch gewährleistet werden kann. Mangels aussagekräftiger Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle in der Vernehmlassungsvorlage ist es schwierig, diese Bedenken zu widerlegen. Auf Bundesebene sind im Moment ja auch noch diverse andere steuerliche Fragen bei der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand (Stichwort Heiratsstrafe).

Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund führt zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone, in der Folge die kantonalen Betreuungsabzüge ebenfalls zu erhöhen. Damit würden aber erhebliche Steuerausfälle auf den Kanton zukommen – und dies in einer Zeit, die für unseren Kanton finanziell sehr herausfordernd ist. Man

muss auch bedenken, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei den anderen kantonalen Abzügen (z.B. Kinderabzug) und dem Steuertarif (Vollsplitting) notwendig werden können, um die Balance im fein austarierten System bei der Staats- und Gemeindesteuer zu wahren. Ferner könnten auch politische Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen neuen steuerlichen Eigenbetreuungsabzug (wieder) aufflammen. Nicht zuletzt müssten die Kantone finanzielle Einbussen eines höheren Abzugs mittels Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mittragen.

Noch ein Wort zum Vollzugaufwand:

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde sicherlich einen deutlich höheren Aufwand bei der Steuerveranlagung verursachen. Der Kanton Basel-Landschaft kennt dieses Phänomen bereits beim Abzug der Krankheits- und Unfallkosten, weil er dabei keinen Selbstbehalt vorsieht.

Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen der bisherigen Maximalabzüge mit doch beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oftmals an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit deutlich höheren Abzügen – beim Kanton Basel-Landschaft würde der Abzug nahezu doppelt so gross sein – müsste eine erheblich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft geprüft werden. Auch die genaue Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA's, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden, verursacht bei grösseren Beträgen vermehrten Abklärungsaufwand.

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, auf keinen Fall.

Wie wir schon einleitend erklärt haben, muss aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen gänzlich darauf verzichtet werden, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens CHF 10'000 zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen; darunter befindet sich auch der Kanton Basel-Landschaft. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Aus diesem Grund haben wir erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG. Gemäss der expliziten Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuungskosten von mindestens CHF 10'000 steht in einer untrennbaren Wechselwirkung mit dem kantonalen Steuertarif und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen. Vor allem besteht diese Wechselwirkung zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa zum allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts. Die betragsmässige Festlegung solcher allgemeiner Abzüge fällt unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie.

Ferner muss man es den Kantonen überlassen, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Statt auf wenig zielgenaue fiskalische Anreize entscheiden sich viele Kantone für eine direkte finanzielle Unterstützung von Betreuungseinrich-

tungen oder eine indirekte Unterstützung der Eltern, sei es durch Betreuungsgutscheine oder andere bedarfsgerechte Leistungen. Diesen kantonalen Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Förderungsmittel muss die Bundesgesetzgebung respektieren.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die im geltenden Recht verlangten Voraussetzungen für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten haben sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere auch für den direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. So müssen z.B. beide Ehegatten während der Kinderbetreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein. Im Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen, obschon die Abklärung der tatsächlichen Arbeitszeit während der Betreuungszeit gerade bei Teilzeitpensen da und dort Fragen auslösen kann.

Der Betreuungsabzug betrifft vor allem jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf. Die bisherige Alterslimite von 14 Jahren erscheint im Zusammenhang mit höheren Abzügen erst recht als etwas (zu) hoch angesetzt. Wenn schon eine Anpassung der Voraussetzungen erfolgen sollte, dann bei der Alterslimite, welche etwas tiefer angesetzt werden könnte. Ein dringender Anpassungsbedarf besteht jedoch nicht.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich inzwischen durchgesetzt. Deshalb ist ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug nach heutiger Auffassung nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Systematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die herrschende Steuerrechtslehre (vgl. PETER LOCHER, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen Folgen haben, die in dieser Form kaum beabsichtigt sind: Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z.B. Behinderte) dahinfliegen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Untersuchungen haben ergeben, dass nicht alle veranlagten Haushalte mit Kinderdrittbetreuungskosten den Maximalabzug ausschöpfen (aktueller Maximalabzug bei der Staatssteuer CHF 5'500 pro Kind). Bei einer Erhöhung des Abzugs auf CHF 10'000 pro Kind würden für den Kanton Basel-Landschaft bei der Staatssteuer schätzungsweise knappe CHF 1,5 Mio. Mindereinnahmen pro Jahr gegenüber dem aktuellen Zustand entstehen. Bei den Gemeinden würde der Steuerausfall jährlich rund CHF 0,8 Mio. CHF betragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Peter Vetter  
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen**  
**Regierungsrat**  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Herr  
Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 27. Juni 2017

**Entwurf Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement uns eingeladen, zum vorerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und einige Fragen zu beantworten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

In Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) lehnen wir im Hinblick auf die verfassungsmässige Finanzautonomie eine bundesrechtliche Regelung zur Höhe des Kinderdrittbetreuungsabzugs bei den kantonalen Steuern ab. Für die direkte Bundessteuer kann die vorgesehene Erhöhung auf 25'000 Franken akzeptiert werden, auch wenn die prognostizierten Beschäftigungsimpulse und damit einhergehende zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen als fraglich erscheinen. Zudem ist mit einem erhöhten Veranlagungsaufwand zu rechnen.

Fragen:

1. *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?*

Die Instrumentalisierung des Steuerrechts für ausserfiskalische Zielsetzungen ist grundsätzlich problematisch. Ob die erwünschten Wirkungen tatsächlich eintreten werden, ist ungewiss, regelmässig ist aber von Mitnahmeeffekten und Verzerrungen bei den Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Steuerpflichtigen auszugehen. Wo die Obergrenze liegen soll, um bei den Kinderdrittbetreuungskosten diese Nachteile zu vermeiden oder möglichst zu begrenzen, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt von der konkreten Situation in den einzelnen Kantonen ab. In Bezug auf die direkte Bundessteuer liegt die Beurteilung zwar beim Bundesgesetzgeber, die bisherige Höhe von 10'100 Franken erscheint aus unserer Sicht jedoch als sachgerecht.

2. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Ja, auch wenn es fraglich erscheint, ob die prognostizierten Effekte tatsächlich eintreten werden.

3. *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Nein. Diese Regelung erachten wir als einen unnötigen Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone.

4. *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Ja.

5. *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Die Ausgestaltung als anorganischer Abzug mit einer Obergrenze ist vertretbar.

6. *Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken betragen würde?*

Die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden zusammen würden sich im Kanton Schaffhausen auf ca. 10'000 Franken pro Jahr belaufen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

*Rosmarie Widmer Gysel*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Finanzdepartement  
3003 Bern

**Thomas Frey**  
Ratschreiber-Stv.  
Tel. +41 71 353 62 57  
Fax. +41 71 353 68 64  
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 30. Juni 2017 / ssc

## **Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Kantone sind aufgrund von Art. 9 Abs. 2 lit. m des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) verpflichtet, die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern in Form eines anorganischen Abzugs zuzulassen. Die maximale Höhe des Abzugs ist von den Kantonen selber festzusetzen.

Neu soll den Kantonen im StHG vorgeschrieben werden, dass die Obergrenze für den Drittbetreuungsabzug nicht weniger als Fr. 10'000 betragen darf. Die Kantone können – abgesehen von der minimalen Obergrenze – den Maximalbetrag weiterhin selber festlegen. Kantone, wie auch Appenzell Ausserrhoden, die bereits eine Obergrenze von Fr. 10'000 oder mehr haben, können diese beibehalten. Die weitere Ausgestaltung des Abzugs sowie die Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben.



### 2. Beantwortung der Fragen

#### a) Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?

Mit der Abzugsmöglichkeit der Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt wird der Entscheidung zwischen eigener Kinderbetreuung mit gleichzeitigem Verzicht auf Erwerbstätigkeit einerseits und Drittbetreuung der Kinder mit Erwerbstätigkeit andererseits weniger verzerrt. Selbst in Appenzell Ausserrhoden können Drittbetreuungskosten von Fr. 2'000 pro Kind und Monat anfallen. Erfahrungsgemäss werden die Maximalansätze vor allem bei jüngeren Kindern im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf aufgewendet. In diesen Fällen werden mit einer Erhöhung des Betreuungsabzugs die effektiv anfallenden Kosten berücksichtigt werden können.

Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer kann andererseits zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge ebenfalls zu erhöhen. Damit können aber je nach heutiger Ausgangslage und Abzugshöhe erhebliche Steuerausfälle auf die Kantone zukommen, und dies in einer Zeit, die sich für zahlreiche Kantone, insbesondere auch für Appenzell Ausserrhoden, als finanziell sehr herausfordernd präsentiert.

#### b) Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Der Regierungsrat befürwortet eine Erhöhung des Abzugs der Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer. Die Kosten in der Höhe von bis zu Fr. 2'000 pro Monat und Kind – abhängig von der Anzahl Betreuungstage und dem Haushaltseinkommen – stellen einen realistischen Ansatz dar. Die Massnahme könnte dazu führen, dass mehr Frauen (wieder) in das Erwerbsleben einsteigen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen.

Ob die vom Bundesrat prognostizierten zusätzlichen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen längerfristig generiert werden können, ist fraglich, da die Ausgestaltung als anorganischer Abzug, der nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, ebenfalls zu Mitnahmeeffekten, welche das Resultat verschlechtern, führen kann.

#### c) Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von Fr. 10'000 nicht unterschreiten darf?

Anorganische Abzüge und Sozialabzüge dienen grundsätzlich nicht der Erzielung eines bestimmten Erwerbseinkommens, sondern sind sozialpolitisch motiviert. Die Bundesverfassung hält ausdrücklich fest, dass die Bestimmung der Freibeträge in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt. Das StHG regelt in der Folge die anorganischen und die sozialpolitischen Abzüge abschliessend; die Festlegung der Höhe der Abzüge überlässt das StHG aber im Regelfall dem kantonalen Recht.

Die Steuerharmonisierung erstreckt sich nur auf die Steuerpflicht, das Steuerobjekt und die zeitliche Bemessung der Steuern, dem Verfahrens- und dem Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausge-



nommen sind ausdrücklich die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Ob die Festlegung einer Minimumsgrenze einen Eingriff in die kantonale Tarifautonomie darstellt, ist umstritten. Für Appenzell Ausserrhoden ist die Beantwortung dieser Frage aufgrund des bereits bestehenden Abzugs in der Höhe von Fr. 10'000 nicht vordergründig. Um diese Fragestellung vermeiden zu können, wäre der Drittbetreuungsabzug in Form eines Gewinnungskostenabzugs auszugestalten.

d) **Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Funktion der Sozialabzüge oder eines Freibetrags ist es, die persönliche und wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Personen angemessen zu berücksichtigen und damit der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten berücksichtigt Aufwendungen der steuerpflichtigen Personen für die Erzielung eines bestimmten Einkommens. Im Unterschied dazu wird mit den Sozialabzügen einem bestimmten individuellen Verhalten der steuerpflichtigen Personen schematisch Rechnung getragen. Die tatsächlichen Auslagen stehen dabei nicht im Vordergrund.

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8/9, Ziffer 1.2) sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind. Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

e) **Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Die Beurteilung der Drittbetreuungskosten als „Lebenshaltungskosten“ durch das Bundesgericht führte dazu, dass diese Kosten nicht als Gewinnungskosten für eine Berufstätigkeit zum Abzug zugelassen wurden, obwohl sie in qualitativer Hinsicht mit den Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder den Kosten für die auswärtige Verpflegung vergleichbar sind. Mit der Einführung der Abzugsmöglichkeit in Form eines allgemeinen Abzugs per 1. Januar 2011 wurde der heftigen Kritik an diesen Entscheiden teilweise Rechnung getragen.

An der Begründung, dass es sich bei den Drittbetreuungskosten um typische Aufwendungen, die von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen und nicht im direkten Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, kann aufgrund des grundlegenden gesellschaftlichen Wandels und dessen Entwicklungen grundsätzlich nicht festgehalten werden. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug würde aber dazu führen, dass Personen in Ausbildung oder betreuungs- und erwerbsunfähige Personen den Abzug nicht mehr beanspruchen könnten, da Gewinnungskosten immer nur dann abzugsfähig sind, wenn ihnen tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenüber steht.



- f) **Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens Fr. 10'000 beträgt?**

Aufgrund des bereits bestehenden Abzugs in der Höhe von Fr. 10'000 gibt es keine Mindereinnahmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Appenzell, 8. Juni 2017

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sind aus der Sicht der Standeskommission im Grundsatz unterstützenswert. Den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten lehnt die Standeskommission jedoch aus den nachstehenden Gründen ab und beantragt, auf die Weiterverfolgung der Vorlage zu verzichten und bei den heutigen gesetzlichen Grundlagen zu bleiben.

#### **Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?**

Nein, die Standeskommission lehnt eine generelle und verbindliche Anpassung in der Bundesgesetzgebung ab.

Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich gemäss der eigenen politischen Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner kantonalen Steuergesetzgebung zu entscheiden.

#### **Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100.-- auf Fr. 25'000.-- pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Mit erhöhten Abzügen bei der direkten Bundessteuer für externe Kinderbetreuungskosten kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden. Diese Massnahme hilft mit, dass das Fachkräftepotential der Frauen, die nach der Mutterschaft wieder in den Beruf einsteigen möchten, besser genutzt werden kann. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs bei der direkten Bundessteuer kann die Standeskommission daher grundsätzlich unter-

stützen. Die Obergrenze des Abzugs ist aber entgegen des Vorschlags des Bundes nur auf maximal Fr. 15'000.-- pro Kind und Jahr zu erhöhen.

Die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge auf Fr. 25'000.-- erscheint mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze als fragwürdig. Dies würde zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen. Die Standeskommission hegt Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV, SR 101) bei den verschiedenen Modellen mit der vorgeschlagenen massiven Erhöhung der Drittbetreuungsabzüge auf Fr. 25'000.-- nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird.

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht unterschreiten darf?**

Nein, die Standeskommission weist den Revisionsvorschlag in diesem Punkt mit Nachdruck zurück.

Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens Fr. 10'000.-- zwingend vorzuschreiben. Gemäss der Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die zu Recht weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen aus der Sicht der Standeskommission Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10'000.-- stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste zweifellos in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie erteilt die Standeskommission sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, haben sich grundsätzlich bewährt. Auch

im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen, weshalb die Ständekommission an der bewährten Praxis unverändert festhalten möchte.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungskostenabzugs als anorganischer Abzug hat sich aus der Sicht der Ständekommission ebenfalls bewährt - ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint ihr nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. Peter Locher, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens Fr. 10'000.-- beträgt?**

Auf der Basis der Jahre 2014 und 2015 dürfte die vorstehend erwähnte Massnahme für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern zu einem jährlichen Steuerausfall von Fr. 50'000.-- bis Fr. 70'000.-- führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 27. Juni 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. April 2017 und die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

1. In der Vernehmlassungsvorlage werden als Ziele der Revision die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie angeführt. Diese Ziele verdienen fraglos Unterstützung. Jedoch lehnen wir den Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten – jedenfalls in der vorgeschlagenen Form – aus verschiedenen Gründen ab.

2. Zunächst haben wir erhebliche Zweifel hinsichtlich der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG). Gemäss Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erstreckt sich die Harmonisierungskompetenz des Bundes auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben «insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge». Mit Blick auf den Ausdruck «insbesondere» ist davon auszugehen, dass die Festlegung einer betragsmässigen Abzugshöhe in Art. 9 Abs. 2 StHG nicht von der Harmonisierungskompetenz umfasst ist. Zu beachten ist, dass der Zweck der Steuerharmonisierung neben erhöhter Transparenz und verbesserter Praktikabilität darin besteht, eine gewisse Belastungsangleichung durch eine Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs anzustreben (so die Botschaft zu Art. 42<sup>quinquies</sup> aBV, BBl 1976 I 1480). Dies setzt nur eine Harmonisierung der Besteuerungsgrundsätze, nicht aber eine Harmonisierung von Sätzen, Tarifen und Beträgen voraus. Der Harmonisierungartikel in der Verfassung beruht denn auch auf der Überlegung, «dass die kantonalen Hoheitsrechte nur so weit eingeschränkt werden sollen, als dies im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Harmonisierungszieles unbedingt notwendig ist» (so Zuppinger / Böckli / Locher / Reich, Steuerharmonisierung, Bern 1984, S. 3). Die Fixierung eines minimalen Höchstbetrages geht jedoch darüber hinaus, sodass Art. 9 Abs. 2 Bst. m VE-StHG nicht von der Bundeskompetenz zur formellen Steuerharmonisierung gedeckt erscheint.



Davon abgesehen ist auch aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von wenigstens 10'000 Franken vorzuschreiben. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage müssten 16 (und damit beinahe zwei Drittel der) Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um der vorgeschlagenen bundesrechtlichen Vorgabe zu entsprechen. Diese Anpassung hätte wiederum Einfluss auf die kantonalen Steuertarife und die verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzüge, vor allem auf die kinderbezogenen Abzüge wie etwa den allgemeinen Kinderabzug, deren (betragliche) Festlegung unbestrittenermassen in die Autonomie der Kantone fällt. Die Belastungsrelationen sind in den einzelnen Kantonen fein austariert. Um zu vermeiden, dass sie aus den Fugen geraten, sollte sich der Bund in föderalistischer Zurückhaltung üben und davon absehen, den Kantonen einen minimalen Höchstbetrag beim Drittbetreuungsabzug vorzuschreiben. Es liegt allein an den Kantonen, auf der Grundlage ihrer gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten zu bestimmen, ob (bei Sozialabzügen) oder jedenfalls in welcher Höhe (bei allgemeinen Abzügen) ein Abzug im kantonalen Steuergesetz festzulegen und wie der Tarif auszugestaltet ist.

Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass wir eine betragsmässige Erhöhung des Maximalabzugs bei den Kinderdrittbetreuungskosten nicht a priori ablehnen. Ganz im Gegenteil: Die Regierung des Kantons St.Gallen beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision den Abzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung (massvoll) zu erhöhen. Jeder Kanton sollte aber frei darüber entscheiden können und nicht aufgrund einer zwingenden Vorgabe im Harmonisierungsrecht zu einer Erhöhung gezwungen sein.

3. In Bezug auf die vorgesehene Erhöhung des maximalen Drittbetreuungsabzugs auf 25'000 Franken bei der direkten Bundessteuer gehen wir davon aus, dass dies zu fragwürdigen steuerlichen Verzerrungen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führt und in erster Linie gut verdienenden Personen zu Gute kommt. Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass dabei dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Der bisher geltende Abzug von 10'100 Franken erscheint demgegenüber gerade auch im Gesamtkontext der übrigen Abzüge nicht unangemessen. Einer moderaten Erhöhung auf beispielsweise 15'000 Franken würde sich die Regierung des Kantons St.Gallen aber nicht widersetzen.

4. Dass der Kinderbetreuungsabzug weiterhin als allgemeiner Abzug ausgestaltet sein soll, begrüssen wir. Diese systematische Einordnung hat sich bewährt. Es handelt sich um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug drängt sich nicht auf. Dies hätte zur Folge, dass die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen dahinfiele, sind doch Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur «Fachkräfteförderung» wenig einleuchtend.

5. Die voranstehenden Ausführungen bilden Grundlage für die in Ihrem Begleitschreiben gestellten Fragen. Unsere Antworten finden Sie im Anhang.



Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten»**

*Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?*

Ja. Im Grundsatz erachten wir dies als zweckmässige steuerliche Massnahme gegen den Fachkräftemangel.

*Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen eine Erhöhung. Der vorgesehene Maximalabzug erscheint uns jedoch namentlich mit Blick auf damit einhergehende steuerliche Verzerrungen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen als zu hoch. Einer moderaten Erhöhung auf beispielsweise 15 000 Franken könnten wir zustimmen.

*Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Nein. Die Vernehmlassungsvorlage lehnen wir in diesem Punkt aus verfassungsrechtlichen sowie föderalistischen Überlegungen ab.

*Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

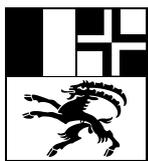
Ja.

*Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.*

Die Ausgestaltung als anorganischer Abzug befürworten wir; die Festsetzung eines minimalen Höchstbetrags im Harmonisierungsrecht lehnen wir – im Sinn der Antwort zu Frage 3 – ab.

*Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10 000 Franken beträgt?*

Der Kanton St.Gallen beabsichtigt unabhängig von dieser Vorlage eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs auf über 10 000 Franken. Bei einer Angleichung an das geltende Recht der direkten Bundessteuer (10 100 Franken) schätzen wir die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden auf jährlich rund 250 000 Franken.



Sitzung vom

27. Juni 2017

Mitgeteilt den

27. Juni 2017

Protokoll Nr.

591

Eidg. Steuerverwaltung  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns eingeladen, zur beabsichtigten Erhöhung der im Steuerrecht maximal abziehbaren Kosten der externen Kinderbetreuung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und machen davon gerne Gebrauch.

### **1. Antrag**

In der Vernehmlassungsvorlage wird vorgeschlagen, den Maximalabzug im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) von heute 10 100 Franken auf 25 000 Franken zu erhöhen und den Kantonen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) einen Abzug von mindestens 10 000 Franken vorzuschreiben. Begründet werden diese Vorschläge mit der Fachkräfteinitiative, ohne dass aber aktuellere Erhebungen geliefert werden, welche die vermutete Wirkung belegen könnten. Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Revision von DBG und StHG zu verzichten und die heutige Rechtslage beizubehalten.

### **2. Generelle Bemerkungen**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wären eigentlich sehr unterstützenswert. Der in der

Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Dem Vorschlag, in Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG für die Kantons- und Gemeindesteuern erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10 000 Franken zwingend vorzuschreiben, ist aus staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen, auch wenn der Kanton Graubünden heute schon einen Abzug in dieser Höhe kennt. Die zulässigen allgemeinen Abzüge werden zwar durch den Bundesgesetzgeber definiert. Es muss aber in den Händen der Kantone liegen, deren Höhe festzulegen und mit dieser Festlegung im Zusammenspiel mit Tarif und Sozialabzügen die gewünschten Belastungsparitäten zu schaffen. Mit dem vorgeschriebenen Mindestabzug würde indirekt in die Tarifautonomie der Kantone eingegriffen, was abzulehnen ist. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung.

Auch die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) wenig effizient und zielführend erscheint. Sie kann zudem zu fragwürdigen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in erster Linie gut verdienenden Personen zugute. Die heute geltenden 10 100 Franken erscheinen sachgerecht, was sich auch darin zeigt, dass im Steuerjahr 2015 lediglich 96 Steuerpflichtige diesen Maximalabzug beansprucht haben.

Unsere Beurteilung der Vorlage weicht damit bewusst von der Stellungnahme der FDK ab, welche die Erhöhung des Maximalbetrags im DBG begrüsst, im StHG aber ablehnt. Mit dem höheren Abzug nur im DBG wird die beabsichtigte Wirkung deutlich verfehlt, weshalb diese steuergemässlich fragliche Lösung klar abzulehnen ist.

### **3. Beantwortung der konkreten Fragen**

#### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?***

Nein, zumindest nicht in genereller und verbindlicher Weise durch Anpassungen in der Bundesgesetzgebung, und zwar aus den bei Frage 2 zur direkten Bundessteuer bzw. bei Frage 3 zu den Kantons- und Gemeindesteuern aufgeführten Gründen.

Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner kantonalen Steuergesetzgebung zu entscheiden.

***Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?***

Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 25 000 Franken erweist sich mit Blick auf die in der Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als wenig zielführend und finanziell ineffizient. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen Mitnahmeeffekten und Streuverlusten, also zusätzlichen steuerlichen Abzügen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Zum andern erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden. Dies hat umso mehr Bedeutung, weil bei Steuerabzügen keine Transparenz in Bezug auf die effektiven Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besteht. Und letztlich ist zu bezweifeln, dass die in der Vorlage behauptete Wirkung auf den Arbeitsmarkt überhaupt eintreten würde.

Auch mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Dies gilt einerseits im Vergleich mit dem eher tiefen Kinderabzug von 6500 Franken, mit welchem den übrigen Kosten des Kindes Rechnung getragen wird, und andererseits im Lichte der resultierenden Belastungsvergleiche zwischen Ein- und Zweiverdienererehepaaren oder zwischen Einverdienererehepaaren und Alleinerziehenden. Den Zweiverdienererehepaaren wird heute schon ein steuerdogmatisch kaum zu begründender Abzug von maximal 13 400 Franken gewährt, der nicht mit einem erhöhten Kinderbetreuungsabzug kombiniert werden kann, ohne eine massive Schlechterstellung der Einverdienererehepaare zu bewirken. Die Alleinerziehenden erhalten heute schon den Elterntarif und bezahlen damit gleich viel Steuern wie ein Einverdienererehepaar mit einem Kind, obwohl beim Ehepaar eine erwachsene Person mehr aus dem Einkommen leben muss und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit damit wesentlich tiefer ist. Ein erhöhter Abzug für die Kinderbetreuungskosten würde die Steuerungerechtigkeit weiter erhöhen,

was klar abzulehnen ist. Sollte der Maximalbetrag für die Kinderbetreuungskosten erhöht werden, müsste zwingend die tarifarische Berücksichtigung dieser Kosten aufgegeben und für die Alleinerziehenden eine andere Lösung normiert werden. Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem einen spürbar höheren Vollzugsaufwand bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben. Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen würde eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u.a. bezüglich folgender Punkte: Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen? Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung? Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv?

***Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?***

Nein, der Revisionsvorschlag des EFD ist in diesem Punkt mit Nachdruck zurückzuweisen.

Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens 10 000 Franken zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die – zu Recht – weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA's, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwändiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer (allgemeiner) Abzug hat sich bewährt, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Ein Gewinnungskostenabzug hätte zur Folge, dass der Abzug nicht mehr beansprucht werden könnte, wenn er keinem entsprechenden Einkommen zugewiesen werden könnte. Das bedeutet, dass Personen in Ausbildung oder erwerbsunfähige Personen (z.B. Behinderte) keine Kinderdrittbetreuungskosten mehr beanspruchen könnten. Diese Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur «Fachkräfteförderung» wenig einleuchtend.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10 000 Franken beträgt?**

Im Kanton Graubünden können heute schon die Kinderbetreuungskosten von maximal 10 000 Franken abgezogen werden, so dass sich die Mindereinnahmen auf den kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer beschränken würden, was aber nicht quantifiziert werden kann.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Departementsvorsteher  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Datum 21. Juni 2017

## **Vernehmlassung des Eidg. Finanzdepartements vom 5. April 2017 betreffend höhere Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Eidg. Finanzdepartements vom 5. April 2017 betreffend Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten.

Das EFD schlägt darin vor, den Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten im DBG von heute höchstens 10'100 Franken auf neu höchstens 25'000 Franken zu erhöhen und den Kantonen neu via StHG einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben. Die Steuerausfälle werden auf rund 10 Mio. Franken beim Bund und rund 25 Mio. Franken bei den Kantonen und Gemeinden geschätzt. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **I. Antrag**

***Wir beantragen dem EFD, auf die Weiterverfolgung der Vorlage zu verzichten. Die steuerlichen Fragen, welche im Rahmen der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen (z.B. Abschaffung der Heiratsstrafe), sind zu priorisieren. Eventualiter, falls an der Vorlage festgehalten werden sollte, wäre diese auf die direkte Bundessteuer zu beschränken.***

### **II. Generelle Bemerkungen**

Die in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sind grundsätzlich sehr unterstützenswert. Der in der Vorlage nun aber vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist jedoch unserer Meinung nach aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Aus Sicht der Kantone ist dem Ansinnen des EFD, den Kantonen mittels Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG für die **Kantons- und Gemeindesteuern** harmonisierungsrechtlich erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben, aus **staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen** eine Absage zu erteilen. Zwar schreibt der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vor, er überlässt aber dessen Abzugshöhe vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade in diesem erweiterten Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger wiederholt mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen und demzufolge in den kantonalen Gesetzgebungen verankert werden sollen.



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion  
Tel. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Das Parlament des Kantons Wallis hat sich im Jahre 2010 für einen analogen **Kinderdrittbetreuungsabzug und Eigenbetreuungsabzug von 3'000 Franken** entschieden. Es gibt aus politischer Perspektive keine achtenswerten Gründe, in diesem sensiblen Themenbereich seitens des Bundes ohne Not in die Kantonsautonomie einzugreifen.

Auch die **vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer** kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) **wenig effizient und zielführend** erscheint. Sie kann zudem zu **fragwürdigen Belastungsrelationen** zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in erster Linie gut verdienenden Personen zugute. Der bisher geltende Abzug von 10'100 Franken erscheint sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen.

Auf die verschiedenen – auch weiteren – Gründe, die gegen eine Weiterverfolgung der Vorlage des EFD sprechen, namentlich die Steuerausfälle und der höhere Vollzugaufwand, wird vertieft bei der Beantwortung der einzelnen Fragen eingegangen.

Aufbauend auf den generellen Bemerkungen ergeben sich die folgenden Antworten auf die im Fragebogen konkret gestellten Fragen des EFD:

### **III. Beantwortung der konkreten Fragen an die Kantonsregierungen**

#### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs?***

Nein, zumindest nicht in **genereller und verbindlicher** Weise durch Anpassungen in der Bundesgesetzgebung, und zwar aus den bei Frage 2 aufgeführten Gründen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und den bei Frage 3 genannten Gründen hinsichtlich der Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ungeachtet dessen bleibt es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge in seiner **kantonalen Steuergesetzgebung** zu entscheiden.

#### ***Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?***

Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 25'000 Franken erweist sich mit Blick auf die in der EFD-Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als **wenig zielführend und finanziell ineffizient**. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen **Mitnahmeeffekten** und **Steuerverlusten**, also zusätzlichen steuerlichen Abzügen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Ebenso erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen würden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden.

Auch mit Blick auf die **verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze** erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Eine Erhöhung kann – vor allem in dieser massiven Weise weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen thematisch ähnlicher (Kinder-)Abzüge – zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (z.B. bei Einverdiener- gegenüber Doppelverdiener-Paaren, auch Alleinerziehende im Verhältnis zu Einverdiener-Paaren). Es bestehen ernsthafte Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung) bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Mangels aussagekräftiger Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle in der Vernehmlassungsvorlage ist es indessen schwierig, die Bedenken eindeutig zu lokalisieren. Dabei ist auch hervorzuheben, dass im Moment diverse **weitere steuerliche Fragen in der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen** und welche klar zu priorisieren sind (z.B. Abschaffung der Heiratsstrafe).

Gegenwärtig kann man noch nicht zuverlässig abschätzen, wie sich die dort zur Diskussion stehenden Änderungen auswirken könnten.

Auch aus weiteren Gründen ist die geplante Erhöhung zurückzuweisen. Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund würde zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge in **der Folge** ebenfalls zu erhöhen. Damit können aber je nach heutiger Ausgangslage und Abzugshöhe **erhebliche Steuerausfälle** auf die Kantone zukommen, und dies in einer Zeit, die sich für zahlreiche Kantone als finanziell sehr herausfordernd präsentiert. Nicht wenige Kantone stehen in teils einschneidenden Sparprogrammen, aufgrund derer öffentliche Leistungen spürbar reduziert werden müssen. Zu bedenken ist dabei auch, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei anderen kantonalen Abzügen und/oder Tarifen notwendig werden dürften, um die angemessene Balance in den fein austarierten kantonalen Steuersystemen zu wahren. In vielen Kantonen könnten auch die politischen Diskussionen über den Wert der Eigenbetreuung und einer entsprechenden gesellschaftlichen Wertschätzung über einen (neuen oder höheren) steuerlichen Eigenbetreuungsabzug wieder aufflammen. Im Kanton Wallis insbesondere, weil wie erwähnt hier schon ein Eigenbetreuungsabzug besteht. Ebenso müssten die Kantone finanzielle Einbussen eines höheren Bundesabzugs via dem 17%-Kantonsanteil (oder eines wie in der USR III noch höheren Anteils von 21.2% oder mehr) an der direkten Bundessteuer mittragen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem einen spürbar **höheren Vollzugaufwand** bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben. Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen heutigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen wird eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u.a. bezüglich folgenden Punkten: Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen? Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung? Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv?

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, der Revisionsvorschlag des EFD ist in diesem Punkt mit **Nachdruck zurückzuweisen**.

Aus **föderalistischen und staatspolitischen** Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die – zu Recht – weitreichende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. **Zudem teilen wir die Zweifel an der Verfassungskonformität, wie sie die SSK in Ihrer Stellungnahme detailliert ausführt.** Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste, wie bereits erwähnt, in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten **Eingriff in die Kantonsautonomie** ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

Weiter sollte man es den Kantonen selber überlassen, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Statt auf wenig zielgenaue fiskalische Anreize dürften viele Kantone sich eher für eine direkte finanzielle Unterstützung von Betreuungseinrichtungen oder eine indirekte Unterstützung der Eltern etwa durch Betreuungsgutscheine und bedarfsgerechte Leistungen entscheiden. Diesen **kantonalen Entscheidungsspielraum** sollte die Bundesgesetzgebung wahren und sich in angebrachter föderalistischer Zurückhaltung üben.

#### **Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8/9, Ziffer 1.2) sollen die **Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben**, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z.B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich **grundsätzlich bewährt**. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Auch mit höheren Abzügen im Sinne der EFD-Vernehmlassungsvorlage würde sich daran nichts grundsätzlich ändern, auch wenn von einer Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken erfahrungsgemäss vor allem jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensiverem Betreuungsbedarf betroffen sein dürften. Die Alterslimite von 14 Jahren erschiene dann zwar erst recht etwas hoch (wie auch schon nach geltender Abzugsordnung), aber sie würde auch künftig als nicht geradezu störend oder stossend empfunden. Ein **dringender Anpassungsbedarf besteht nicht**.

Akzentuieren dürfte sich im **praktischen Vollzug** bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder «Luxusbetreuung», die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA's, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwändiger werden, **vor allem bei Teilzeitpensen**. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

#### **Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen.**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als **anorganischer Abzug hat sich bewährt**, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen, genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre.

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. dazu Frage 4) Folgen haben, die in dieser Form wohl gar nicht beabsichtigt sind. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z.B. Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur «Fachkräfteförderung» wenig einleuchtend.

Zusammenfassend erscheint es daher sachgerecht, den Kinderdrittbetreuungsabzug **weiterhin als anorganischen Abzug auszugestalten**, handelt es sich doch um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Der Kanton Wallis geht von Mindereinnahmen von **je 0.5 Mio. Franken** für die Kantons- und Gemeindesteuern aus. Zusätzlich käme noch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von gegenwärtig 17% hinzu (geschätzt 0.1 Mio. Franken). Hierbei handelt es sich um rein statische Berechnungen ohne Berücksichtigung einer dynamischen Erhöhung der Erwerbstätigkeit der betroffenen Ehepaare. Würde dem einstigen Willen des Walliser Parlaments entsprechend der Eigenbetreuungsabzug ebenfalls auf 10'000 Franken (bisher 3'000 Franken) erhöht, ergäben sich zusätzliche Mindereinnahmen von **je 13 Mio. Franken** für den Kanton Wallis und für die Gemeinden.

Ein im erläuternden Bericht erwähntes Arbeitspapier der ESTV soll aufzeigen, dass bei Anerkennung der Kinderdrittbetreuungskosten als vollumfänglich abzugsfähige Gewinnungskosten bei den eidgenössischen und kantonalen Einkommenssteuern kurz- bis mittelfristig mit einer **Zunahme** um schätzungsweise rund 5000 Vollzeitstellen gerechnet werden könnte. Bei der vorgeschlagenen Lösung mit einer erhöhten Obergrenze (25'000 Franken) soll dieses Arbeitskräftepotenzial ungefähr zur Hälfte, d.h. rund **2500 Vollzeitstellen**, ausgeschöpft werden. Wir möchten diese Zahlen nicht hinterfragen, jedoch zu bedenken geben, dass im Hinblick auf die Wirtschaftsstrukturen im ländlichen Raum wie im Wallis, bestehend aus vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, das Potential für neue Stellen deutlich bescheidener sein wird, als in den Wirtschaftszentren. In unserem Kanton können sich gut ausgebildete Zweitverdiener (meistens die Mütter) nur schwerlich auf dem gewünschten fachlichen Niveau im Arbeitsmarkt positionieren. Es fehlt nachweislich an Stellenangeboten. Daran würde sich mit erhöhten Abzügen für die Kinderdrittbetreuungskosten aus unserer Sicht wenig ändern.

Abschliessend möchten wir nochmals erwähnen, dass die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf breite Zustimmung stossen. Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ist aus unserer Sicht jedoch aus den erwähnten Gründen abzulehnen. Die steuerlichen Fragen, welche im Rahmen der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen (z.B. Abschaffung der Heiratsstrafe), sind zu priorisieren. Eventualiter, falls an der Vorlage festgehalten werden sollte, wäre diese auf die direkte Bundessteuer zu beschränken.

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

**Jacques Melly**

**Philipp Spörri**

Distribution :

DFF, 3003 Berne ..... Original  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)  
DFS ..... 2  
SCCO ... ..... 1  
Chancellerie..... 1

Par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

**Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers**

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 5 avril 2017 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

De manière générale, le canton de Neuchâtel ne peut que saluer cette augmentation de la déductibilité des frais de garde car elle constitue une des mesures encourageant la conciliation entre la vie professionnelle et la vie familiale. La déductibilité des frais de garde permet de limiter les conséquences économiques et fiscales de la réalisation du deuxième gain, principalement durant une certaine période (âge préscolaire des enfants).

L'objectif de ce projet de loi est de mieux exploiter le potentiel de la main-d'œuvre indigène et de combattre la pénurie de personnel qualifié en favorisant la participation des deux membres d'un couple au marché du travail ou en augmentant leur taux d'activité. Selon le rapport statistique 2017 sur les familles en Suisse, pour les couples mariés avec enfants, le modèle d'activité le plus répandu est celui de l'homme travaillant à plein temps et la femme à temps partiel.

Des mesures doivent ainsi être prises afin d'encourager les femmes à conserver une activité ou du moins un pourcentage d'activité important lors de la naissance d'un enfant.

La politique fiscale ne peut certes pas, à elle seule, modifier un comportement relevant de la culture familiale. Pour atteindre un tel objectif, la fiscalité doit être accompagnée d'autres mesures (notamment l'augmentation du nombre de places d'accueil, la réduction du coût des structures d'accueil et certainement le développement de l'offre des activités au sein des structures d'accueil).

Le canton de Neuchâtel autorise depuis le 1er janvier 2013 une déduction de la totalité de la participation des représentants légaux aux coûts de l'accueil extrafamilial définie par la loi sur l'accueil des enfants. Ainsi, en 2017, la déduction maximale, c'est-à-dire le coût de la prise en charge à 100% au tarif le plus élevé, s'élève à 20'400 francs par enfant. Ce montant permet aux contribuables de déduire l'intégralité des frais de garde. Nous ne disposons pas du recul nécessaire pour procéder à une analyse correcte de l'impact de cette augmentation sur le deuxième gain. Les premières indications démontrent toutefois le bienfondé de cette mesure. Il est notamment intéressant de souligner que plus de 90% des places d'accueil sont occupées par des enfants dont les deux parents exercent une activité lucrative.

En conclusion, le gouvernement neuchâtelois est favorable à cette augmentation de la déductibilité des frais de garde mais relève que cette mesure fiscale ne permettra pas à elle seule d'atteindre l'objectif visé, soit une meilleure exploitation du potentiel de la main-d'œuvre indigène.

Nous vous remettons en annexe les réponses aux questions posées dans la présente consultation.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2017

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND

## CONSULTATION FÉDÉRALE SUR LA PRISE EN COMPTE FISCALE DES FRAIS DE GARDE DES ENFANTS PAR DES TIERS.

### Réponses du canton de Neuchâtel :

1. Êtes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?

Oui.

2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'800 à 25'000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?

Oui.

3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal de plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'000 francs par enfant et par an ?

La fixation d'un montant minimal dans la LHID constitue une atteinte à la souveraineté fiscale des cantons. Mais l'objectif visé par cette mesure, soit une meilleure exploitation du potentiel de la main d'œuvre indigène, est un objectif national qui justifie une telle atteinte. Par ailleurs, si la modification proposée de la LIFD devait être acceptée, il semblerait également cohérent de modifier la LHID.

4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?

Oui.

5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous de la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?

Oui, une déduction anorganique permet d'atteindre au mieux l'objectif visé. En effet, dans certains cas, la formation constituera une étape indispensable à une réintégration, voire un maintien, dans le monde professionnel. Par ce biais, la formation est également encouragée.

6. À combien s'élèverait la diminution des recettes fiscales de votre canton, si le plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers s'élève au moins à 10'000 francs par enfant et par an.

En 2013, le canton de Neuchâtel a introduit la déduction illimitée des frais de garde. Cette mesure a engendré une diminution des recettes fiscales pour l'impôt cantonal d'environ 2'800'000 francs (diminution en 2013 par rapport à 2012), soit de l'ordre de 0,4 %.



REPUBLIQUE  
ET CANTON  
DE GENEVE

# PROJET DE LETTRE

Projet présenté par le DF

Contact suivi du dossier : Valérie Cavero Tél. 022 327 98 15

Contact secrétariat : Claude Beetschen Tél. 022 327 98 12

Version : 1 - consult frais de garde plce.docx

Diffusion :

PRE DSE DEAS

DF 1 ex. DALE

DIP 1 ex. DETA CHA 1 ex.

Autres

Députés GC ~~OUI~~/NON Presse ~~OUI~~/NON Députés Ch. féd. ~~OUI~~/NON

visa du Conseil d'Etat

Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Département fédéral des finances  
Bernerhof  
3003 Berne

## **Concerne : loi fédérale sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers : ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

A titre liminaire et de manière générale, notre Conseil se déclare favorable aux buts poursuivis par le projet mis en consultation, à savoir la lutte contre la pénurie de personnel qualifié en Suisse ainsi que l'amélioration de l'équilibre entre vie professionnelle et vie familiale.

Néanmoins, si notre Conseil est favorable à l'augmentation de la déduction proposée pour frais de garde des enfants par des tiers dans le cadre de l'impôt fédéral direct (IFD), il est attaché à l'autonomie cantonale et rejette dès lors la modification de loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID). Il considère en effet qu'il convient de laisser chaque canton fixer librement le montant des déductions applicables dans sa législation fiscale cantonale.

En réponse aux questions posées dans le cadre de la consultation, nous soumettons à votre attention ce qui suit :

1. Etes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?
  - Oui.
2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'800 à 25'000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'IFD ?
  - Oui.

3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'000 francs par enfant et par an ?

- Non, le fait que la Confédération intervienne au nom du droit harmonisé et sans nécessité dans l'autonomie des cantons ne saurait être approuvé. En effet, des raisons fédéralistes s'opposent à cette démarche afin de laisser toute latitude à chaque canton de fixer ses priorités et d'opter pour les déductions qu'il juge opportunes dans sa législation fiscale cantonale .

De surcroît, les compétences fédérales telles que définies par la Constitution fédérale en matière d'harmonisation fiscale ne peuvent pas porter sur des questions tarifaires, ces dernières étant du ressort des cantons.

4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?

- Oui, les conditions d'octroi pour la déduction des frais de garde par des tiers actuellement applicables n'ont pas à être modifiées.

5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?

- La systématique actuelle des frais de garde des enfants prenant la forme d'une déduction anorganique est préférable. Par le passé, elle avait, par ailleurs, déjà été retenue par le Conseil fédéral, les Chambres fédérales et la doctrine majoritaire.

6. A combien s'élèverait la diminution des recettes fiscales de votre canton, si le plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers s'élève au moins à 10'000 francs par enfant et par an ?

- L'estimation relative à la diminution des recettes fiscales en faveur du canton de Genève est estimée pour l'année 2015 à environ 5.7 millions de francs.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

**Par courriel en version PDF et Word**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Bernernhof  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Delémont, le 20 juin 2017

**Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers ; ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre Département a invité le Gouvernement jurassien à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et nous vous en remercions.

A titre liminaire, il nous semble important de souligner que, même si l'augmentation de la déduction pour les frais de garde des enfants peut s'avérer nécessaire, les conséquences financières et économiques d'une telle augmentation ne doivent pas être relativisées. A ce titre, les conclusions du rapport explicatif en la matière nous apparaissent trop optimistes. A notre sens, l'effet de l'augmentation de cette déduction sur la stimulation du volume de l'emploi ne nous semble pas si évident, surtout pour les cantons dans lesquels la déduction actuelle est inférieure à Fr. 10'000.-. Dans ces cantons, majoritaires et dont le Jura fait partie, il semble plus crédible que les contribuables qui ne pouvaient jusqu'alors pas déduire la totalité de leurs frais de garde d'enfant, ne modifient en rien leur situation professionnelle et se contentent de profiter de l'effet d'aubaine d'une déduction fiscale plus importante. A ce propos, la forme anorganique de la déduction actuelle, qui exclut tout lien de causalité avec l'activité professionnelle, renforce encore notre sentiment.

Cela étant dit, nous apportons les réponses suivantes aux questions posées :

1. Nous sommes en général favorables à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers.

2. Nous ne sommes pas opposés à une augmentation de la déduction pour les frais de garde des enfants par des tiers. Nous estimons toutefois que la somme de Fr. 25'000.- est disproportionnée, notamment eu égard aux montants des autres déductions fiscales pour enfant à charge. Il semble, en outre, qu'une déduction de Fr. 25'000.- profiterait avant tout aux contribuables réalisant de gros revenus et avantagerait ainsi un modèle de famille aisée au détriment des autres.

En outre, comme précisé en préambule, il existe à notre sens un réel risque de pertes fiscales importantes, tant l'effet d'aubaine d'une déduction fiscale additionnelle pour certains contribuables sera important, sans pour autant que ces mêmes contribuables n'augmentent leur temps de travail. Ces pertes fiscales seront d'autant plus importantes pour les cantons qui connaissent actuellement une déduction inférieure à Fr. 10'000.- et qui se verront contraint de relever le montant de cette déduction.

En sus, il y a fort à parier que la charge administrative des autorités fiscales cantonales sera fortement augmentée. En effet, plus la déduction fiscale accordée est élevée, plus les contrôles en taxation doivent être accrus pour éviter des risques d'abus de la part des contribuables.

3. Nous nous opposons à ce que la LHID prescrive aux cantons un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers à Fr. 10'000.- par enfant et par an.

Nous estimons, en effet, que l'instauration d'un tel plafond minimal est contraire à l'art. 1 al. 3 LHID qui prévoit que les cantons restent compétents en matière de fixation des barèmes, des taux et des montants exonérés d'impôt. Un plafond de Fr. 10'000.- minimal inscrit dans la LHID violerait ainsi la souveraineté fiscale cantonale puisqu'il empièterait sur les compétences tarifaires exclusives des cantons.

4. Nous approuvons les conditions actuelles du droit à la déduction des frais de garde. En effet, les conditions actuelles de la déduction pour frais de garde, soit notamment un lien de causalité directe avec l'activité professionnelle, la formation ou l'incapacité de gain des parents ont fait leur preuve et il n'existe pas de raison objective de les modifier.
5. Le fait que la déduction pour les frais de garde soit conçue comme une déduction anorganique nous convient, dans la mesure où le Tribunal fédéral a confirmé cet élément.
6. L'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de Fr. 3'200.- à Fr. 10'000.- occasionnerait des pertes de recettes fiscales estimées à Fr. 100'000.- pour l'Etat jurassien, respectivement à Fr. 70'000.- pour les communes jurassiennes.

Pour le surplus, nous n'avons pas d'autres remarques particulières à formuler.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot  
Présidente

Jean-Christophe Kübler  
Chancelier d'État

Egregio Signor Consigliere federale  
Ueli Maurer  
Direttore del Dipartimento federale  
delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

**Procedura di consultazione inerente l'avamprogetto di legge federale sul trattamento fiscale delle spese per la cura dei figli da parte di terzi**

Egregio signor Consigliere federale Maurer,

in relazione alla procedura di consultazione organizzata dal Dipartimento federale delle finanze (DFF) con comunicazione del 5 aprile 2017, prendiamo posizione esprimendovi le seguenti considerazioni e rispondendo alle domande seguenti.

- 1. Siete di principio favorevoli a un aumento della deduzione delle spese per la cura dei figli da parte di terzi?**

**Risposta:**

Come Canton Ticino non possiamo che condividere le finalità all'origine della prospettata modifica legislativa, ossia contrastare la penuria di personale indigeno qualificato e migliorare la conciliabilità tra lavoro e famiglia. Siamo quindi di principio favorevoli a misure fiscali volte a promuovere questi obiettivi.

2. **Siete favorevoli all'aumento del limite massimo proposto per la deduzione delle spese per la cura dei figli da parte di terzi da 10'100 a 25'000 franchi all'anno per ogni figlio nell'ambito dell'imposta federale diretta?**

**Risposta:**

Ritenuto che l'attuale limite di 10'100 franchi non è sufficiente a coprire i costi medi annuali per l'accudimento a tempo pieno di un figlio in un asilo nido, reputiamo che un innalzamento di tale soglia sia da salutare positivamente in quanto permetterebbe di meglio tener conto dell'impatto di tali spese sull'effettiva capacità contributiva dei contribuenti.

Allo stesso tempo rileviamo che, con riferimento alla nostra realtà cantonale, l'importo massimo di 25'000 franchi appare eccessivo considerato che in Ticino le rette annuali per un bambino all'asilo nido si attestano attorno a 14'000 - 17'000 franchi (ossia circa la metà rispetto alla media Svizzera).

3. **Siete favorevoli al fatto che la legge sull'armonizzazione delle imposte prescriva ai Cantoni che il limite massimo per la deduzione delle spese per la cura dei figli da parte di terzi previsto nelle loro leggi tributarie non possa essere inferiore a 10'000 franchi?**

**Risposta:**

Si. Tale importo corrisponde all'ammontare massimo già attualmente previsto dalla legge tributaria ticinese, motivo per cui l'emendamento in questione non comporterà ripercussioni finanziarie materiali per il nostro Cantone.

4. **Siete favorevoli alle condizioni che danno diritto alla deduzione?**

**Risposta:**

Si. Le condizioni sono chiare e facilmente accertabili da parte dell'autorità di tassazione.

5. **Siete favorevoli al fatto che la deduzione delle spese per la cura dei figli da parte di terzi sia strutturata come deduzione con un limite massimo in deroga alla sistematica fiscale o preferireste una deduzione illimitata di tali spese sotto forma di deduzione delle spese di conseguimento del reddito?**

**Risposta:**

Essendo una deduzione concepita anche per assicurare una parità di trattamento tra i genitori che curano personalmente i propri figli e quelli che li affidano alla cura di terzi (sopportandone i costi), riteniamo che la stessa debba continuare a essere concessa limitatamente alle spese comprovate e che hanno un nesso di causalità diretta non solo con l'attività lucrativa, ma anche con la formazione o l'incapacità di esercitare un'attività lucrativa. Siamo quindi favorevoli al mantenimento della deduzione nella categoria delle deduzioni

generali. Al fine di tutelare il gettito fiscale dei Cantoni e dei Comuni, siamo altresì favorevoli al mantenimento del limite massimo.

In conclusione, confermiamo di essere di principio favorevoli a un aumento della deduzione delle spese per la cura dei figli da parte di terzi, ritenuto che si tratta di una misura di sostegno alle famiglie con figli, nel quadro dei provvedimenti di politica familiare.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni ([dfc-dc@ti.ch](mailto:dfc-dc@ti.ch))

Divisione dell'azione sociale e delle famiglie ([dss-dasf@ti.ch](mailto:dss-dasf@ti.ch))

Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))

Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 13. Juni 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 5. April 2017 gewährte Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache und äussern uns dazu wie folgt:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die angeführten Ziele der Revision, nämlich die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, erachten wir als grundsätzlich unterstützenswert. Indessen ist der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Weg über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten aus den nachstehenden Gründen klar abzulehnen.

Dem Ansinnen, den Kantonen mittels Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG für die Kantons- und Gemeindesteuern harmonisierungsrechtlich erstmals einen kantonalen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben, ist aus staatspolitischen und föderalistischen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen. Zwar schreibt der Bund bereits im geltenden StHG einen Drittbetreuungsabzug vor, er überlässt aber die Festlegung der Abzugshöhe vollumfänglich den Kantonen. Die Vorgabe eines bestimmten Betrags an die Kantone ist gerade in diesem erweiterten Bereich der Familienbesteuerung verfehlt. In den einzelnen Kantonen haben sich die Regierungen, Parlamente und letztlich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger wiederholt mit der Frage befasst, welche Abzüge und Tarife ihren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen und demzufolge in den kantonalen Gesetzgebungen verankert werden sollen. Es gibt aus politischer Perspektive keine nachvollziehbaren Gründe, die den Bund bewegen müssten, in diesem sensiblen The-

2/7

menbereich in die Kantonsautonomie einzugreifen. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen neuen Regelung (vgl. dazu die vertieften Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 3).

Auch die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer kann nicht unterstützt werden, da sie mit Blick auf die angestrebte Zielerreichung (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) wenig effizient und zielführend erscheint. Sie kann zudem zu fragwürdigen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen und kommt in erster Linie gut verdienenden Personen zugute. Der bisher geltende Abzug von 10'100 Franken erscheint im Grossen und Ganzen sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen.

Auf die Gründe, die gegen eine Weiterverfolgung der Vorlage des EFD sprechen, namentlich die Steuerausfälle und der höhere Vollzugaufwand, gehen wir nachstehend vertieft bei der Beantwortung der einzelnen Fragen ein.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?**

Nein, zumindest nicht in genereller und verbindlicher Weise durch Anpassungen in der Bundesgesetzgebung, und zwar aus den bei Frage 2 aufgeführten Gründen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und den bei Frage 3 genannten Gründen hinsichtlich der Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ungeachtet dessen soll es aber auch weiterhin jedem Kanton unbenommen bleiben, sich in seiner kantonalen Steuergesetzgebung nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungsabzüge zu entscheiden.

### **Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Nein.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf 25'000 Franken erweist sich mit Blick auf die in der EFD-Vorlage genannten Ziele (Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) als wenig zielführend und finanziell ineffizient. Zum einen besteht die grosse Wahrscheinlichkeit von erheblichen finanziellen „Mitnahmeeffekten“ und „Streuverlusten“, also zusätzlichen steuerlichen Abzü-

3/7

gen für Personen, die trotz dieser erhöhten Abzüge ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten. Ebenso erachten wir es als unwahrscheinlich, dass die steuerlichen Anreize überwiegend in jenen Branchen und Berufen Linderung bringen werden, die tatsächlich unter einem Fachkräftemangel leiden. Dies hat umso mehr Bedeutung, weil bei Steuerabzügen keine Transparenz in Bezug auf die effektiven Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besteht.

Auch mit Blick auf die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze erscheint die vorgeschlagene massive Erhöhung der Abzüge als fragwürdig. Eine Erhöhung kann, wenn sie wie hier im Ausmass weit entfernt von den sonst üblichen Beträgen thematisch ähnlicher (Kinder-)Abzüge liegt, zu steuerlichen Verzerrungen zwischen verschiedenen Lebens- und Familienmodellen führen (z. B. bei Einverdiener- gegenüber Doppelverdiener-Paaren, aber auch bei Alleinerziehenden im Verhältnis zu Einverdiener-Paaren). Wir hegen ernsthafte Bedenken, dass dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV bei den verschiedenen Modellen mit höheren Drittbetreuungsabzügen nicht mehr adäquat Rechnung getragen wird. Die in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführten Berechnungsbeispiele für die verschiedenen Modelle sind im Übrigen wenig aussagekräftig und lassen eine eindeutige Beurteilung kaum zu. Weiter ist zu bedenken, dass im Moment diverse weitere steuerliche Fragen in der Familienbesteuerung auf dem Prüfstand stehen und sich noch nicht zuverlässig abschätzen lässt, wie sich die dort zur Diskussion stehenden Änderungen auswirken werden.

Auch aus weiteren Gründen ist die geplante Erhöhung zurückzuweisen: Ein gegenüber dem bisherigen Recht massiv erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug beim Bund würde zweifellos zu einem grossen Druck auf die Kantone führen, die kantonalen Betreuungsabzüge in der Folge ebenfalls zu erhöhen. Damit würden aber erhebliche Steuerausfälle auf die Kantone zukommen, und dies ausgerechnet in einer Zeit, da nicht wenige Kantone teils einschneidende Sparprogramme beschlossen haben bzw. beschliessen werde, die einen spürbaren Abbau staatlicher Leistungen beinhalten. Zu bedenken ist dabei auch, dass indirekt weitere Folgeanpassungen bei anderen kantonalen Abzügen (z. B. dem allgemeinen Kinderabzug) und/oder Tarifen notwendig werden dürften, um in den fein austarierten kantonalen Steuersystemen die angemessene Balance zu wahren. Zudem könnten auch die politischen Diskussionen über einen (neuen oder höheren) steuerlichen Eigenbetreuungsabzug (und damit verbunden über den Wert der Eigenbetreuung und ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung) wieder aufflammen. Ebenso müssten die Kantone die durch einen höheren Bundesabzug verursachten Ausfälle ihres Anteils an der direkten Bundessteuer mittragen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs würde zudem einen spürbar höheren Vollzugsaufwand bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden zur Folge haben.

4/7

Heute lassen sich viele Deklarationen im Rahmen des Maximalabzugs des Bundes und des entsprechenden Kantons mit beschränktem Aufwand bearbeiten, weil die Kosten bei angemessener Plausibilisierung oft an die zulässigen Maximalbeträge herankommen. Mit den vorgeschlagenen, sehr viel höheren Beträgen wird eine deutlich höhere Zahl von Steuererklärungen bzw. Steuerabzügen vertieft zu prüfen sein, u. a. bezüglich folgenden Punkten: Sind die Kosten nachgewiesen/angemessen? Enthalten sie auch nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, etwa für Verpflegung oder Freizeitgestaltung? Arbeiten beide Elternteile während der kostenpflichtigen Betreuungszeit effektiv? Es liegt auf der Hand, dass der Veranlagungsaufwand dadurch erheblich grösser wird.

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein, der Revisionsvorschlag des EFD ist in diesem Punkt mit allem Nachdruck zurückzuweisen.

Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug von mindestens 10'000 Franken zwingend vorzuschreiben. Gemäss EFD-Vorlage müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen, um den neuen Bundesvorgaben gemäss Revisionsvorlage zu entsprechen. Damit würde der Bund entgegen den föderalistischen Grundprinzipien der Schweiz in die damit verbundene und zu Recht bestehende Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingreifen. Zudem hegen wir erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG: Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 BV bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens 10'000 Franken stünde in einer engen, ja fast untrennbaren Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen bestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem den kinderbezogenen Abzügen, wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder den verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts, deren betragliche Festlegung unbestrittenermassen in die verfassungsrechtlich geschützte Kantonsautonomie im Bereich der harmonisierten Steuern fällt. Eine betragliche Fixierung durch den Bund müsste in vielen Kantonen zwangsläufig zu Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder den thematisch verbundenen Abzügen führen, damit die heute bestehenden, fein austarierten Belastungsrelationen nicht aus den Fugen geraten. Einem solchen indirekten Eingriff in die Kantonsautonomie ist sowohl aus staatspolitischen wie auch verfassungsrechtlichen Überlegungen eine klare Absage zu erteilen.

5/7

Weiter sollte es den Kantonen selber überlassen bleiben, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten. Statt auf wenig zielgenaue fiskalische Anreize zu setzen, dürften sich viele Kantone für eine direkte finanzielle Unterstützung von Betreuungseinrichtungen oder eine indirekte Unterstützung der Eltern etwa durch Betreuungsgutscheine und bedarfsgerechte Leistungen entscheiden. Diesen kantonalen, im Föderalismus begründeten Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Förderungsmittel hat die Bundesgesetzgebung unbedingt zu wahren.

#### **Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 8/9, Ziffer 1.2) sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben, womit sich primär die Frage stellt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen z. B. beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein dringender Anpassungsbedarf feststellen.

Auch mit höheren Abzügen im Sinne der Vernehmlassungsvorlage würde sich daran grundsätzlich nichts ändern, auch wenn eine Erhöhung des Abzugs auf 25'000 Franken erfahrungsgemäss vor allem mit Blick auf jüngere Kinder im Vorschulalter mit intensivem Betreuungsbedarf zum Tragen kommen dürfte. Die Alterslimite von 14 Jahren erschiene dann zwar erst recht etwas hoch (wie auch schon nach geltender Abzugsordnung), aber sie würde auch künftig nicht als störend oder gar stossend empfunden. Dringender Anpassungsbedarf besteht jedenfalls nicht.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder „Luxusbetreuung“, die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (KITA, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwendiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesstufe.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt, ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug erscheint nicht zweckmässig.

Bereits bei der erstmaligen Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im DBG und StHG per 2011 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Vorlage 09.045) mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuerrechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Dezember 1997, publiziert als BGE 124 II 29 = ASA 67 S. 286), genauso wie die vorherrschende Steuerrechtslehre (vgl. Locher, Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA 68 S. 375 ff. mit weiteren Hinweisen).

Ein Systemwechsel könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (vgl. dazu Frage 4) Folgen haben, die in dieser Form wohl gar nicht beabsichtigt sind. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (z. B. Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage, welche u. a. die Fachkräfteförderung zum Ziel hat, wenig einleuchtend.

Zusammenfassend erscheint es daher sachgerecht, den Kinderdrittbetreuungsabzug weiterhin als anorganischen Abzug auszugestalten, handelt es sich doch um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

7/7

**Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?**

Gemäss kantonalem Steuerrecht beträgt der Kinderdrittbetreuungskostenabzug maximal 4'000 Franken pro Kind und Jahr. Mangels einkommensrelevanter Zahlen ist eine exakte Berechnung der Mindereinnahmen bei einem Abzug von 10'000 Franken nicht möglich. Wir schätzen die jährlichen Mindereinnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern auf 2-3 Mio. Franken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und die gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

5. Juli 2017

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 5. April 2017 zur Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

#### **Zur Frage 1**

"Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?"

Der Kanton Aargau opponiert nicht gegen die Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs auf Ebene der direkten Bundessteuer. Bei den kantonalen Steuern sollen aber keine bundesrechtlichen Vorgaben gemacht werden.

#### **Zur Frage 2**

"Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?"

Die Erhöhung erscheint sehr grosszügig, doch opponiert der Kanton Aargau nicht dagegen. Die Erhöhung könnte einen zusätzlichen Anreiz für die (Wieder-)Eingliederung von Frauen in den Arbeitsprozess schaffen. Ob die damit verbundenen Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer künftig durch die Beschäftigungsimpulse kompensiert oder gar übertroffen werden, erscheint allerdings sehr fraglich. Dies insbesondere, weil mit Mitnahmeeffekten zu rechnen ist.

#### **Zur Frage 3**

"Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?"

Nein. Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug vorzuschreiben. Mit der vorgeschlagenen Revision müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen. Damit würde entgegen den föderalis-

tischen Grundprinzipien der Schweiz in die Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 lit. m des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10'000.– stünde in einer engen Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts. Deshalb müssten diese Kantone allenfalls Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder den thematisch verbundenen Abzügen vornehmen, damit die bestehenden, austarierten Belastungsrelationen erhalten bleiben.

Es sollte den Kantonen deshalb weiterhin selber überlassen werden, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten und in welchem Umfange die Förderung erfolgen soll.

#### **Zur Frage 4**

"Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?"

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben. Es stellt sich damit die Frage, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen zum Beispiel beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein Anpassungsbedarf feststellen.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder "Luxusbetreuung", die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwendiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

#### **Zur Frage 5**

"Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?"

Bereits bei der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im StHG hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuer-

rechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen, genauso wie die herrschende Steuerrechtslehre.

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (siehe dazu Antwort zur Frage 4) nicht beabsichtigte Folgen haben. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (zum Beispiel Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur "Fachkräfteförderung" wenig einleuchtend.

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt. Es erscheint daher sachgerecht, daran nichts zu ändern. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

### **Zur Frage 6**

"Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?"

Der Kanton Aargau hat bereits heute einen Kinderbetreuungskostenabzug von Fr. 10'000.–. Es entstehen deshalb – abgesehen vom verminderten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wegen der Erhöhung bei der Bundessteuer – keine Mindererträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Geht per Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

11. Juli 2017

### **Vernehmlassung: Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Für die BDP ist die Wichtigkeit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unbestritten. Dementsprechend begrüssen wir die steuerliche Besserstellung der Kinderdrittbetreuung als zielführende Ergänzung zur verlängerten Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Letzteres hat das Parlament vor kurzem abgesegnet.

#### **Stärkere Ausschöpfung des Fachkräftepotentials**

Mit der steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten werden positive Erwerbsanreize geschaffen und damit inländische Fachkräftepotentiale besser ausgeschöpft. Seit Jahren fordert die BDP Massnahmen zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials, weshalb wir die Erhöhung des Steuerabzugs auf Bundesebene unterstützen.

Wie eine Vielzahl von Studien beweist, dürfte der Erwerbsanreiz durch die Erhöhung des Betreuungsabzugs auf 25000 Franken namentlich für Eltern mit Kleinkindern und Eltern mit mittleren sowie oberen Einkommen steigen. Insbesondere gutausgebildete Frauen dürften durch die Steueranreize schneller wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren oder ihr Arbeitspensum erhöhen. Zudem kann erwartet werden, dass sich der Steuerabzug langfristig dank positiver Beschäftigungsimpulse und erhöhter Steuereinnahmen auch für den Staat lohnt.

Mit Blick auf die Steigerung der Sozialverträglichkeit unterstützt die BDP auch die vorgesehene Obergrenze des Steuerabzugs. Denn ein unbegrenzter Abzug würde in der Tendenz Luxuslösungen fördern und schwerpunktmässig den obersten Einkommensschichten zu Gute kommen.

#### **Kantonale Beiträge zur besseren Erreichung der Ziele**

Als weitere Massnahme schlägt der Bundesrat die Einführung einer minimalen Abzugshöhe in den Kantonen vor. Aus föderalistischer Optik ist der vorgeschriebene Mindestabzug von 10'000 Franken zwar durchaus kritisch zu betrachten. Immerhin sind 13 Kantone gehalten, ihre Steuerabzüge in zum Teil beträchtlichem Masse zu erhöhen. Um die Ziele der Fachkräfteinitiative besser erreichen zu können, scheint es aber sinnvoll, die steuerliche Förderung von Kinderdrittbetreuungskosten nicht nur auf die Bundesebene zu beschränken. Mit Blick auf die weiter zu fördernde Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen auch die Kantone einen steuerlichen Beitrag leisten. Unter Einbezug von dynamischen Effekten dürfen die Kantone zudem mittelfristig mit steigenden Einnahmen rechnen,

sodass kurzfristige Budgetengpässe aufgefangen werden können. Aus diesen Gründen unterstützt die BDP auch den Vorschlag eines kantonalen Mindestabzugs.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 29. August 2017

## **Vernehmlassung: Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Es ist wichtig, dass arbeitswillige Eltern in ihrem Begehren unterstützt werden. Eltern müssen einen raschen und unkomplizierten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die familienergänzende Kinderbetreuung spielt in diesem Sinne eine sehr wichtige Rolle. Dafür braucht es sowohl die Strukturen – mehr Kitas und billigere Kinderbetreuung – als auch die Möglichkeit die anfallenden Kosten von den Steuern abziehen zu können. Frauen werden den beruflichen Wiedereinstieg eher angehen, wenn die Betreuungskosten und zusätzlichen Steuern nicht einen grossen Teil ihres Lohns in Anspruch nehmen. Dies ist gerade auch in Bezug auf den Fachkräftemangel für die Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist ein wichtiges Instrument für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die CVP insistiert jedoch darauf, dass dies nicht die einzige Massnahme sein darf und auch weitere Massnahmen – wie die Anschubfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung – verfolgt werden müssen.

### **Fragen des Vernehmlassungsschreibens**

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Die CVP befürwortet eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges, damit die effektiven Kosten besser berücksichtigt werden. Familien werden bereits heute überdurchschnittlich finanziell belastet. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges empfindet die CVP als zweckmässiges Mittel, negative Erwerbsanreize zu reduzieren und die finanziellen Möglichkeiten von Familien zu erhöhen.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die CVP befürwortet die Erhöhung des Abzuges bei der direkten Bundessteuer auf 25'000 Franken. Sie begrüsst, dass mit der Erhöhung des Abzugs der effektiven Kostenbelastung von Familien besser Rechnung getragen wird. Besonders Eltern mit Kleinkindern, die bisher stärker finanziell belastet waren, profitieren von der Erhöhung.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die Kantone haben sehr unterschiedliche Massnahmen, um die Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen und den Fachkräftemangel anzugehen. Sie unterscheiden sich dabei sowohl in der Höhe des Abzuges, des maximal erlaubten Alters des Kindes für die Geltendmachung des Abzuges, als auch in der Form der Betreuung die abzugsfähig ist. Die Kantone orientieren sich dabei an ihrem jeweiligen demographischen Bedarf und ihren finanziellen Möglichkeiten. Aus Sicht der CVP ist es nicht angebracht, den Kantonen einen solch hohen Minimalbetrag vorzuschreiben. Es sollte den Kantonen selbst überlassen werden, das für sie optimale System auszugestalten.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Für die CVP gibt es keine Indizien dafür, dass die Anspruchsvoraussetzungen geändert werden müssen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die CVP befürwortet die Beibehaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug. Die Mitberücksichtigung von Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähigen Personen ist aus Sicht der CVP sehr wichtig. Ein Systemwechsel drängt sich nicht auf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 27. Juni 2017 / AG  
VL Abzug Kinderdrittbetreuungs-  
kosten

## Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Erhöhung des Abzuges für Kinder durch Dritte bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer (DBG) zu. Wir lehnen gleichzeitig aber die Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ab.

Die FDP setzt sich schon seit Jahren dafür ein, dass Kinderdrittbetreuungskosten bei den DBG zu einem höheren Betrag von den Steuern abgezogen werden können ([11.3801](#) Motion FDP-Liberale Fraktion, [14.3955](#) Motion Derder, [14.3956](#) Interpellation Derder). Die effektiven Kosten übersteigen in vielen Fällen die momentan geltenden Abzugsmöglichkeiten. Die momentane Abzugsberechtigung deckt die Kosten eines nichtsubventionierten Krippenplatzes während knapp zwei Tagen pro Woche. Dies schafft negative Arbeitsanreize, gerade für einen Zweitverdiener.

Wir würden es selbstverständlich begrüßen, wenn die Kantone ebenfalls die Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten erhöhen würden. Der Erwerbsanreiz würde gerade durch diese kantonale Massnahme gestärkt werden. Die Einnahmen und der Nutzen der erhöhten Arbeitsmarktbeteiligung von Zweitverdienern würden die Kosten dieser Massnahme decken. Wir können aber nicht zustimmen, dass der Bund diese Erhöhung den Kantonen aufzwingt. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, ihr Steuersystem so zu gestalten, wie es ihren Gegebenheiten und finanziellen Mitteln entspricht.

Im Anhang finden Sie die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi  
Nationalrätin

Samuel Lanz

## Anhang

Im Begleitbrief gestellte Fragen:

**1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja.

**2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein.

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Der Wechsel zu einem Gewinnungskostenabzug würde das System verkomplizieren. Zudem wären Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähige Personen nicht mehr abzugsberechtigt. Des Weiteren hat sich das Bundesgericht zugunsten eines anorganischen Abzuges ausgesprochen. Daher fordern wir keinen Wechsel.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2017

*Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)*

- 1. Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**
- 2. Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden die Position der FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz bekannt.

FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz stimmen der Erhöhung des Abzuges für Kinder durch Dritte bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer (DBG) zu. Wir lehnen gleichzeitig aber die Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ab.

Die FDP.Die Liberalen Frauen setzen sich seit Jahren dafür ein, dass Kinderdrittbetreuungskosten bei den DBG zu einem höheren Betrag von den Steuern abgezogen werden können ([11.3801](#) Motion FDP-Liberale Fraktion, [14.3955](#) Motion Derder, [14.3956](#) Interpellation Derder). Die effektiven Kosten übersteigen in vielen Fällen die momentan geltenden Abzugsmöglichkeiten. Die momentane Abzugsberechtigung deckt die Kosten eines nichtsubventionierten Krippenplatzes während knapp zwei Tagen pro Woche. Dies schafft negative Arbeitsanreize, insbesondere für Zweitverdiener und gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels.

Wir erachten es als wichtig, dass die Kantone ihrerseits die Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten ebenfalls erhöhen. Der Erwerbsanreiz würde durch diese kantonale Massnahme gezielt gestärkt werden. Die Einnahmen und der Nutzen der erhöhten Arbeitsmarktbeteiligung von Zweitverdienern würden die Kosten dieser Massnahme aufwiegen. Wir können aber nicht zustimmen, dass der Bund diese Erhöhung den Kantonen aufzwingt. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, ihre Steuersysteme so auszugestalten, wie es ihren Gegebenheiten und finanziellen Mitteln entspricht.

Im Anhang finden Sie die Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

Zur Zeit im Ausland

Doris Fiala  
Nationalrätin und Präsidentin



Irene Thalmann  
Generalsekretärin



Anhang

Im Begleitbrief gestellte Fragen:

1. **Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja.

2. **Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja.

3. **Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein.

4. **Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

5. **Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Der Wechsel zu einem Gewinnungskostenabzug würde das System verkomplizieren. Zudem wären Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähige Personen nicht mehr abzugsberechtigt. Des Weiteren hat sich das Bundesgericht zugunsten eines anorganischen Abzuges ausgesprochen. Daher fordern wir keinen Wechsel.



T +41 31 326 66 07  
E [gaelle.lapique@gruene.ch](mailto:gaelle.lapique@gruene.ch)

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
*Per E-Mail verschickt*  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 17. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft äussern zu können.

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist für Familien in der Schweiz zu teuer: Im internationalen Vergleich übernimmt die öffentliche Hand in der Schweiz einen viel kleineren Anteil der Kosten. Entsprechend höher ist der Beitrag der Eltern. Die Grünen begrüssen deshalb, dass das Problem endlich angepackt werden soll. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Allerdings stehen wir Steuerabzügen generell kritisch gegenüber. Als Alternative zu einer Erhöhung der Steuerabzüge schlagen wir vor, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für alle Eltern grundsätzlich zu vergünstigen. Die öffentliche Hand muss endlich mehr finanzielle Verantwortung übernehmen, finanziert durch progressive Einkommenssteuern und eine angemessene Unternehmenssteuerung. Einzelne Kantone sind hier mit gutem Beispiel vorangegangen.

Von Steuerabzügen profitieren vor allem gutverdienende Eltern. Durch Steuerausfälle bedingte Abbaumassnahmen treffen im Gegenzug wenigverdienende Eltern überproportional. Dazu kommt: Die Entlastung von gutverdienenden Eltern trifft laut diversen Studien Steuerabzüge den Kern der Sache nicht. Dass sich eine Erwerbsarbeit für gutverdienende Eltern oftmals nicht lohnt, liegt in erster Linie an den hohen Betreuungskosten. Diese Schlussfolgerung haben mehrere Studien gezogen. So zum Beispiel die Studie «Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Zu den Auswirkungen einkommensabhängiger Tarife auf das (Arbeitsmarkt-)Verhalten der Frauen» von Monika Bütler (2007) oder die Studie der Abteilungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Kantone Zürich und Basel-Stadt «Familienfreundliche Steuer- und Tarifsyste – Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich» (2012).

Statt die Steuerabzüge zu erhöhen ist es sinnvoller, die familienexterne Kinderbetreuung stärker zu subventionieren und die Betreuungskosten zu senken. So kann der Anteil der Eltern an den Kinderbetreuungskosten effizient gesenkt werden. Davon profitieren alle Eltern, auch im Mittelstand. Zusätzlich sollte der Beitrag der Wirtschaft erhöht werden.

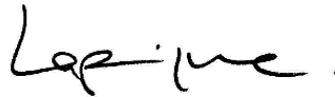
Für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie reichen auch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht. Es braucht zusätzlich gezielte und soziale Massnahmen: mehr qualitativ hochstehende Betreuungsplätze, Blockzeiten in den Schulen, flexiblere Arbeitsmodelle, Elternurlaub, Teilzeitarbeit für Väter, Lohngleichheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage von einem Steuerabzugs- auf ein Subventionsmodell umzustellen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz  
Präsidentin



Gaëlle Lapique  
Fachsekretärin

**grüne / les verts / i verdi**

waisenhausplatz 21 . 3011 Bern .



Grünliberale Partei Schweiz  
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

7. Juli 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen setzen sich für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist aus volkswirtschaftlicher, sozial- und gesellschaftspolitischer Sicht erwünscht. Entsprechend müssen negative Steueranreize beseitigt werden. Familienexterne Kinderbetreuung ist die Voraussetzung, dass beide Elternteile arbeitstätig sein können. Dies dient nicht zuletzt der Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Entsprechend begrüssen die Grünliberalen die Stossrichtung, die Eltern von hohen Fremdbetreuungskosten zu entlasten. Die kurzfristig resultierenden Steuereinsparungen werden mittel- und langfristig durch die positiven Beschäftigungsimpulse überkompensiert, da zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung des Steuerabzugs für die Drittbetreuung von 10'100 auf maximal 25'000 Franken pro Kind bei der direkten Bundesteuer genügt allerdings nicht. Ebenso wenig genügt die Einführung eines Höchstbetrags für den Abzug bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, der nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegen darf.

Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sondern setzt zum einen Anreize für kleinere Arbeitspensien. Zum anderen wird der einkommensstärkere Mittelstand, der nicht von Betreuungsgutscheinen oder verbilligten Kinderbetreuungsplätzen profitiert, diese mit seinen Steuern aber mitbezahlt, doppelt zur Kasse gebeten. Beides ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative. Daher fordern die Grünliberalen eine Erhöhung der Obergrenze beim Bund auf rund 30'000 Franken pro Kind und Jahr; und bei den Kantonen und Gemeinden ein Anheben des Höchstbetrags auf mindestens 15'000 Franken pro Kind und Jahr, damit mehr Haushalte die effektiv

angefallenen Kosten für die Drittbetreuung abziehen können. Dieser Höchstbetrag soll schrittweise weiter angehoben werden. Es ist zu prüfen, wie – auf unbürokratische Weise – verhindert werden kann, dass Luxuslösungen bei der Drittbetreuung abzugsfähig gemacht werden. Denkbar wäre beispielsweise eine angemessene Reduktion der Obergrenzen im Verhältnis zu den Betreuungstagen, wenn das Kind an weniger als an fünf Tagen fremdbetreut wird.

Anzufügen ist, dass die Entlastung der Eltern via Steuerabzüge für die Kinderdrittbetreuung erst ein Schritt in die richtige Richtung ist. Die Betreuungskosten müssen für die Eltern gesenkt werden. Grosse Elastizitäten zeigen, dass sich eine minimale Änderung der Kinderbetreuungskosten stark auf die Nachfrage auswirkt. Deshalb müssen einerseits die Vollkosten durch eine geringere Reglementierungsdichte gesenkt werden. Andererseits braucht es eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand, z.B. über Betreuungsgutscheine. Studien zeigen, dass die privat getragenen Kinderbetreuungskosten in der Schweiz im internationalen Vergleich exorbitant hoch sind. Das hält viele gut ausgebildete Fachkräfte, insbesondere Frauen, von einer Berufstätigkeit ab, was nicht im volkswirtschaftlichen Interesse sein kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bäumle  
Parteipräsident

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

10. Juli 2017

Ihr Kontakt: Katrin Cometta-Müller, Präsidentin glp Frauen Schweiz, Tel. +41 78 680 11 69, E-Mail: katrin.cometta@grunliberale.ch

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberalen Frauen Schweiz setzen sich u.a. aktiv für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bzw. für die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen ein. Entsprechend erlauben wir uns, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen, um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

Katrin Cometta-Müller  
Präsidentin gfp Frauen Schweiz



Eidg. Finanzdepartement EFD  
Generalsekretariat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die Vernehmlassungsvorlage sieht einerseits vor, dass Eltern bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder durch Dritte bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr von den Steuern abziehen können. Andererseits soll den Kantonen neu vorgeschrieben werden, dass sie für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung einen Steuerabzug von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr zulassen müssen. Beide vorgeschlagenen Neuerungen werden von der SVP klar abgelehnt.**

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von heute 10'100 auf 25'000 Franken pro Jahr und Kind bei der direkten Bundessteuer ab. Das heutige Regime benachteiligt bereits steuerlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder selber betreuen. Vom Abzug ausgeschlossen sind nämlich Eltern, die sich für die Eigenbetreuung durch eine Reduktion des Arbeitspensums entschieden haben, oder Familien, welche eine Kinderbetreuung durch Grosseltern oder Nachbarn eingerichtet haben.



Die SVP begrüsst zwar die steuerliche Entlastung von Familien – auch für die Drittbetreuung – grundsätzlich, jedoch verlangen wir, dass alle Familien mit Kindern dieselben hohen Abzüge tätigen können. Eine Erhöhung der Obergrenze auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr alleine für die externe Kinderbetreuung entspricht nicht dieser Philosophie, sondern würde im Gegenteil sogar dazu führen, dass die heute vorherrschende Ungerechtigkeit bei den Steuerabzügen für Kinderbetreuung zusätzlich gefestigt und die Wahlfreiheit der Familienmodelle eingeschränkt würde.

Hinzu kommt, dass eine Erhöhung der Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuung bei der direkten Bundessteuer nicht die Familien mit geringerem Einkommen erreichen würde, schliesslich ist heute bereits rund die Hälfte aller Familien aufgrund ihrer Einkommenssituation von dieser Steuer befreit. Wo bereits heute keine Steuern erhoben werden, ist die geplante Erhöhung der Abzüge ohne Effekt. Sie ist zudem an keinen wirklichen Bedarf gekoppelt, sondern kommt denjenigen Familien zugute, die bereits über eine gute Einkommenssituation verfügen.

### **Die geplante Änderung des StHG wird klar abgelehnt**

Die Steuerharmonisierung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Steuerpflicht, Steuergegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Ausdrücklich sind in Art. 129 Abs. 2 BV von der Harmonisierung die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ausgenommen. In der Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat die Kantone mittels einer neuen «Obergrenze» von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr dazu zwingen, die Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuung zu erhöhen, was klar gegen die Bundesverfassung verstösst, einen unrechtmässigen Eingriff in die Kantonsautonomie bedeutet und von der SVP deshalb aus formalen Gründen klar abgelehnt wird. Daneben sprechen auch die obengenannten inhaltlichen Gründe gegen diese einseitige Erhöhung der Abzüge.

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Albert Rösti  
Nationalrat

Der Generalsekretär

Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2017

## Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten Stellung.

Grundsätzlich unterstützt die SP die vom Bundesrat deklarierten Ziele, das inländische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. **Allerdings halten wir die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerabzüge bei der direkten Bundessteuer (DBG) für die Drittbetreuung von Kindern bis maximal 25'000 Franken für das falsche Mittel.** Zum einen sollen davon in erster Linie einkommensstärkere Haushalte mit einem hohen Erwerbsumfang profitieren; Familien mit tiefen Einkommen sowie Alleinerziehenden wäre damit kaum geholfen. Zum anderen sind bedeutende Mitnahmeeffekte nicht auszuschliessen, weshalb es sich um eine wenig effiziente Massnahme handeln dürfte. Die SP ist vielmehr der Meinung, dass die Kosten für die Kinderdrittbetreuung für die Familien generell gesenkt werden müssen. Dies ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand und muss über Steuergelder finanziert werden. Eine Reduktion der Steuereinnahmen ist deshalb zu vermeiden.

Die zu begrüssende Solidarität mit Familien darf nicht über Steuerreduktionen erfolgen, sondern sollte über eine höhere Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es wäre sinnvoller und effektiver, die knappen Mittel nicht für neue Steuersubventionen einzusetzen, sondern damit direkt und gezielt die Tarife für

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70  
[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

Krippen oder Tagesschulen zu reduzieren. Entsprechend hat sich die SP auch deutlich für den Ausbau und die Aufstockung der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt sowie für die Verlängerung des Impulsprogrammes für die Krippenfinanzierung.

Wenn schon via Steuern, dann bevorzugt die SP Steuergutschriften, von denen alle gleichermaßen profitieren. Steuerabzüge führen zu einer mit steigenden Einkommen ansteigenden Entlastung. Für die einkommensschwachen und -schwächsten Familien bringt der Steuerabzug deshalb kaum Entlastung. Anders bei Steuergutschriften (tax credits), die direkt vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Mit diesem Instrument lassen sich sowohl die Grundsätze der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit als auch jener des sozialen Ausgleichs in transparenter Weise unter einen Hut bringen.

Hingegen befürwortet die SP Schweiz, dass bei den direkten Kantons- und Gemeindesteuern (StHG) im kantonalen Recht für den Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern eine Obergrenze bestimmt wird, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt. Das kommt einerseits einer Steuerharmonisierung unter den Kantonen entgegen. Gleichzeitig dürften durch diese Massnahme untere und mittlere Einkommensgruppen stärker entlastet werden, was die Effektivität der Massnahme erhöhen würde. Die kurzfristig geschätzten Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken lassen sich deshalb hier eher rechtfertigen, da sich auf längere Sicht tatsächlich positive Beschäftigungsimpulse einstellen und damit zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ergeben könnten. Es müsste allenfalls flankierend dafür gesorgt werden, dass allfällige (vorübergehende) Steuereinsparungen bei den Kantonen und Gemeinden keine negative Folgen für das Angebot der Betreuungsplätze, deren Finanzierung und Qualität haben.

Zu den fünf aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

**Nein**, eine generelle Erhöhung des Kinderbetreuungszuges befürworten wir nicht. Steuererleichterungen, die hauptsächlich Gutverdienenden zu Gute kommen, lehnen wir grundsätzlich ab. Gleichzeitig befürworten wir die Beseitigung von Hürden, die Frauen vom Wiedereinstieg in den Beruf oder von einer Erhöhung des Erwerbseinkommens abhalten. Die Versteuerung von Betreuungskosten kann eine solche Hürde darstellen. Dies aber in erster Linie wegen des hohen Anteils an den Gesamtkosten der Drittbetreuung, die Eltern mit besserem Einkommen oder solche, die keinen subventionierten Betreuungsplatz finden, in der Schweiz übernehmen müssen. Denn der Preis der Kinderbetreuung ist für Eltern der Hauptkostenfaktor, und nicht die Steuerprogression,

wie verschiedene Studien gezeigt haben. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Politik in erster Linie den von den Eltern übernommenen Kostenanteil an die familienergänzende Kinderbetreuung senkt und die öffentliche Hand einen grösseren Anteil finanziert. Ein erster kleiner Schritt sind die vom Parlament verabschiedeten zusätzlichen Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Geschäft [16.055](#)), die hauptsächlich dazu dienen sollen, die Elternbeiträge zu reduzieren. Eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten kann eine Ergänzung dazu darstellen. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürfen aber keinesfalls den Rückzug der öffentlichen Hand aus der Finanzierung der Betreuungsangebote begünstigen.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

**Nein**, das befürworten wir nicht. Bei einer allfälligen, von der SP abgelehnten, Erhöhung der möglichen Steuerabzüge ist spätestens ab dem Schulalter eine tiefere Obergrenze vorzusehen, die den Elternbeiträgen an die öffentliche schulergänzende Kinderbetreuung entspricht, damit über die Steuerabzüge keine Luxuslösungen finanziert werden.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

**Ja**, das befürworten wir. Zum einen kommt es dadurch zu einer gewissen Harmonisierung der Steuerpolitik in den Kantonen, wie sie das Steuerharmonisierungsgesetz eigentlich vorgesehen hatte. Zum anderen werden von einer Erhöhung der kantonalen Abzugslimiten auf mindestens 10'000 Franken untere und mittlere Einkommensgruppen stärker entlastet, wie es auch der BR in seinem Bericht schreibt.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzung?

**Ja**. Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerermässigungen sind zwingend: Als berufsbezogene Kosten sollen Kinderdrittbetreuungskosten bei den Steuern nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnkostenabzugs bevorzugen?

*Ja, wir befürworten die Ausgestaltung als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze (d.h. auch Personen in Ausbildung oder Erwerbsunfähige können die begrenzten Abzüge geltend machen). Einen unbegrenzten Abzug und eine Ausgestaltung in Form eines Gewinnkostenabzugs lehnen wir ab.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung



Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher des EFD  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2017

**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten;  
Stellungnahme Schweizerischer Gemeindeverband**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum oben erwähnten Geschäft. Der SGV setzt sich für die Stärkung der Institution Gemeinde und die Vielfalt der Schweizer Gemeinden auf Bundesebene ein. Dem SGV sind derzeit rund 1630 Gemeinden angeschlossen.

Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen die heute geltenden steuerlichen Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten erhöht werden. Die Vorlage sieht vor, dass bei der direkten Bundessteuer anstelle von 10'000 Franken neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr abgezogen werden können; auf Stufe der Kantone soll künftig ein Mindestbetrag von 10'000 Franken pro Kind und Jahr eingeführt werden, wobei die Kantone weiterhin selber eine

maximale Obergrenze festlegen können. Aktuell beläuft sich der Abzug je nach Kanton auf 3000 bis 19'200 Franken pro Kind.

Vor dem Hintergrund der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind diese höheren Abzüge aus Sicht des SGV mindestens im Bereich der Bundessteuer grundsätzlich sinnvoll. Ein erhöhter Abzug für die berufsbedingten Kinderdrittbetreuungskosten kann dazu beitragen, insbesondere bei Frauen positive Erwerbsanreize zu setzen, die Erwerbstätigkeit (wieder) vermehrt aufzunehmen oder das Arbeitspensum zu erhöhen. Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass mit der so geplanten Vorlage den Kantonen und Gemeinden langfristig ein weiteres Mal neue, nicht unerhebliche Mindereinnahmen bzw. Einnahmeausfälle auferlegt werden. Der Bund geht im erläuternden Bericht davon aus, dass die Reform bei Kantonen und Gemeinden jährliche Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken zur Folge hätte. Dies in einer Situation, in der demografische Entwicklungen aber auch fiskalische Vorlagen wie die Steuervorlage 17 die Gemeinden immer stärker belasten werden. Der SGV bittet zudem in Bezug auf die Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) Rechnung zu tragen.

In der Anhörung der WBK-SR vom 10. Oktober 2016 hatte der SGV gefordert, dass die geplante Anpassung der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten und die Änderungen bei den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung koordiniert und abgestimmt angegangen werden. Am 16. Juni 2017 haben nun National- und Ständerat in der Schlussabstimmung der Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und damit zwei neuen Förderinstrumenten zugestimmt (Geschäft 16.055). Während zusätzlichen fünf Jahren stehen nun neue Subventionen in Höhe von jährlich rund 100 Mio. Franken zur Verfügung. Die Inkraftsetzung dieser neuen Bestimmungen ist gemäss aktueller Planung auf den 1. Juli 2018 vorgesehen. Die zusätzlichen Bundesmittel tragen zum Ausbau der Betreuungsangebote in den Gemeinden bei. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere um die Qualität der Förderangebote angesichts der Herausforderungen der sprachlichen und sozialen Integration sicherzustellen und, nicht zuletzt, um soziale Folgekosten zu vermeiden.

Aus einer gesamtgesellschaftlichen und auch volkswirtschaftlichen Perspektive sind die steuerlichen Entlastungen für Eltern eher zu begrüßen. Für die Kantone und Gemeinden resultieren daraus jedoch Einnahmeausfälle. Dass sich ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven zu erwartenden Beschäftigungsimpulse auf lange Sicht selber finanziert oder sogar Einnahmen generiert, bleibt abzuwarten. Die erste, durch Förderbeiträge mitfinanzierte Phase ist bis zum heutigen Zeitpunkt diesen Nachweis schuldig geblieben. In der Summe bleibt der SGV skeptisch, befürwortet aber die Vorlage im Sinne einer Verlängerung des Anschubzeitraumes. Zentral bleibt, dass bei beiden Vorlagen im Zentrum steht, dass die Gemeinden und Städte mindestens mittelfristig entlastet werden könnten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 11. Juli 2017

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die für die Kantone im StHG vorgesehene Mindestobergrenze für den Abzug der Kinderbetreuungskosten von 10'000 Franken kann zu Ausfällen bei den Gemeindesteuern führen, womit die Städte und städtischen Gemeinden von der Änderung direkt betroffen sind. Der Städteverband äussert sich deshalb zu den im Begleitbrief aufgeworfenen Fragen wie folgt:

### **Beantwortung der konkreten Fragen**

1. Wir befürworten generell eine Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Hohe Betreuungskosten sollen kein Hinderungsgrund für Erwerbstätigkeit und eine Ausweitung des Beschäftigungsgrades sein. Sämtliche Einkommenschichten würden von der Erhöhung der Abzüge profitieren, wenngleich höhere Einkommen mehr entlastet werden. Aus steuerrechtlicher Sicht bestehen jedoch gewisse Vorbehalte (vgl. Punkt 3). Ausserdem ist die Vorlage mit Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts abzustimmen, um die gewünschten Ziele zu erreichen.
2. Wir befürworten die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer.
3. Die Mehrheit der Städte und städtischen Gemeinden, die Stellung genommen haben, befürwortet eine Festlegung der Mindestobergrenze von 10'000 Franken für die Kantone im StHG. Einige tei-



len die Einschätzung im erläuternden Bericht, wonach sich ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selber finanziert oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert. Die kurzfristigen Steuerausfälle für die Gemeinden sind für sie dadurch verkraftbar.

Eine Minderheit lehnt eine Mindestobergrenze aus steuerrechtlichen Überlegungen ab. Sie sieht darin einen ungerechtfertigten Eingriff in die Steuerautonomie der Kantone und bezweifelt, dass eine zahlenmässige Bezifferung eines verbindlichen Abzugs, wie in Art. 9 Abs. 2 lit. m des Entwurfs StHG vorgesehen, mit Art. 129 BV vereinbar sei. Ausserdem äussern diese Städte und Gemeinden Vorbehalte, dass die Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzugs genügend Erwerbsanreize setze, um die Steuerausfälle zu kompensieren (vgl. auch die Erläuterung in der Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz).

4. Wir befürworten die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend der bisherigen Regelung.
5. Wir sprechen uns für einen anorganischen Abzug mit einer Obergrenze aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

**Ausschliesslich per E-Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)**

12. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten: Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns zur oben angeführten Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung und nehmen sie gerne wahr.

### **Zusammenfassung**

**economiesuisse unterstützt das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu verbessern. Wir können deshalb den vom Bundesrat gewählten Ansatz, den Kinderdrittbetreuungsabzug steuerlich zu erhöhen, grundsätzlich unterstützen. Dies umso mehr, als sich die Massnahme gemäss Bundesrat längerfristig selbst finanzieren bzw. gar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generieren wird. Aus Föderalismus- respektive Subsidiaritäts-Überlegungen lehnen wir jedoch den Vorschlag ab, den Kantonen einen Mindest- bzw. Maximalabzug vorzuschreiben.**

### **1 Die Vorlage des Bundesrats**

Der Bundesrat hat die zur Vernehmlassung stehende Vorlage im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative (FKI) ausgearbeitet. Sie hat unter anderem zum Ziel, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren. Indem den Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte steuerlich besser Rechnung getragen wird, sollen sowohl dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegengewirkt als auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden.

Künftig sollen deshalb Eltern bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Drittbetreuung ihrer Kinder bis maximal 25'000 Franken pro Kind vom Einkommen abziehen können. Bei den direkten

Steuern der Kantone und Gemeinden soll das kantonale Recht für den Abzug eine Obergrenze bestimmen, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt. Dazu will der Bundesrat das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ändern.

## 2 Grundsätzliche Überlegungen

economiesuisse engagiert sich für einen starken Wirtschaftsstandort. Dazu gehört ein föderalistisches und wettbewerbsfähiges Steuersystem mit einer breiten Steuerbasis. Steuerausnahmen erscheinen uns nur dort zulässig, wo sie von der Systematik her geboten sind. Im Fall der Fremdbetreuungskosten ist dies der Fall, da diese Kosten in direktem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen. Sie schmälern als Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen und sind deshalb zum Abzug zuzulassen.

Dass der Bundesrat mit seiner Vorlage beabsichtigt, über das Steuersystem auf diese Weise negative Erwerbsanreize zu reduzieren sowie gleichzeitig die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, kann economiesuisse deshalb unterstützen. Dies umso mehr, als sich die Vorlage nach den Erwartungen des Bundesrats längerfristig selbst finanziert, wenn nicht sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert. Davon profitiert mit dem Steuerzahler auch die Schweiz insgesamt.

economiesuisse hatte die Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs bereits als Alternative im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des *Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung* im Januar 2016 ins Spiel gebracht. Die Bundes-Subventionsvorlage hatten wir jedoch als ineffizient und dem föderalistischen Prinzip widersprechend abgelehnt. Nach Inkraftsetzung der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage darf eine Verlängerung besagter Finanzhilfen auf keinen Fall mehr in Betracht gezogen werden.

## 3 Zu den Vernehmlassungsfragen im Besonderen

Die Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten halten wir im Detail aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt. Nicht einverstanden sind wir mit den Vorgaben an Kantone resp. Gemeinden:

- Die Vorlage mildert negative Erwerbsanreize im Steuersystem und ist deshalb auch geeignet, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern: Dank höheren steuerlichen Abzügen für Drittbetreuungskosten von Kindern kann sich für Mütter und Väter, die heute nicht voll erwerbstätig sind, eine Erwerbsaufnahme bzw. -ausweitung lohnen. Heute ist dies teilweise nicht der Fall, weil der Zusatzverdienst progressionsbedingt durch eine höhere Steuerbelastung konsumiert wird. Ausserdem steigen mit dem höheren Familieneinkommen meist auch noch die Betreuungstarife, was zusätzlich abschreckend wirkt.
- Gemäss einer Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV<sup>1</sup> werden von einem höheren Drittbetreuungskosten-Abzug vor allem Eltern mit mittleren und hohen Einkommen profitieren – also insbesondere gut qualifizierte Mütter: Personen mit höherer Ausbildung, die man aufgrund des Fachkräftemangels möglichst (wieder) in den Arbeitsmarkt integrieren will.

<sup>1</sup> ESTV, 2015: Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten.

Durch das Zurückgreifen auf inländisches Potenzial wird man ferner Ansprüchen aus der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative gerecht. Auch teilen wir die Einschätzung des Bundesrats, dass von dieser Massnahme eine Belebung des Arbeitsmarktes insgesamt zu erwarten ist.

- Als Befürworter eines föderalistischen, wettbewerbsorientierten Steuersystems und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip halten wir es nicht für opportun, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden einen Schwellenwert (Ober- oder Untergrenze) vorschreibt. Es soll den Kantonen und Gemeinden überlassen sein, wie sie die steuerlichen Abzüge ausgestalten. Sie kennen die regionalen Bedürfnisse und Interessen am besten und sollen darauf in eigener Kompetenz reagieren können.
- Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug auf 25'000 Franken sind wir einverstanden. Die Argumente des Bundesrats gegen einen unbeschränkten Abzug können wir nachvollziehen.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen unterstützen wir ebenfalls. Es ist richtig, dass nur die nachgewiesenen Kosten abgezogen werden können, welche in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Auch der Voraussetzung, dass die Person mit dem Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt zusammenleben muss, stimmen wir zu.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass es jeder Familie freigestellt sein muss, für welches Arbeits- bzw. Betreuungsmodell sie sich entscheidet. Zentral ist, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen keine Fehlanreize bilden, die den Entscheid zu Gunsten eines Modells oder der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit verzerren.

Zwar reduziert die zur Vernehmlassung stehende Vorlage negative Erwerbsanreize im Steuersystem. Am Hauptproblem, der Zweitverdienende von der Erwerbstätigkeit abhält, ändert aber auch sie nichts: der Progression bei der Einkommenssteuer. Diese ist besonders bei der direkten Bundessteuer steil. Ein proportionales System würde sowohl das Problem der Abhalteeffekte lösen, als auch die politische schwierige Frage nach der Paar- oder Individualbesteuerung ein für alle Mal beantworten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern

Département fédéral des finances  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Par e-mail à : [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Berne, le 11 juillet 2017 usam-Kr/nf

**Réponse à la consultation**  
**Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

**I. Remarques liminaires**

L'actuelle limitation de la déduction touche avant tout les familles dont les deux parents travaillent à peu près autant et les familles à revenus élevés. Les frais de garde étant élevés pour ces deux types de famille, il en résulte une incitation pour l'un des parents, généralement la femme, à moins travailler ou à ne plus travailler du tout. Cet effet cumulé à l'échelle nationale a des conséquences négatives sur notre économie, puisque le potentiel de main-d'œuvre suisse n'est pas suffisamment exploité. Les entreprises rencontrent par ailleurs de plus en plus de difficultés à recruter des personnes qualifiées. Un phénomène qui devrait s'accroître au cours des prochaines années, puisque la part des personnes en âge de travailler diminue en raison de l'évolution démographique. Les découvertes en matière de numérisation ont des répercussions sur le marché du travail et créent un besoin supplémentaire en personnel bien formé.

L'Union suisse des arts et métiers usam accepte donc le projet de prise en compte des frais de garde par des tiers.

## II. Réponses aux questions

1. Etes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?

Oui.

2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 800 à 25 000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?

Oui.

3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ?

Non. Le fait de fixer un plafond de déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ne permet pas de respecter l'autonomie fiscale des cantons. Chaque canton doit pouvoir fixer librement un montant minimal pour le plafond. Toutefois, plus le canton fixera un plafond de réduction élevé, plus le canton créera des conditions favorables à l'activité économique du canton. L'usam ne peut donc qu'encourager les cantons à œuvrer dans le sens d'une meilleure incitation à exercer et continuer d'exercer une activité lucrative et à combattre donc la pénurie de personnel qualifié.

4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?

Oui.

5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?

L'usam est favorable au maintien du système actuel, soit le système de déduction anorganique. Si un changement devait se faire pour un système considérant les frais de garde comme des frais d'acquisition du revenu, cela impliquerait un changement lourd et cela ne profiterait qu'aux actifs et non aux personnes en formation ou en incapacité de gain.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

**Union suisse des arts et métiers usam**

Hans-Ulrich Bigler  
Directeur, conseiller national

Alexa Krattinger  
Responsable du dossier



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 7. Juli 2017 SW/sm  
wey@arbeitgeber.ch

## Stellungnahme zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. April 2017 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden Beurteilung des Entwurfs:

- Der SAV **begrüss**t die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.
- Eher kritisch sieht der SAV die **Möglichkeit des Bundes**, den Kantonen eine **bindende Untergrenze des Steuerabzugs** vorzuschreiben.

### Allgemeine Bemerkungen

Der SAV begrüsst die beabsichtigte steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten, insbesondere zur besseren Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials. Dieser Argumentationslinie folgte der SAV bereits bei der Vorlage «16.055: Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung». Obwohl die Schweiz eine hohe Erwerbstätigenquote von Frauen hat, sind deren Arbeitspensien als Folge der hohen Teilzeittätigkeiten international betrachtet tief. Als einen der Gründe sieht die OECD ein unzureichend ausgebautes und zu teures Kinderdrittbetreuungssystem.<sup>1</sup> Die Massnahme kommt vor allem Eltern zugute, deren Kinder das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben. Während diesen ersten Jahren sind die Drittbetreuungskosten üblicherweise am höchsten. Abzüge

<sup>1</sup> Behnisch, B. (2017). «Investition in die Zukunft: Ein höherer Kita-Abzug im Steuerrecht». Die Volkswirtschaft 7/2017.

können zudem nur geltend gemacht werden, wenn die Kinderbetreuung als Folge einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit nicht selbst wahrgenommen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese steuerliche Berücksichtigung mittel- bis längerfristig durch die positiven Beschäftigungsimpulse und das dadurch zusätzlich generierte Steuersubstrat sich selbst finanziert bzw. sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

Ein Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten von den Steuern setzt gezielte Erwerbsanreize dahingehend, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung der Arbeitspensen für die Eltern finanziell auszuzahlen beginnt. Die Analyse des SAV zur Arbeitsmarktsituation von Eltern hat gezeigt, dass Eltern insgesamt sehr gut ausgebildet sind und zunehmend hohe Qualifikationen erwerben. Die Umfrage des Bundesamts für Statistik zur Unterbeschäftigung von Eltern zeigt zudem, dass viele teilzeitarbeitende Eltern gerne mehr arbeiten würden. Es ist somit davon auszugehen, dass viele von ihnen bei einer besseren finanziellen Ausgangslage ihre Arbeitspensen erhöhen würden. Die Vorlage des Bundesrats sieht zudem eine Obergrenze CHF von 25'000 pro Kind vor, was steuerliche Fehlanreize wie «Luxusausgaben» (z. B. Luxus-Kita, Luxus-Nanny etc.) im Zusammenhang mit Kinderbetreuung in vielen Fällen beseitigen sollte.

Kritisch ist einzig der Eingriff des Bundes in die kantonale Steuerhoheit, indem dieser den Kantonen und Gemeinden vorschreibt, die Grenze von CHF 10'000 für Steuerabzüge nicht zu unterschreiten. Es bleibt jedoch trotz dieser Vorgabe weiterhin Spielraum für die Kantone und Gemeinden bei der Entscheidung, ob sie die Obergrenze über CHF 10'000 erhöhen wollen.

Die von Ihnen gestellten Fragen können wir somit wie folgt beantworten:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges? **Ja.**
2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer? **Ja.**
3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von CHF 10'000 nicht unterschreiten darf?  
**Grundsätzlich tangiert diese Vorgabe die Steuerhoheit der Kantone und Gemeinden. Da wir jedoch von der Massnahme eine substanzielle Pensenerhöhung von Fachkräften und somit einen substanziellen volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten, überwiegen die Vorteile der vom Bund vorgegebenen Obergrenze.**
4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen? **Ja.**
5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen? **Wir befürworten einen anorganischen Ansatz.**

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelschwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Dr. Simon Wey  
Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 6. Juli 2017

Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung nehmen zu können.

### **Zu den Änderungen allgemein**

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist für Familien in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr teuer. In erster Linie die hohen - in vielen Fällen einkommensabhängigen - Betreuungskosten, ferner auch die Steuerprogression führen zu negativen Erwerbsanreizen und sind ein Hindernis für die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen. Niedrige Erwerbspensen und Erwerbsunterbrüche können kurzfristig sogar zu einem höheren Familieneinkommen führen, haben jedoch langfristig negative Folgen für die finanzielle Absicherung, insbesondere auf die Altersvorsorge<sup>1</sup>. Um diesen Missstand zu beheben, muss sich Erwerbsarbeit auch kurzfristig lohnen.

Steuererleichterungen, die hauptsächlich Gutverdienenden zu Gute kommen, lehnen wir grundsätzlich ab. Gleichzeitig befürworten wir die Beseitigung von Hürden, die Frauen vom Wiedereinstieg in den Beruf oder von einer Erhöhung des Erwerbsums abhalten. Die Versteuerung von Betreuungskosten kann eine solche Hürde darstellen. Dies aber in erster Linie wegen des hohen Anteils an den Gesamtkosten der Drittbetreuung, die Eltern mit besserem Einkommen oder solche, die keinen subventionierten Betreuungsplatz finden, in der Schweiz übernehmen müssen. Denn der Preis der Kinderbetreuung ist für Eltern der Hauptkostenfaktor, und nicht die Steuerprogression, wie verschiedene Studien<sup>2</sup> gezeigt haben. So deckt der derzeitige steuerliche Maximalabzug die Kosten für die schulergänzende Kinderbetreuung in öffentlichen Einrichtungen. Er ist aber bei Eltern von Kleinkindern ein Problem, die diese an mehr als zwei Tagen pro Woche familienergänzend betreuen lassen wollen und keinen subventionierten Krippenplatz finden oder keinen Anspruch auf Subventionen haben. Wie Morger (2015) aufzeigt, sind dies bei den direkten Bundessteuern 6.1% der Steu-

<sup>1</sup> vgl. Studie „Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten“, BSV 2016

<sup>2</sup> Z.B. Bütler Monika: "Arbeiten lohnt sich nicht - ein zweites Kind noch weniger. Zum Einfluss einkommensabhängiger Tarife in der Kinderbetreuung", Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 8, 2007, 1-19; Familienfreundliche Steuer- und Tarifsyste. Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich, Abteilungen für die Gleichstellung der Kantone Basel-Stadt und Zürich, 2012.

erpflichtigen im Kanton Bern und 9.2% im Kanton Aargau. Etwas mehr sind es bei den Kantons- und Gemeindesteuern, nämlich 11% der Eltern im Kanton Bern, 17% im Kanton Aargau.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die Politik in erster Linie den von den Eltern übernommenen Kostenanteil an die familienergänzende Kinderbetreuung senkt und die öffentliche Hand einen grösseren Anteil finanziert. Ein erster kleiner Schritt sind die vom Parlament verabschiedeten zusätzlichen Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Geschäft 16.055), die hauptsächlich dazu dienen sollen, die Elternbeiträge zu reduzieren. Eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten kann eine Ergänzung dazu darstellen. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürfen aber keinesfalls den Rückzug der öffentlichen Hand aus der Finanzierung der Betreuungsangebote begünstigen.

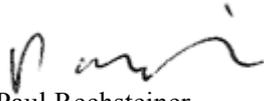
### **Zu den Fragen im Konkreten:**

- 1 Der SGB ist der Meinung, dass in erster Linie der Elternanteil an die Kinderdrittbetreuungskosten gesenkt werden muss. Dies ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand und muss über Steuergelder finanziert werden. Eine Reduktion der Steuereinnahmen ist deshalb zu vermeiden. Die zu begrüssende Solidarität mit Familien darf deshalb nicht über Steuerreduktionen sondern über eine höhere Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgen. Die erwarteten jährlichen 35 Mio. Franken Steuerausfälle wären über diese Massnahme effizienter eingesetzt, weshalb wir eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges ablehnen.
- 2 Wir lehnen die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze ab. Tatsächlich kann die aktuelle Obergrenze von 10'100 Franken eine Hürde darstellen für Mütter, die ihr Erwerbsspensum erhöhen wollen, da sie aktuell nur zwei Tagen unsubventionierter familienergänzender Kinderbetreuung entspricht. Eine höhere Obergrenze käme Müttern mit höheren Erwerbsspensen entgegen und würde somit ein egalitäres Familienmodell fördern. Wir bevorzugen jedoch dezidiert den Ansatz, mit den Steuereinnahmen direkt die Beiträge der öffentlichen Hand an die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen und so die negativen Erwerbsanreize zu minimieren. Bei einer allfälligen, vom SGB abgelehnten, Erhöhung der möglichen Steuerabzüge ist spätestens ab dem Schulalter eine tiefere Obergrenze vorzusehen, die den Elternbeiträgen an die öffentliche schulergänzende Kinderbetreuung entspricht, damit über die Steuerabzüge keine Luxuslösungen finanziert werden. Nicht der Kinderbetreuungsabzug bei den Steuern muss erhöht, sondern der Elternanteil an die Vollkosten gesenkt werden. Bund, Kantone und Gemeinden müssen zwingend dafür sorgen, dass allfällige Steuereinbussen keine negative Folgen für das Angebot der Betreuungsplätze, deren Finanzierung und Qualität haben.
- 3 Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerermässigungen sind zwingend: Als berufsbezogene Kosten sollen Kinderdrittbetreuungskosten bei den Steuern nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.
- 4 Falls Steuerabzüge gewährt werden, erachten wir deren Deckelung als zwingend, damit sie nicht Luxuslösungen für Gutverdienende ermöglichen, sondern nur die effektiven Berufsauslagen der Eltern decken.

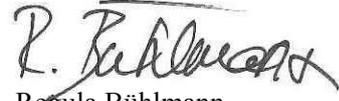
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner  
Präsident



Regula Bühlmann  
Zentralsekretärin

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Per E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Kaufmännischer Verband Schweiz  
Hans-Huber-Strasse 4  
Postfach 1853  
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45  
Fax +41 44 283 45 65  
[info@kfmv.ch](mailto:info@kfmv.ch)  
[kfmv.ch](http://kfmv.ch)

Zürich, 30. Juni 2017

### **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Anhörung zu äussern.

#### *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?*

Der Kaufmännische Verband begrüsst Anreize, die helfen das einheimische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen. Die aktuelle Regelung deckt mit einem Abzug rund zwei Tage eines nichtsubventionierten Krippenplatzes ab. Dies ist klar ungenügend und mitverantwortlich für die aussergewöhnlich hohe Teilzeitquote der Schweizer Frauen. Gerade gut qualifizierte Frauen haben Mühe, eine Teilzeitstelle zu finden die ihrem Ausbildungsniveau entspricht. Sie haben zudem keinen Anreiz ein höheres Arbeitspensum zu arbeiten, wenn die Drittbetreuungskosten nur zu gut 40% steuerlich in Abzug gebracht werden können. Eine Erhöhung der Obergrenze des Kinderdrittbetreuungsabzugs ist daher sinnvoll.

Die durch erhöhte Abzüge entstehenden Mindereinnahmen bei Bund und Kantonen können längerfristig zum grossen Teil über zusätzliche Steuereinnahmen durch die erhöhte Erwerbstätigkeit der Mütter ausgeglichen werden. Andere Aspekte des Steuerrechts sind jedoch dabei zu beachten: Momentan werden bei verheirateten Müttern steuerliche Anreize für niedrigere Arbeitspensen gesetzt. Der Kaufmännische Verband fordert eine faire Familienbesteuerung, unabhängig vom Zivilstand, welche für Mütter Anreize setzt, ihr Fachwissen wieder vermehrt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

#### *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Der Kaufmännische Verband begrüsst die vorgeschlagene Erhöhung bei der direkten Bundessteuer.

*Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Eine Harmonisierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt innerhalb der Schweiz ist aus Sicht des Kaufmännischen Verbands anzustreben. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird ein Minimalstandard gesetzt, welcher von den Kantonen verbessert werden kann. Weitere kantonale Massnahmen zur Erhöhung der weiblichen Erwerbstätigkeit, bzw. Förderung einer flexiblen Familientätigkeit, erhalten damit mehr Gewicht.

*Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Der Kaufmännische Verband befürwortet die Beibehaltung der Anspruchsvoraussetzungen.

*Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Der Kaufmännische Verband begrüsst die Beseitigung negativer Erwerbsanreize. Die Argumentation, dass nicht der Abzug der tatsächlichen Kosten der Kinderdrittbetreuung geltend gemacht werden soll, da zurzeit der Anteil derjenigen, welche die vorgeschlagene Obergrenze nicht erreichen gering sei, ist wenig überzeugend. Im Moment bestehen ja gerade durch die tiefen Abzüge negative Anreize für höhere Arbeitspensen, sprich höhere Betreuungskosten.

Nichtsdestotrotz stimmt der Kaufmännische Verband zu, dass die Abgrenzung zwischen „Luxuskosten“ und „üblichen Kosten“ schwierig wäre und eine Obergrenze basierend auf einen Mittelwert sinnvoller ist. Dieser Mittelwert kann von den Kantonen bestimmt werden.

### *Schlussbemerkungen*

Wir messen der Ausschöpfung des hiesigen Fachkräftepotenzials grosse Bedeutung zu. Sowohl für die Angestellten als auch für die Wirtschaft ist es zentral, dass die bestehenden Fachkräfte durch gezielte Anreize in grösserem Umfang am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dies ermöglicht es auch, das notwendige Know-how in der Schweiz aufzubauen und zu erhalten und unterstützt die Zielsetzung des Bundesrates, die im Inland bereits vorhandenen Erwerbs- und Fähigkeitspotenziale besser zu nutzen – eine Stossrichtung, die auch der Kaufmännische Verband mitträgt.

Der Kaufmännische Verband setzt sich zudem auch für eine faire Familienbesteuerung ein. Steuerlich haben gut ausgebildete verheiratete Frauen meist wenig Anreiz, ihr Pensum zu erhöhen. Andererseits werden Einverdiener-Konkubinatspaare steuerlich bestraft. Steuerlich profitieren daher traditionelle Verheirateten-Einverdiener-Modelle des Zusammenlebens. Es kann nicht Aufgabe des Staats sein, durch das Steuer- und Sozialrecht in Bereiche des Familienrechts einzugreifen und gewisse Formen des Zusammenlebens zu begünstigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



*Karin Oberlin  
Leiterin Beruf und Beratung,  
Mitglied der Geschäftsleitung*



*Ursula Häfliger  
Wirtschafts- und Sozialpolitik*

Hopfenweg 21  
PF/CP  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
ESTV  
Per-E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Travail.Suisse engagiert sich seit Jahren, damit die finanziellen Rahmenbedingungen von Familien sich verbessern. Dazu gehören insbesondere substanzielle Familienzulagen, aber auch zahlbare familienexterne Betreuungsplätze. Travail.Suisse hat sich deshalb stark dafür eingesetzt, dass der Bund mit einer Anstossfinanzierung sicherstellt, dass mehr subventionierte familienexterne Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Heute tragen Eltern im Vergleich mit dem benachbarten Ausland einen erheblich grösseren Anteil der Kosten für die familienexterne Betreuung selber. Dies wirkt bremsend auf die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen und somit auch auf das Erwerbspotenzial von Müttern und Vätern. Das Parlament hat deshalb dieses Jahr beschlossen, dass sich der Bund mit einer Anstossfinanzierung engagiert. Die dafür vom Parlament gesprochenen 100 Mio. Franken Anschubfinanzierung haben – wenn die Kantone mitziehen - für die Bezahlbarkeit von Betreuungsplätzen und damit auch für das Setzen von vermehrten Erwerbsanreizen für beide Elternteile eine wichtige Wirkung. Diese Massnahmen haben für Travail.Suisse - zusammen mit der Erhöhung der Familienzulagen - Priorität, da sie für alle Familien eine entlastende Wirkung haben.

Familienpolitik kann für Travail.Suisse nicht in ersten Linie über Steuerabzüge erfolgen, da damit Gutverdienende überproportional entlastet werden. Gleichzeitig ist es aber stossend, wenn von

Kanton zu Kanton ganz unterschiedliche Abzüge geltend gemacht werden können. Die Spannweite der erlaubten Abzüge reicht von 3000.- bis zu einem unbegrenzten Abzug der effektiven Kosten. Die heutigen Maximalabzüge in diversen Kantonen reichen vor allem mit Kleinkindern für viele Eltern nicht, um die effektiven Kosten abzuziehen. Weiter trifft die Beschränkung des heutigen Steuerabzugs vor allem Haushalte, in welchen beide Elternteile ungefähr gleich viel arbeiten. Travail.Suisse tritt für egalitäre Rollenmodelle ein und will diese politisch fördern, z.B. mit einem Vaterschaftsurlaub.

Deshalb ist Travail.Suisse - ergänzend zu den oben erwähnten Massnahmen - mit stärkeren steuerlichen Abzügen für Kinderdrittbetreuungskosten einverstanden und unterstützt insbesondere eine stärkere Harmonisierung der Praxis zwischen den Kantonen. Unklar bleibt aus den Darlegungen des Vernehmlassungsberichts, ob die Erhöhung des Bundesabzugs auf 25'000 Franken pro Kind – welche nur sehr wenige Eltern und sehr hohe Einkommen betreffen würde – wirklich einen genügend grossen Effekt auf die Arbeitsmarktbeteiligung hat, so dass sich Steuerausfälle von 10 Mio. Franken rechtfertigen lassen. Travail.Suisse bittet den Bundesrat diese Frage in der Botschaft zu klären und äussert sich zum jetzigen Zeitpunkt zu dieser Frage nicht. Da die erhöhten Drittbetreuungsabzüge Steuerausfälle vor allem zugunsten von Gutverdienenden bewirken, sollen diese Ausfälle in jedem Fall durch anderweitige steuerliche Massnahmen bei allen Gutverdienenden (mit und ohne Kinder) kompensiert werden.

Punkto Arbeitsmarktbeteiligung von Eltern macht Travail.Suisse zudem darauf aufmerksam, dass steuerliche Massnahmen alleine eine sehr beschränkte Wirkung entfalten. Der negative Einfluss der Steuern auf den Erwerbsanreiz ist zwar gegeben, aber der Einfluss der hohen externen Betreuungskosten, welche auf die Eltern überwältigt werden, übersteigt diesen meistens um ein Mehrfaches.<sup>1</sup> Dies allein schon, weil mehr Eltern betroffen sind. Travail.Suisse ist deshalb überzeugt, dass es mittelfristig einen besseren Service public in diesem Bereich braucht, und fordert, dass die heutigen Anstossfinanzierungen des Bundes mittelfristig zu einem Rahmengesetz für die Betreuungsinfrastruktur umgebaut werden.

### **Antworten zu den gestellten Fragen**

- *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*  
Travail.Suisse befürwortet – unter den oben erläuterten Voraussetzungen - eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges. Da die erhöhten Drittbetreuungsabzüge Steuerausfälle vor allem zugunsten von Gutverdienenden bewirken, sollen diese Ausfälle in jedem Fall durch anderweitige steuerliche Massnahmen bei allen Gutverdienenden (mit und ohne Kinder) kompensiert werden.
- *Befürworten Sie, dass den Kantonen vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Fr. nicht unterschreiten darf?*

---

<sup>1</sup> Nachzulesen z.B. in Kurzfassung: Studie "Familienfreundliche Steuer- und Tarifsysteime – Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich" s. 9 <http://www.personalradar.ch/wp-content/uploads/2012/08/Zusammenfassung-der-Gesamtstudie-Familienfreundliche-Steuer-und-Tarifsysteime.-Vergleich-der-Kantone-Basel-Stadt-und-Z%C3%BCrich..pdf>

Travail.Suisse befürwortet eine dementsprechende Anpassung. Eine Harmonisierung ist nötig.

- *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Travail.Suisse befürwortet die genannten Anspruchsvoraussetzungen.

- *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Travail.Suisse erklärt sich mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung als anorganischen Abzug einverstanden. Dies einerseits aus Durchführungsgründen, indem eine Abzugsobergrenze Abgrenzungsfragen zwischen notwendigen Betreuungskosten und denjenigen für den Freizeitbereich entschärft. Andererseits sollen auch die Drittbetreuungskosten auf Grund einer Ausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit steuerlich berücksichtigt werden. Das wäre bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskostenabzug nicht möglich.

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Adrian Wüthrich

Präsident Travail.Suisse



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozial- und Familienpolitik

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 2. Juni 2017

**Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten:  
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 5. April 2017 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 2. Juni 2017 mit dem Geschäft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1. Die FDK opponiert nicht gegen die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf Ebene der direkten Bundessteuer (DBG).**
- 2. Auf eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) ist zu verzichten.**

**Begründung:**

**Änderung des DBG**

Der Bundesrat beantragt, die heutige Obergrenze für die Kinderdrittbetreuung von CHF 10'100.– auf CHF 25'000.– pro Kind und Jahr zu erhöhen. Die Steuerausfälle werden auf rund 25 Mio. Franken geschätzt.

Gegen eine Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer opponieren wir nicht. Die Beseitigung eines steuerlichen Fehlanreizes könnte dazu dienen, dass mehr Personen, insbesondere Frauen, in den Erwerbsprozess (wieder) eingegliedert werden können oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Ob tatsächlich auf längere Sicht davon auszugehen ist, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug sich aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selbst finanziert oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert, wie der Bundesrat prognostiziert, ist allerdings fraglich. Die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischer Abzug, der nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit voraussetzt, lässt vermuten, dass auch Mitnahmeeffekte das Resultat verschlechtern werden. Zudem sind die Abgrenzungen zwischen Arbeits- und Ausbildungszeit von nicht ab-

zugsfähigen Freizeitaktivitäten sowie von abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Fällen mit Problemen und höheren Veranlagungsaufwänden behaftet.

### **Änderung des StHG**

Anorganische und Sozialabzüge dienen nicht der Erzielung des Erwerbseinkommens, sondern sind sozialpolitisch motiviert. Die Bundesverfassung hält ausdrücklich fest, dass die Bestimmung der Freibeträge weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Kantone verbleibt. Das StHG regelt deshalb die anorganischen und die sozialpolitischen Abzüge abschliessend – überlässt aber die Höhe der Beträge in der Regel dem kantonalen Recht. Funktion der Sozialabzüge oder eines Freibetrags ist es, die persönliche und wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen und damit der subjektiven Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten berücksichtigt die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Erzielung eines konkreten Einkommens. Im Unterschied dazu wird mit Sozialabzügen und Freibeträgen schematisch einem bestimmten individuellen Verhalten des Steuerpflichtigen Rechnung getragen. Die tatsächlichen Auslagen stehen dabei nicht im Vordergrund. Daraus folgt, dass im Ergebnis für den Steuerpflichtigen mit Sozialabzügen das gleiche Resultat erreicht werden kann, wie wenn man einen Sondertarif schafft und einer besonderen Kategorie von Steuerpflichtigen ihrer Situation durch den Sondertarif Rechnung trägt. Dieses System erfolgt insbesondere durch die Einführung eines speziellen Tarifs bei der Besteuerung der Familien und der Alleinstehenden. Die Ausweitung von verschiedenen Steuertarifen je nach Verhalten des Steuerpflichtigen führt indessen zu einer völlig undurchsichtigen Situation.

Die Steuerharmonisierung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Steuerpflicht, Steuergegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Ausdrücklich sind von der Harmonisierung die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ausgenommen. (Art. 129 Abs. 2 BV) Mit andern Worten beschlägt der vorgeschriebene Minimalabzug für die Kantone ein tarifarisches Problem und ist deshalb von der Bundeskompetenz ausgenommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bund mittels einer maximalen Obergrenze oder einer minimalen Obergrenze den Abzug festlegt (abgesehen davon ist die Festlegung eines Höchstbetrages als Untergrenze sprachlich ein Unsinn!) Im erläuternden Bericht wird denn auch zu Recht ausgeführt, dass den Kantonen zu verbieten, für einen anorganischen Abzug eine Obergrenze vorzusehen, von diesen als ein Eingriff in die Kantonsautonomie gewertet werden könne. Warum dies bei der maximalen Obergrenze gilt, nicht aber bei einer minimalen Obergrenze, ist nicht nachvollziehbar. Zwar vertreten einzelne Autoren die Ansicht, die Zuständigkeit des Bundes zur einheitlichen Festlegung des Reineinkommens umfasse allenfalls auch die Befugnis zur betragsmässigen Fixierung der gewährten Abzüge. Aber auch diese Autoren halten fest, dass dies eine Systemwidrigkeit darstelle, weshalb "der Grundsatz der Einkommensverwendung nur in jenen Fällen durchbrochen werden (darf), in denen die entsprechenden Abzüge aus der schweizerischen Rechtswirklichkeit kaum mehr wegzudenken wären" (vgl. dazu ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, 78). Diese Autoren verweisen denn auch ausdrücklich auf die im StHG verankerten Grundsätze der Abzüge, welche in der Regel keinen Minimal- oder Maximalbetrag kennen. Im erläuternden Bericht wird denn auch ausgeführt, dass aufgrund der Systemwidrigkeit deshalb davon abzusehen sei, den Kantonen eine Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang ist deshalb auch festzuhalten, dass im geltenden Recht nur acht Kantone einen Betrag von CHF 10'000.– oder mehr für die Drittbetreuung der Kinder zum Abzug zulassen. Auch dies führt dazu, dass bei der Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit die Tarifhoheit der Kantone verletzt würde, wenn neu im StHG die Sozialabzüge für die Kantone verbindlich geregelt würden.

Die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzuges als anorganisches Element führt dazu, dass bei der Steuerveranlagung eine genaue frankenmässige Überprüfung des Sozialabzugs nicht notwendig wird. Es genügt in der Praxis, wenn der oder die Steuerpflichtigen Kos-

ten mindestens im Ausmass des Abzugs belegen und glaubhaft machen. Bei der Ausgestaltung des Abzugs als Gewinnungskostenabzugs würde nicht nur diese Überprüfung notwendig, sondern auch eine Obergrenze könnte für den Abzug nicht eingeführt werden – es sei denn, den Kantonen würde wie im Fall des Fahrkostenabzugs die entsprechende Möglichkeit neu eingeräumt (Art. 9 Abs. 1 StHG). Ausserdem führte ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug dazu, dass Personen in Ausbildung und betreuungs- und erwerbsunfähige Personen den Abzug verlören. Gesetzgeber und Bundesgericht haben sich zugunsten eines anorganischen Abzugs ausgesprochen. Ein Systemwechsel drängt sich daher nicht auf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariate SODK, KdK

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral  
des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Paudex, le 28 juin 2017  
CES/sov

**Loi fédérale sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers : ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre récent courrier a retenu notre meilleure attention et, après avoir pris connaissance des documents relatifs à la consultation fédérale citée sous rubrique, nous pouvons prendre position comme suit.

**1. Considérations générales**

La conciliation entre vie professionnelle et vie familiale est certes une question importante et notre organisation est bien sûr particulièrement attentive à toute démarche allant dans ce sens, en particulier aux dispositions dont le but est de réduire l'impact du système fiscal sur l'activité lucrative. Nous relevons toutefois que la solution mise en consultation n'est que partielle. En effet, si cette mesure applicable uniquement aux familles avec enfants peut paraître intéressante puisqu'elle allège leur imposition globale, elle présente un certain nombre de défauts et ne saurait apporter une solution satisfaisante au problème. On rappelle en effet que le Conseil fédéral reste dans l'obligation de préparer un modèle d'imposition des couples mariés qui soit conforme à la Constitution au niveau de l'impôt fédéral direct. Or, c'est dans ce cadre qu'il convient d'agir et l'augmentation de déduction liée aux frais de garde d'une enfant, présentée comme une mesure propre à lutter contre la pénurie de personnel qualifié et à améliorer l'équilibre entre vie professionnelle et vie familiale, ne peut suffire.

C'est l'occasion ici de rappeler que la méthode du quotient familial appliquée par le canton de Vaud est la seule qui permet de tenir compte de manière appropriée de la présence d'enfants au sein de la famille, quel que soit le revenu du couple, en corrigeant l'effet pervers de la progressivité lorsque la famille comporte des enfants. Nous persistons à considérer que l'imposition du revenu doit comporter un minimum de déductions, avec une assiette aussi large que possible et une progressivité limitée, afin de respecter les principes constitutionnels qui prévalent en la matière (principe de l'égalité, principe de l'égalité de traitement et principe de la proportionnalité).

Nous ne pouvons dès lors soutenir les modèles qui prévoient des déductions supplémentaires du revenu imposable. En effet, ils ont pour effet d'augmenter le nombre de contribuables purement et simplement exemptés de l'impôt fédéral direct, par le relèvement mécanique des seuils de revenu qui déclenchent sa perception. Or, cette tendance à réduire toujours plus le nombre de contribuables assujettis au paiement de l'impôt fédéral direct est critiquable, puisque celui-ci prend de plus en plus un caractère exclusif d'un impôt sur les tranches supérieures de revenu.

Ces raisons de principe nous conduisent à refuser la proposition mise en consultation. Nous considérons qu'il serait plus judicieux et indiqué de rechercher – enfin – une solution globale et définitive, au niveau de l'impôt fédéral direct, à la discrimination faite aux familles avec ou sans enfants. En l'occurrence, nous soutenons l'introduction de la méthode du quotient familial.

## **2. Questions posées dans le cadre de la consultation**

### **2.1 Etes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?**

Non, pour les raisons exposées ci-dessus.

### **2.2 Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'800 à 25'000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?**

Non, pour les raisons exposées ci-dessus.

### **2.3 Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'000 francs par enfant et par an ?**

Non, pour les raisons exposées ci-dessus.

### **2.4 Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?**

Non, pour les raisons exposées ci-dessus.

### **2.5 Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?**

Non, aucune de ces solutions ne sont bonnes, pour les raisons exposées ci-dessus.

### **2.6 A combien s'élèverait la diminution des recettes fiscales de votre canton, si le plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers s'élève au moins à 10'000 francs par enfant et par an ?**

Nous n'avons les informations nécessaires pour le calculer.

### **3. Conclusions**

Nous considérons que la solution proposée par le projet mis en consultation n'est pas adéquate et cela nous conduit à la refuser. Nous souhaitons que soit examinée plus avant l'instauration d'un système de quotient familial dans l'impôt fédéral direct.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêtez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal

Cyril Schaer

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances  
A l'attn de Mme B. BEHNISCH  
Bundesgasse 3

3003 BERNE

Genève, le 17 juillet 2017  
FER No 21-2017

### **Prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers**

Madame,

Notre Fédération a pris connaissance avec intérêt du projet susmentionné et vous remercie de l'avoir associée à la consultation.

Pour rappel, notre Fédération est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 40'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud.

En 2011 déjà, à l'occasion de la consultation sur l'initiative parlementaire 07.419, notre Fédération relevait l'importance d'une conciliation vies familiale et professionnelle efficace, notamment en vue de combattre la pénurie de main-d'œuvre qui s'annonçait. Plus de sept ans plus tard, et une initiative demandant une meilleure maîtrise de la politique migratoire acceptée entre-temps, cet impératif reste d'une brûlante actualité.

La proposition formulée ici va dans le bon sens. Bien que le droit en vigueur considère la déduction pour frais de garde par des tiers comme anorganique, il paraît pour le moins évident que ceux-ci doivent être considérés au titre de frais d'acquisition du revenu et doivent donc pouvoir être déduits de manière satisfaisante. Elle est, par ailleurs, cohérente avec la politique du Conseil fédéral visant l'optimisation du potentiel de main-d'œuvre indigène, et contribue à encourager le maintien ou le retour de parents sur le marché du travail.

Notre Fédération relève en revanche que, si cette proposition la satisfait, elle ne saurait régler la question de l'imposition du couple au niveau de l'impôt fédéral direct.

**Commentaire des articles:****LIFD, art. 33, al.3**

L'augmentation du plafond de frais de garde déductibles (plus que doublé) est de nature à créer une véritable incitation au retour de certains parents sur le marché du travail. Notre Fédération l'approuve sans réserve.

**LHID****Art. 9, al. 2, let. m**

Notre Fédération approuve l'ajout d'un plafond minimal pour les cantons. Le montant indiqué, que nous considérons comme modeste, laisse aux cantons leur liberté d'appréciation en la matière, tout en assurant une déduction minimale.

**Art. 72x**

Notre Fédération n'a pas de commentaire particulier à formuler sur cet article, qu'elle approuve.

**Questions posées dans le cadre de la consultation:****Etes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?**

Oui, dans la mesure où ceux-ci permettent l'acquisition du revenu et sont de nature à encourager la conciliation entre vies familiale et professionnelle.

**Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'800 à 25'000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?**

Oui. Même si notre Fédération peine à comprendre en quoi des frais de garde supérieurs à ce que la proposition prévoit soit considérée dans le commentaire comme une prestation de luxe, la FER estime que le projet va dans la bonne direction.

**Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10'000 francs par enfant et par an ?**

Oui, d'autant que le projet laisse aux cantons une marge de manœuvre relativement confortable.

**2.4 Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?**

Oui.

**2.5 Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?**

Comme indiqué plus haut, notre Fédération estime que les frais de garde des enfants par des tiers sont de nature à permettre l'acquisition du revenu de parents qui travaillent. Ces frais peuvent dans certains cas être sensiblement supérieurs au plafond proposé par le projet. Néanmoins, nous pouvons admettre le principe d'un plafond, dans la mesure où celui-ci permet de mieux tenir compte de la réalité des frais de garde de la majorité des familles.

**2.6 A combien s'élèverait la diminution des recettes fiscales de votre canton, si le plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers s'élève au moins à 10'000 francs par enfant et par an ?**

Il ne nous est techniquement pas possible de répondre à cette question.

En conclusion, notre Fédération soutient cette proposition, qui, sans résoudre toutes les questions que soulève l'imposition des couples mariés dans le cadre de l'IFD, va dans le sens d'une meilleure conciliation vies familiale et professionnelle.

En vous remerciant de l'attention portée à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey  
Secrétaire général

Stéphanie Ruegsegger  
Une directrice

Per E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben  
Frau Brigitte Behnisch  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 5. Juli 2017

**Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten (Frist: 12. Juli 2017): Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Frau Behnisch

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer betreffend das am 5. April 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahme orientiert sich an den fünf gestellten Fragen gemäss dem erwähnten Schreiben (nachfolgend jeweils in *kursiver Schrift* wiedergegeben):

*1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*

Grundsätzlich unterstützen wir eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges.

Ein Kinderdrittbetreuungsabzug ist steuersystematisch richtig und sollte vom Grundsatz her (wiederum aus steuersystematischer Sichtweise) in seiner Höhe nicht beschränkt, d.h. unbegrenzt zum Abzug zugelassen werden. Auf der anderen Seite darf die durch die Erhöhung des Abzuges erhoffte Wirkung mit Blick auf die Beseitigung steuerlicher Fehl-

anreize nicht überschätzt werden. Steuerliche Fehlanreize sind im Wesentlichen ein Ergebnis der mangelnden „Steuerneutralität“ der heutigen Einkommensbesteuerung von Ehegatten. Dieses Problem kann durch die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges nicht gelöst werden. Damit einhergehend hat die Eidg. Finanzkontrolle vor kurzem auch festgehalten<sup>1</sup>, dass sich die mit der Einführung des Kinderdrittbetreuungsabzuges erhofften positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft kaum nachweisen lassen bzw. zu schwach sind, um das Wirtschaftswachstum real zu beeinflussen. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges mit gleichzeitiger Beschränkung erscheint aus finanzpolitischer Sicht daher sinnvoll.

2. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Ja.

3. *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Ja.

4. *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Ja.

5. *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Wir befürworten die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs in Form eines anorganischen Abzugs mit einer Obergrenze.

---

<sup>1</sup> Eidg. Finanzkontrolle: Prognosen in den Botschaften des Bundesrates - Evaluation der prospektiven Folgenabschätzungen von Gesetzesentwürfen, 24. Oktober 2016 (S. 4).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Kommission Steuern

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 031 380 64 30  
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TEUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Die Einführung eines Abzugs für Kinderbetreuungskosten erfolgte vor einigen Jahren im Wesentlichen auf Initiative der Kantone. Damals gab es verschiedene Abzugsvarianten, was die Qualifikation sowie die Höhe des Abzugs anbelangte.

Mit der Einführung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf Bundesebene wurde nebst dem DBG auch das StHG angepasst. Dies führte dazu, dass verschiedene Kantone ihre bisherigen Regelungen betreffend den Kinderbetreuungskostenabzügen den neuen Vorgaben des StHG anpassen mussten.

Wenn der Bundesrat nun erneut eine Änderung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten ins Auge fasst, so ist es aufgrund der Vorgeschichte und in Nachachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit notwendig, nur geringe Anpassungen vorzunehmen. Es darf nicht sein, dass in regelmässigen Abständen der Abzug für die Kinderbetreuungskosten hinsichtlich Qualifikation und Höhe verändert wird.

### **2. Abzug Kinderbetreuung im Allgemeinen**

Die durch die Kinderbetreuung durch Dritte ausgelösten Kosten haben einen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weshalb es richtig ist, einen Abzug für diese Kosten vorzusehen. Ob und in welchem Ausmass ein Abzug der Kinderbetreuungskosten für eine betreffende Person Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist, ist schwierig abzuschätzen. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage finden sich kaum Erläuterungen dazu, ob der heutige

Abzug einen positiven Effekt auf die Beschäftigungssituation hatte, oder der Abzug in erster Linie zu einem Mitnahmeeffekt geführt hat.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Kinderbetreuungssituation und die Kosten kantonal unterschiedlich sind. Mit der heutigen Regelung des StHG wird den kantonalen Eigenheiten Rechnung getragen. Ferner ist der Autonomie der Kantone Rechnung zu tragen.

### 3. Fragen gemäss Schreiben vom 05.04.2017

Die im Schreiben vom 05.04.2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*

Eine Erhöhung des Abzugs ist sinnvoll, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels erreicht werden kann. Dies bedingt, dass der heutige Abzug für eine Mehrheit der Betroffenen zu gering ausfällt, indem nicht sämtliche Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können. Im erläuternden Bericht werden zwar Zahlen erwähnt, jedoch ist nicht genau abschätzbar, wie es sich um die reinen Betreuungskosten und die nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten (Verpflegung, etc.) verhält.

Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass mit „FABI“ die Möglichkeit der Berufskostenabzüge massiv eingeschränkt wurde. Dies ist kontraproduktiv, was die Aufnahme einer Beschäftigung anbelangt. Ferner ist es nicht konsequent, nun mit dem Argument der Abzugsfähigkeit von Kosten zu argumentieren. Bei FABI wurden solche Argumente nicht gehört. Zudem könnte ein erhöhter Kinderbetreuungsabzug nur solche Fachkräfte motivieren, die vom erhöhten Abzug Gebrauch machen können. Alle anderen werden durch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs benachteiligt, sofern sie davon betroffen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass TREUHAND|SUISSE einer moderaten Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zustimmen kann. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden ist.

- *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Eine Erhöhung auf CHF 25'000 wird als zu weitgehend betrachtet, weil damit auch Luxuslösungen in den Anwendungsbereich gelangen können. Setzt man die Obergrenze bei CHF 18'000 fest, so entspricht dies durchschnittlich CHF 1'500 pro Monat, was angemessen erscheint.

- *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Es wurde vorstehend unter Ziff. 1 bereits darauf hingewiesen, dass mehrere Kantone vor einigen Jahren einen Wechsel von der damaligen Regelung vornehmen mussten. Deshalb soll die heutige Regelung belassen werden. Damit wird die Autonomie der Kantone gewahrt, und die Kantone können die kantonalen Eigenheiten besser umsetzen.

- *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -beständigkeit soll am heutigen System festgehalten werden. Es ist nicht sinnvoll, die Spielregeln alle paar Jahre zu ändern. Ferner kann mit dem Beibehalten der heutigen Lösung zusätzlicher Aufwand beim Vollzug vermieden werden.

- *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -beständigkeit soll am heutigen System festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE



## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2017)**

### **I. Grundsätzliches**

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF unterstützt das Ziel der Vorlage, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten zu erhöhen. Die Kommission betont jedoch, dass es angemessener wäre, das Besteuerungssystem einer Gesamtrevision zu unterziehen, und nicht, wie in der aktuellen Vorlage, in Einzelreformen anzupassen. Seit langem setzt sich die EKF ein für ein zivilstandsunabhängiges Besteuerungssystem, für den Abbau von negativen Erwerbsanreizen für Frauen und für eine Verringerung der Kosten von Eltern für die Kinderdrittbetreuung.

Die EKF hat ihre Forderungen, namentlich für ein zivilstandsunabhängiges Besteuerungssystem seit dem Jahr 2000 in mehreren Vernehmlassungen (2005, 2007, 2009 und 2012, <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/vernehmlassungsstellungnahmen.html>) dargelegt und begründet. An ihren Forderungen hat sich bis heute nichts geändert. Eine Reform der Paar- und Familienbesteuerung muss folgenden drei Grundsätzen entsprechen:

- Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann;
- Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben;

- Kinderbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen als berufsbezogene Kosten anerkannt werden und damit als Berufsauslagen abziehbar sein.

Darüber hinaus muss das gewählte Steuersystem für die Steuerzahlenden einfach und verständlich und für die Steuerbehörde vollzugstauglich sein.

Die finanziellen Kosten für die Kinderdrittbetreuung sind für die Eltern in der Schweiz – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern – unverhältnismässig hoch. Hohe Elternbeiträge (beispielsweise für die Betreuung des Kindes in einer KITA) können bei gut verdienenden Eltern dazu führen, dass sich dies negativ auf den Entscheid auswirkt, ob eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ausgebaut wird. Solche negativen Erwerbsanreize sind abzubauen; eine steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten geht in die richtige Richtung. In diesem Zusammenhang verweist die EKF auch auf Artikel 37c der *Concluding Observations* des CEDAW-Fachausschusses vom November 2016, in dem die Schweiz dazu aufgefordert wird, mehr Möglichkeiten für Frauen zu schaffen, einer (Vollzeit)Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Rahmenbedingungen für die familienexterne Kinderbetreuung und für Eltern zu verbessern.

Mit der aktuellen Vorlage wird den Forderungen der EKF nur teilweise entsprochen. Eine Erhöhung der bestehenden Abzüge, die in den Kantonen äusserst unterschiedlich ausgestaltet sind, sowie eine Vereinheitlichung sind nicht nur als Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sachgerecht. Vielmehr wird mit höheren steuerlichen Abzügen für die Kinderdrittbetreuung auch die unbefriedigende Situation für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert.

Die heute zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge sind in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet und dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

Die beantragte Neuregelung sieht eine Erhöhung des geltenden Kinderdrittbetreuungsabzugs vor. Allerdings ist der betreffende Abzug weiterhin als anorganischer Abzug ausgestaltet und nicht als Gewinnungskostenabzug. Deshalb

wird der Abzug betragsmässig beschränkt. Es kann durchaus diskutiert werden, ob eine gewisse betragsmässige Beschränkung erfolgen sollte, ähnlich wie bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG). Folgerichtig sollen die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Kinderdrittbetreuungskosten von der steuerpflichtigen Person nur geltend gemacht werden, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

Bezüglich der Höhe des vorgeschlagenen Abzugs ist festzuhalten, dass dieser zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Personen Rücksicht nimmt, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, v.a. in Spitälern und Alters- und Pflegeeinrichtungen. Dort müssen andere, teilweise teurere Betreuungslösungen gefunden werden, weil die meisten KITAs diese Bedürfnisse nicht abdecken. Sollte eine Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug gemäss Vernehmlassungsvorlage um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

## **II. Zur Beantwortung der gestellten Fragen**

*1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?*

Ja, vgl. Ausführungen unter I. Grundsätzliches

*2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Die EKF befürwortet eine derartige Erhöhung, verlangt jedoch, dass der Abzug bei Personen, welche nachts und an Wochenenden arbeiten müssen, um die Höhe der Mehrkosten erweitert wird, sofern der Abzug als anorganischer Abzug ausgestaltet wird.

*3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Die EKF ist der Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten neu als Gewinnungskosten angesehen werden sollen. Bei einer Ausgestaltung des Abzugs als Gewinnungskosten würde eine Anpassung des StHG unnötig und damit die Diskussion vermieden, ob der vorgeschriebene Minimalabzug in die kantonale Kompetenz eingreift (mehr dazu unter Frage 5).

*4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Ja. Die EKF teilt die Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten nur geltend gemacht werden können, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (inkl. Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit) stehen.

*5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Die EKF fordert seit jeher, dass Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung als berufsbezogene Kosten anerkannt und als Berufsauslagen abziehbar sein sollen.

Die Ausgestaltung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten als anorganischer Abzug ist aus Sicht der EKF nicht sachgerecht, da anorganische und Sozialabzüge nicht der Erzielung eines Erwerbseinkommens dienen; sie sind sozialpolitisch motiviert. Weil der fragliche Abzug einen Konnex mit der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person hat, muss dieser folgerichtig den Gewinnungskosten zugeordnet werden. Bei einer Zuordnung als Gewinnungskostenabzug können die Steuerbehörden nachprüfen, ob der geltend gemachte Abzug effektiv gerechtfertigt ist. Ein allfälliger Missbrauch könnte damit besser verhindert werden.

Das Bundesgericht ist zwar der Ansicht, dass Kinderdrittbetreuungskosten Auslagen seien, die nicht zur Erzielung eines ganz bestimmten Einkommens, sondern zur Erreichung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit im Allgemeinen getätigt werden (BGE 124 II 29, Erw.3d). Diese Auffassung überzeugt nicht. Kinderdrittbetreuungskosten fallen jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Erwerbsarbeit an und nicht generell zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit. So lässt die Rechtsprechung beispielsweise unter bestimmten Umständen die Kosten für ein Arbeitszimmer in der privaten Wohnung, welches der Steuerpflichtige für seine berufliche Tätigkeit benützt, zum Abzug zu (ASA 60 341 E. 2; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts i.S. H. vom 9. Juni 1995, E. 3), ebenso auch die Kosten für die Anschaffung von privaten Arbeitsgeräten wie Computern (ASA 62 403 E. 2). Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Kinderdrittbetreuungskosten, welche während der Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen, anders behandelt werden sollen. Es drängt sich somit auf, die Ausgestaltung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten von Grund auf neu zu prüfen und diesen den Gewinnungskosten zuzuordnen. Damit liesse sich eine sprachlich fragwürdige Anpassung des StHG (Verpflichtung der Kantone zu einer "Obergrenze, welche nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt") vermeiden; auch würde die Diskussion darüber entfallen, ob diese Vorschrift einen Eingriff in die kantonale Kompetenz darstellt.

Die EKF befürwortet deshalb, den Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs auszugestalten. Darüber hinaus sollen Kinderdrittbetreuungskosten von Personen in Ausbildung oder von Erwerbsunfähigen weiterhin als anorganische Abzüge berücksichtigt werden.

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die alliance F – Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – vertritt 180 Organisationen und insgesamt 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Berufstätigkeit der Frauen, der Gleichstellung von Frau und Mann und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im laufenden Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch keine Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich in Abzug gebracht werden können. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die

Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (unser Vorschlag: 32'000 Fr./Jahr und Kind).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die als Gewinnungskosten abziehbar sein müssten und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen



Kathrin Bertschy, Co-Präsidentin alliance F

Maya Graf, Co-Präsidentin alliance F



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Finanzdepartement

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 28. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten**

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

**Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) begrüßen die geplante Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Damit mehr Frauen mit Kindern einer Erwerbsarbeit nachgehen, ist dieser Schritt unerlässlich. Allerdings braucht es weitere Massnahmen, um Frauen mit kleinerem Einkommen, welche wenig oder gar nicht von der Vorlage profitieren, ebenfalls den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?

Die EFS befürworten die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Sie erachten die Erhöhung als taugliches Instrument, um Frauen nach der Geburt eines Kindes im Arbeitsmarkt zu halten und den Wiedereinstieg attraktiver zu gestalten. Dies deshalb, weil mit der Erhöhung des Abzugs Schwelleneffekte abgebaut oder zumindest abgeschwächt werden können, welche die Erwerbstätigkeit von beiden Elternteilen zu einer (kurzfristig) finanziell nicht lohnenden Option werden lassen.

Die EFS möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass zur Einbindung von Frauen mit geringeren Löhnen in den Arbeitsmarkt, die höheren Steuerabzugsgrenzen kein taugliches Instrument sind, weil diese Frauen von den höheren Abzügen kaum oder gar nicht finanziell profitieren. Um auch für diese Frauen den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit attraktiver zu machen, müssen die Kosten für familienexterne Betreuungsplätze zu einem grösseren Teil als heute vom Staat getragen werden. Ziel muss es sein, dass die Kosten eines Betreuungsplatzes nicht die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit behindern.

Die vermehrte Einbindung von Frauen in die Erwerbstätigkeit ist sozialpolitisch geboten. Längerfristig ist eine hohe Erwerbsquote von Frauen unerlässlich, um Altersarmut zu bekämpfen. Zudem ist eine frühe Integration von Kindern in ausserfamiliäre Kinderbetreuungsstrukturen ein geeignetes Mittel zur frühen Förderung und Chancengleichheit unabhängig von der sozialen Herkunft.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagenen Erhöhungen der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die EFS befürworten die Erhöhung der Obergrenze auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr. Sie möchten aber zu bedenken geben, dass der Abzug zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse der Personen Rücksicht nimmt, welche nachts und an den Wochenenden arbeiten, z.B. in der Pflege oder im Verkauf. Da die meisten Kindertagesstätten diese Bedürfnisse nicht abdecken, müssen teilweise teurere Betreuungslösungen gefunden werden. Auch diese Betreuungskosten sollten voll in Abzug gebracht werden können.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die EFS befürworten, dass den Kantonen eine höhere Mindestobergrenze für die Abzüge vorgeschrieben wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Änderung auch für tiefere Einkommen ins Gewicht fällt, welche oft durch die kantonalen Steuern stärker belastet werden als durch die Bundessteuer.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Die EFS befürworten, die Anspruchsvoraussetzungen im Grundsatz. Angesichts dessen, dass es zunehmend schwierig wird, Personen für zivilgesellschaftliches Engagement zu gewinnen, bedauern es die EFS, dass ehrenamtliche und freiwillige Arbeit die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten

Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen des Kinderdrittbetreuungsabzugs beziehen sich auf die Erwerbstätigkeit. Es handelt sich somit bei den Kinderdrittbetreuungskosten klar um Berufsauslagen. Angesichts dieser Voraussetzung bevorzugen die EFS einen Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gewisse Entlastungsmassnahmen (z.B. Beiträge an Krankenkassenprämien) aufgrund des *vor* den Sozialabzügen berechneten Einkommens und nicht aufgrund des steuerbaren Einkommens errechnet werden.

Die EFS bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte in die vorgeschlagene Gesetzesänderung einfließen.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster  
Präsidentin

**Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



Eidgenössisches Finanzdepartement

als PDF und Word per E-Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

06. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 150'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“.

Der Schweizerische Katholische Frauenbund begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen folgendermassen:

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Das Steuerrecht soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Dies ist heute aus verschiedenen Gründen aufgrund nach wie vor bestehender Systemfehler insbesondere bei (verheirateten) erwerbstätigen Eltern nicht der Fall. Zum einen werden doppelverdienende Ehepaare noch immer durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt, zudem werden heute erwerbstätige Eltern dadurch benachteiligt, dass die Drittbetreuungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden können. Aufgrund der Steuerprogression lohnt sich vielfach für die Mütter – mit deren tieferen Löhnen und deshalb in der Regel oft Tätigkeit nur im Teilzeitpensum – die Arbeit kurzfristig gedacht (ohne Berücksichtigung der Altersvorsorge) finanziell wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.



2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Erhöhung der abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit, weshalb wir diese Erhöhung begrüßen. Heute lohnt sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Mit den vorgeschlagenen höheren steuerlichen Abzügen wird diese unbefriedigende Situation vor allem für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert, wobei auch überlegt werden kann, die Abzüge nicht betragsmässig zu beschränken. So ist insbesondere auf die Bedürfnisse jener Rücksicht zu nehmen, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, da diese teilweise teurere Betreuungslösungen finden müssen. Sollte die Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diese Vorschrift ist unerlässlich, nachdem die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher als die Bundessteuern sind. Zwar ist der Föderalismus zu achten, aber in dieser höchst gleichstellungsrelevanten Frage, ist es wichtig, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuert werden.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die formulierten Voraussetzungen sinnvoll. Die Berücksichtigung soll deshalb zum einen nur erfolgen, wenn tatsächlich Kosten für die Drittbetreuung entstanden sind. Zum andern ist der direkte kausale Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wesentlich, da diese Kinderbetreuungskosten entstehen, um aktuell oder langfristig ein höheres Einkommen zu erzielen, das wiederum besteuert wird.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

In diesem Punkt beinhaltet die Vorlage einen Systemfehler, der unbedingt abzuschaffen ist. Insbesondere nachdem die Voraussetzungen neu klar so formuliert sind, dass es sich um Berufsauslagen handelt, müssen die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. In einigen Fällen wird nicht auf das letztlich steuerbare Einkommen, sondern auf das vor den Sozialabzügen berechnete Einkommen abgestellt. So können daraus höhere Krippentarife und tiefere Entlastungen wie Beiträge an die Krankenkassenprämien entstehen. Es kann auch zu einer tieferen Berücksichtigung von ungedeckten Krankheitskosten bei den Steuern kommen, wenn nur der einen gewissen Prozentsatz des Nettoeinkommens



übersteigende Anteil in der Steuerberechnung zulässig ist. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Der VV SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli  
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

**Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund**

Der SKF ist der grösste konfessionelle Frauendachverband der Schweiz. Er setzt sich für die Anliegen der Frauen in Politik, Gesellschaft und Kirche ein und engagiert sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Er hat 150'000 Mitgliedsfrauen, 19 Kantonalverbände und 750 Ortsvereine.



Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Brugg, 30. Juni 2017 / kb

## **Vernehmlassung Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband begrüsst eine Anpassung der Möglichkeit, die Kosten für die Kinderdrittbetreuung als Gewinnungskosten an den Steuern abzuziehen zu können. Für Elternpaare, welche die Kinder aus beruflichen Gründen durch 3. Personen oder durch eine Kita betreuen lassen, war die bisherige Situation absolut unbefriedigend. Durch den aktuellen, beschränkten Abzug stellen sich viele Mütter und Väter die Frage, ob durch das doppelte Einkommen infolge der Progression nicht nur die steuerlichen Ausgaben steigen, sondern letztendlich sogar weniger Einkommen zur Verfügung steht, als wenn nur ein Elternteil arbeitet. Dieser negative Erwerbsanreiz im Steuersystem hat zur Folge, dass sich viele Frauen für die Kinderbetreuung und gegen die Ausübung des erlernten Berufes entscheiden. Der Wirtschaft fehlen dadurch viele Frauen als wertvolle Fachkräfte. Zudem werden diese Frauen später in der Altersvorsorge durch eine tiefere Rente abgestraft. Ferner ist bis heute der Wiedereinstieg ins Berufsleben nur schwer möglich und oft mit Lohneinbussen verbunden. Immer noch müssen Frauen tiefere Löhne bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gewärtigen.

Es ist volkswirtschaftlich gesehen ein grosser Verlust, wenn Frauen mit sehr guten und teuren Ausbildungen auf Grund mangelnder Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem negativen Erwerbsanreiz im Steuersystem ihren Beruf aufgeben und dadurch der Wirtschaft die nötigen Fachkräfte fehlen.

Dem SBLV ist es jedoch wichtig, dass den Ehepaaren, die ihre Kinder vollständig selber betreuen, durch die neue Regelung keine Nachteile erwachsen, denn auch diese Familien leisten einen grossen Dienst an der Gesellschaft.

**Der SBLV nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:**

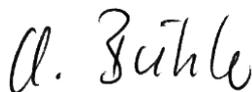
- Bei der direkten Bundessteuer (DBG) sollen Eltern Kosten für die Drittbetreuung der Kinder bis maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr von den Steuern abziehen können.
- Den Kantonen soll im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgeschrieben werden, dass sie für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung eine Untergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr vorsehen müssen. Die Kantone können somit auch einen höheren Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung zulassen.
- Der Kinderdrittbetreuungsabzug soll sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin in der Form eines anorganischen Abzuges ausgestaltet bleiben. Auch die Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben.

**Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, unterstützt und fordert der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband klar, dass künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden.**

Der Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler  
Präsidentin



Annekäthi Schluop-Bieri  
Präsidentin Kommission  
Familien- und Sozialpolitik

lic. phil. | Doris Boscardin  
Sonnenrain 8  
CH-4103 Bottmingen

Herrn Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bottmingen, 7. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Akademikerinnen (SVA) ist ein unabhängiges Netzwerk von rund 700 Hochschulabsolventinnen aller Studienrichtungen und Berufe. Der SVA engagiert sich für Gleichstellungs- und Bildungsanliegen auf lokaler, gesamtschweizerischer und internationaler Ebene. Wir setzen uns aktiv für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit der berufstätigen Akademikerinnen ein. Unsere Mitglieder sind von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

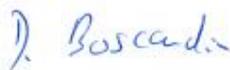
Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen



Doris Boscardin  
Präsidentin Schweizerischer Verband der Akademikerinnen (SVA)



**BPW SWITZERLAND**  
Business & Professional Women

BPW Switzerland, Badenerstrasse 255, 8003 Zürich

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

per E-Mail an  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 11.07.2017

## **Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassungsverfahren**

### **Stellungnahme von BPW Switzerland**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

BPW Switzerland zählt 41 lokale Clubs mit insgesamt über 2'000 Mitgliedern. Unsere Ziele sind die Unterstützung, die Interessenvertretung und Vernetzung von berufstätigen Frauen, die Förderung und das Mentoring von Nachwuchstalenten. Durch die Unterstützung bei der Schaffung besserer Rahmenbedingungen für berufstätige Frauen sollen Frauen die Wahlfreiheit haben, mit der gleichen Selbstverständlichkeit dieselben Positionen einzunehmen wie Männer, verbunden mit gleicher Verantwortung, gleichem Prestige, gleichem Lohn und gleichen Einflussmöglichkeiten. Unsere Vision ist, dass Frauen im Berufs- und Geschäftsleben gleichberechtigt und gleichwertig vertreten sind. Gerne nehmen wir aus diesem Grunde die Möglichkeit wahr, zum Vorentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung zu nehmen.

Anlass der vorgeschlagenen Änderung ist der Fachkräftemangel resp. die Fachkräfteinitiative. Das Ziel der Vorlage ist eine bessere Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials, und es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, die negativen Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren. Wie richtigerweise festgehalten wird, werden auf Grund der doppelten steuerlichen Benachteiligung heute gerade gut ausgebildete Frauen resp. Mütter davon abgehalten, beruflich tätig zu sein resp. zu bleiben.

 BPW SWITZERLAND  
Badenerstrasse 255 · CH-8003 Zürich · T +41 44 948 23 20 · [sekretariat@bpw.ch](mailto:sekretariat@bpw.ch)  
[www.bpw.ch](http://www.bpw.ch)



Eines der Elemente im Hinblick auf unsere Ziele und die Verwirklichung der Vision von BPW Switzerland ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese ist unseres Erachtens eines der wesentlichen Elemente für die verfassungsmässig explizit garantierte rechtliche und tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern in Familie, Ausbildung und Arbeit – inkl. gleicher Entlohnung für gleichwertige Tätigkeiten. Artikel 8 BV statuiert explizit den Auftrag an den Gesetzgeber, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Allerdings stellen wir immer wieder fest, dass gesetzgeberische Vorhaben mit diesem Ziel – aus welchen Gründen und mit welchen fragwürdigen Argumenten auch immer – im politischen Prozess einen ausserordentlich schwierigen Stand haben. So nun auch die Fachkräfteinitiative ein Vehikel sein kann für die Verwirklichung der Chancengleichheit – umso besser.

Die von Ihnen im Begleitschreiben vom 5. April 2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

*1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*

Ja. Wir befürworten generell eine Erhöhung des Abzuges.

*2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Wir begrüssen zwar die Erhöhung, diese fällt mit 25'000 Franken jedoch zu gering aus. Die Obergrenze sollte so gewählt sein, dass die tatsächlich entstehenden Kosten bei voller Erwerbstätigkeit beider Elternteile und Betreuung in einer Kita damit gedeckt werden können – also 32'000 Franken betragen. Ansonsten erreicht sie nicht das gewünschte Ziel oder nur teilweise, da weiterhin Situationen entstehen, in denen ein höheres Pensum an Erwerbsarbeit negative finanzielle Auswirkungen hat. Das ist weder im Sinne der Erhöhung des Fachkräftepotentials noch im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau wünschenswert.

*3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Grundsätzlich Ja. Im Detail:

Wir befürworten die Harmonisierung an sich sowie die Festlegung einer Obergrenze, die nicht unterschritten werden darf.

Allerdings erachten wir die Grenze von 10'000 Franken als zu tief angesetzt. Die Mindestobergrenze sollte auch auf kantonaler Ebene den tatsächlichen Kosten bei voller Erwerbstätigkeit und Kita-Betreuung im entsprechenden Kanton entsprechen – lt. Erläuterungsbericht





je nach Kanton zwischen 2'200 und 2'700 Franken pro Monat. Idealerweise wird die Obergrenze bei den kantonalen Steuern gleich wie bei der Bundessteuer festgelegt.

Zur Begründung: Kinderdrittbetreuung ist kein Luxus, sondern schiere Notwendigkeit, wenn es darum geht, qualifizierte Berufsfrauen im Arbeitsmarkt zu halten. Entsprechend müssen die finanziellen Konsequenzen für die Betroffenen genügend attraktiv sein – und dies längerfristig. Ein kurzfristiges finanzielles Zückerchen genügt hier auf Dauer nicht.

Und immerhin: es handelt sich um eine Obergrenze – wenn die effektiven Kosten tiefer sind, können auch nur die in Abzug gebracht werden.

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Grundsätzlich Ja.

Wir befürworten das Erfordernis des Zusammenlebens im gleichen Haushalt wie des direkten kausalen Zusammenhangs mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Wir können grundsätzlich mit beiden Möglichkeiten der Ausgestaltung leben. Allerdings macht es unseres Erachtens tatsächlich Sinn, den Abzug auch zuzulassen, wenn eine steuerpflichtige Person nicht ein Erwerbseinkommen erzielt, sondern in Ausbildung oder erwerbsunfähig ist. Von daher bevorzugen wir einen anorganischen Abzug.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen bereits heute. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Bosshart  
Zentralpräsidentin



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik STP  
Abteilung Steuergesetzgebung SGG  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 29. August 2017

Stellungnahme von Pro Single Schweiz  
Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und beantworten Ihre Fragen wie folgt:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

*Nein, wir lehnen eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges generell ab. Begründung:*

*a) Ehepaare und Familien werden ohnehin schon zum tieferen Tarif besteuert. Und zwar nicht nur während der Kinderbetreuungsphase, sondern während der gesamten Dauer der Ehe. Damit werden aus unserer Sicht die höheren Kosten während der Kinderbetreuungsphase abgegolten. Zum Vergleich: Für Alleinstehende gilt der höhere Steuertarif das ganze Leben.*

*b) Wie im erläuternden Bericht vom 5. April 2017 festgehalten, betrifft die Beschränkung auf einen Steuerabzug von 10'000 Franken pro Kind vor allem einkommensstärkere Haushalte. Weiter heisst es in diesem Bericht, dass die Kosten für Kinderdrittbetreuung den Betrag von 10'000 Franken meist nur bei Kleinkindern übersteigen. Mit Eintritt in den Kindergarten scheint die Obergrenze hingegen keine effektive Beschränkung mehr darzustellen. Die Vorkindergartenphase ist eine relativ kurze Zeit und es ist anzunehmen, dass Mütter grösstenteils schon aus persönlichen und ideologischen Gründen nicht unmittelbar nach der Geburt wieder in den Arbeitsprozess eintreten wollen. Eventuelle übersteigende Drittbetreuungskosten treten folglich nur für eine beschränkte Dauer auf und sind deshalb zumutbar. Allein aufgrund steuerlicher Anreize wird kaum eine Mutter eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. weiterführen.*

*c) Rund die Hälfte der Familien bezahlen schon heute keine direkten Bundessteuern. Erstens beginnt die Steuerpflicht für Verheiratete mit 2 Kindern erst bei 97'550 Franken Bruttoarbeitseinkommen, für Doppelverdienende mit 2 Kindern bei 114'375 Franken und für Alleinerziehende mit 2 Kindern bei 115'900 Franken. Zweitens können Familien noch 251 Franken pro Kind vom Steuerbetrag abziehen. Demgegenüber müssen Ledige bereits ab einem Arbeitseinkommen von 24'225 Franken Direkte Bundessteuern bezahlen. Selbst ohne Kinder kann kaum eine Person von diesem Einkommen leben, geschweige denn noch Direkte Bundessteuern bezahlen. Wenn gut verdienende Familien nun noch zusätzlich besser gestellt würden, würde dies dem Verfassungsprinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen.*

*d) Die Ausgestaltung von höheren Kinderbetreuungsabzügen für erwerbstätige Eltern könnte eine Sogwirkung auf Familien mit nur einer erwerbstätigen Person haben. Es ist eine Frage der Zeit, bis Einverdienerfamilien für die Eigenbetreuung der Kinder ebenfalls einen Abzug bei den Direkten*

*Bundessteuern geltend machen. Bereits heute gibt es vier Kantone (LU, NW, ZG, VS), die diesen vorsehen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass diese Tendenz auf Bundesebene gestärkt wird.*

*e) Familien belasten nicht nur das eigene Budget, sondern verursachen für die Gesellschaft generell hohe Kosten. Sowohl das Bildungs- als auch das Gesundheitswesen könnten ohne eine massive Kostenbeteiligung von Kinderlosen nicht finanziert werden. Wenn nun den Familien weitere Steuervergünstigungen gewährt würden, müssten die übrigen Steuerzahler für noch mehr Kosten aufkommen. Dies ist nicht zumutbar.*

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

*Nein, auf keinen Fall. Wir lehnen jeden weiteren Ausbau der Vergünstigungen für Familien durch Steuerabzüge oder Tarifiermässigungen ab. Begründung: siehe 1a) bis 1e).*

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

*Die Steuerhoheit liegt bei den Kantonen. Es soll ihnen überlassen werden, ob sie überhaupt und allenfalls in welchem Mass die Obergrenze für die Kantons- und Gemeindesteuern anheben wollen. Der Bund hat hier aus föderalistischen Gründen Zurückhaltung zu üben und den Kantonen keine Vorschriften zu machen.*

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

*siehe unsere Antwort unter Punkt 5.*

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

*Anorganische Abzüge stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Sie werden aus sozialpolitischen Gründen gewährt, weil etwa eine Person in Ausbildung oder nicht erwerbsfähig ist. Unseres Erachtens sollte mit der Ausgestaltung der Steuerabzüge keine Sozialpolitik betrieben werden.*

*Ebenso lehnen wir einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs ab.*

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Pro Single Schweiz  
Die Interessengemeinschaft der Alleinstehenden

Sylvia Locher, Präsidentin

Doris Pauletto, Vorstand/Ressort Finanzen

Prise de position de la Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité (CSDE) dans le cadre de la procédure de consultation (ouverte le 5 avril 2017) sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers

## Table des matières

Table des matières .....	1
Remarques introductives .....	1
Prise de position sur les questions soumises .....	3
1. Êtes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ? .....	3
2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 800 à 25 000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ? .....	4
3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ? .....	6
4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ? .....	8
5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ? .....	9

### Remarques introductives

La Conférence suisse des déléguées à l'égalité (CSDE), regroupant les services et bureaux officiels chargés de la promotion de l'égalité en Suisse, saisit volontiers l'occasion de prendre position sur l'objet cité en titre. La CSDE partage les préoccupations qui sont à l'origine du Projet de modification des dispositions relatives à la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers (ci-après : « le Projet »). Elle tient par ailleurs à saluer l'approche préconisée par le Projet qui consiste à répondre à la pénurie de personnel qualifié en améliorant l'équilibre entre vies professionnelle et familiale. Force est de constater, à ce propos, que des différences notables se manifestent entre les sexes quant au problème du déséquilibre entre vies professionnelle et familiale.

Dans le cadre de la présente réforme, il sied en particulier de garder à l'esprit que le principe de l'égalité n'exige pas uniquement l'égalité en droit mais implique également une égalité dans les faits. Une disposition légale qui, même en apparaissant neutre d'un point de vue formel, provoque une inégalité de traitement entre deux catégories de personnes lors de son application, viole le principe de l'égalité de traitement. Dans le domaine de la fiscalité, le législateur doit ainsi demeurer particulièrement conscient du fait que les femmes sont

quantitativement moins occupées professionnellement que les hommes<sup>1</sup> et que, au sein d'un ménage, les femmes sont plus sujettes à s'occuper des tâches ménagères<sup>2</sup>. Ainsi, la Suisse comptait en 2012 seulement 1,5% d'hommes au foyer alors que 19% des femmes se trouvent dans cette situation<sup>3</sup>. Parmi les femmes exerçant une activité professionnelle, seules 41,5% des femmes l'exerçaient à plein-temps contre 86,2% pour la gente masculine<sup>4</sup>.

Il est également nécessaire de saisir les implications concrètes qui découlent de l'entretien d'un enfant dans un ménage. D'après une enquête de l'Office fédéral de la statistique (ci-après : «OFS»), les femmes sont beaucoup plus nombreuses que les hommes à réduire leur taux d'activité ou à interrompre leur activité professionnelle en raison de la garde des enfants: à titre d'illustration, alors que 41% des femmes dont l'enfant le plus jeune a moins de 9 ans ont indiqué, en 2012, avoir réduit leur temps de travail pendant au moins un mois pour s'en occuper, cette situation ne concernerait que 13% des hommes<sup>5</sup>. Concernant l'impact du coût des crèches sur le taux de travail des mères en Suisse, cette même enquête a surtout relevé que 23,2% des femmes s'occupant d'enfant(s) dans leur ménage souhaitaient augmenter leur taux d'occupation si les problèmes liés à la prise en charge des enfants étaient résolus<sup>6</sup>. Ces éléments corroborent le dernier rapport de l'OFS sur les familles en Suisse, d'après lequel 52,2% des parents sans enfant(s) de moins de 25 ans travaillaient tous deux à temps plein en 2014, alors que seuls 11,1% des parents avec enfant(s) de moins de 25 ans se trouvaient dans cette situation. La présence d'enfants au sein du ménage se caractérise dans la très grande majorité des cas par une diminution du taux d'activité de la mère ou par une interruption de l'exercice d'une activité professionnelle. En effet, dans ces ménages, environ 90% des pères exerçaient une activité professionnelle à plein temps contre 13,5% des femmes<sup>7</sup>.

Quand bien même sa neutralité formelle est indéniable, le droit fiscal en vigueur tend à décourager l'exercice d'une activité lucrative par les femmes dans une mesure non négligeable. A titre d'illustration, le modèle d'imposition commune des revenus des couples mariés que nous connaissons en Suisse tend à imposer lourdement les revenus marginaux du deuxième salaire – perçus en général par des femmes – en raison de la progressivité de l'impôt. Dans ce cadre, le plafonnement de la déduction des frais de garde des enfants par

---

<sup>1</sup> OFS, *Indicateurs du marché du travail 2016*, Neuchâtel 2016, p. 72 s. ; OFS, *Vers l'égalité entre femmes et hommes, Situation et évolution*, Neuchâtel 2013, p. 13.

<sup>2</sup> OFS, *Les familles en Suisse, Rapport statistique 2017*, Neuchâtel 2017, p. 40.

<sup>3</sup> OFS, *Vers l'égalité entre femmes et hommes, Situation et évolution*, Neuchâtel 2013, p. 12.

<sup>4</sup> OFS, *Vers l'égalité entre femmes et hommes, Situation et évolution*, Neuchâtel 2013, p. 13.

<sup>5</sup> OFS, *Enquête suisse sur la population active: «Conciliation de la vie professionnelle et de la vie familiale»*, Neuchâtel 2014, p. 4.

<sup>6</sup> OFS, *Enquête suisse sur la population active: «Conciliation de la vie professionnelle et de la vie familiale»*, Neuchâtel 2014, p. 4.

<sup>7</sup> OFS, *Les familles en Suisse, Rapport statistique 2017*, Neuchâtel 2017, p. 36.

des tiers implique également une perte d'attractivité de l'exercice d'une activité professionnelle pour les mères<sup>8</sup>.

La CSDE se propose d'analyser le Projet en restant attentive aux conséquences que celui-ci aura sur l'intégration des femmes dans le monde professionnel. Considérant que la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers permet non seulement de respecter le principe de l'égalité de traitement, mais aussi de favoriser l'intégration des femmes dans le monde professionnel, la CSDE soutient que le droit à la prise en compte fiscale des frais de garde ne doit en aucun cas faire l'objet de limitations injustifiées.

### Prise de position sur les questions soumises

1. Êtes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?

Oui.

Le plafond pour l'impôt fédéral direct s'élève actuellement à CHF 10'100 (art. 33 al. 3 LIFD) et les plafonds cantonaux varient fortement – en vertu de la liberté qui est accordée aux législateurs cantonaux par l'art. 9 al. 2 lit. m LHID – et oscillent entre CHF 3'000 et 19'200. Or, les coûts effectifs liés à la garde des enfants par des tiers peuvent être, pour certains contribuables, sensiblement plus élevés que les plafonds établis. A Genève, le coût d'une place (5 jours par semaine) en crèche subventionnée varie ainsi entre CHF 132,80 et CHF 22'500 par année en fonction du revenu des parents et, dans une moindre mesure, du type de crèche<sup>9</sup>. Au vu du plafonnement à CHF 4'000 en vigueur à Genève des frais de garde déductibles<sup>10</sup>, une partie de ces frais ne peut pas être déduite dans beaucoup de cas, quand bien même ces frais provoquent incontestablement une diminution de la capacité contributive des parents concernés<sup>11</sup>. Le droit fiscal doit être aménagé afin d'accorder la plus grande liberté possible aux parents quant au choix du modèle de garde pour leur(s) enfant(s) et, conséquemment, ne pas influencer sur le choix des parents de garder eux-mêmes leur(s) enfant(s) ou de les confier à des tiers<sup>12</sup>. Sur le plan du principe de l'égalité de traitement, une augmentation du plafond fédéral ainsi qu'une harmonisation des plafonds cantonaux vont dans la bonne direction.

<sup>8</sup> Cf. COMBE Fanny, *La réduction de la charge fiscale comme vecteur d'intégration de la femme dans le milieu professionnel, Étude de droit suisse et de droit comparé*, Mémoire Neuchâtel 2015, p. 20 ss. L'auteure distingue deux mesures principales favorisant la participation des femmes au marché du travail : la réduction de la charge fiscale sur le revenu de l'activité lucrative et la réduction des coûts liés aux enfants.

<sup>9</sup> [http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Departement\\_5/Documents\\_de\\_demarches/Tablelle\\_tarification\\_creches\\_et\\_espace\\_de\\_vie\\_enfantine.pdf](http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Departement_5/Documents_de_demarches/Tablelle_tarification_creches_et_espace_de_vie_enfantine.pdf).

<sup>10</sup> Art. 35 de la Loi sur l'imposition des personnes physiques de la République et canton de Genève du 27 septembre 2009 (LIPP/GE, RS/GE D 3 08).

<sup>11</sup> CR LIFD-Jacques, N. 112 ad art. 33.

<sup>12</sup> SCHWEGLER Regina/STERN Susanne/ITEN Rolf, *Familienfreundliche Steuer- und Tarifsysteeme, Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich*, Zurich 2012, p. 63.

Il n'est pas inutile de le répéter : l'application du droit en vigueur implique que, dans de nombreux cas, les parents ne peuvent pas déduire l'intégralité des frais de garde qu'ils supportent – quand bien même ces frais réduisent pourtant leur capacité contributive. S'agissant à présent de l'implication de cet état de fait sur la pénurie de main d'œuvre qualifiée : comme le relève le Rapport explicatif, le montant maximal actuel de la déduction prévue par la LFD couvre environ le coût de la prise en charge de deux journées hebdomadaires dans une crèche non subventionnée<sup>13</sup>. Aussi, l'accueil d'un enfant dans une structure d'accueil extra-familial de jour *non* subventionnée pendant 5 jours par semaine peut coûter jusqu'à CHF 2700 par mois d'après le Rapport explicatif (équivalent à CHF 29'700 par année sur une base de 11 mois par année)<sup>14</sup>. Ce sont les parents percevant des hauts revenus qui sont particulièrement touchés par le plafonnement de la déduction – en particulier si ceux-ci font garder des enfants en bas âge durant toute la semaine<sup>15</sup>. En partant du postulat que les salarié-e-s les mieux rémunérés sont généralement les plus qualifiés, la mesure proposée dans le Projet semble apte à combattre la pénurie de main d'œuvre qualifiée en élevant un plafond qui concerne en particuliers ces derniers.

Enfin, les mesures proposées sont particulièrement attractives dans la mesure où elles devraient se financer par elles-mêmes à moyen terme grâce à la stimulation sur l'emploi qu'elles exerceraient<sup>16</sup>. Actuellement, une mise en relation du coût des frais de garde des enfants par des tiers avec le revenu marginal perçu par les parents permet en effet de conclure que, dans de nombreux cas et en particulier pour les parents qui font garder plus qu'un enfant, les parents n'ont pas d'intérêt financier à exercer chacun une activité lucrative<sup>17</sup>. Il est attendu que l'augmentation du plafond de la déduction ait un impact positif sur la participation des femmes au marché du travail et ainsi sur la substance fiscale globale imposée.

2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 800 à 25 000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?

Oui sur la question de l'augmentation du plafonnement ; non sur la question de la limitation à 25 000 francs.

Le Rapport explicatif du DFF du 5 avril 2017 relatif à la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers (ci-après : « le Rapport explicatif ») exclut la possibilité d'instaurer une déduction illimitée parce que « [l]a différenciation des frais de garde des enfants par des tiers des frais effectifs nécessaires des dépenses liées au train de vie ou de

<sup>13</sup> Rapport explicatif, p. 7.

<sup>14</sup> Rapport explicatif, p. 7.

<sup>15</sup> Rapport explicatif, p. 8.

<sup>16</sup> Rapport explicatif, p. 13 et réf. citée.

<sup>17</sup> SCHWEGLER Regina/STERN Susanne/ITEN Rolf, *Familienfreundliche Steuer- und Tarifsysteime, Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich*, Zürich 2012, S. 43ff.

*luxe ne devrait pas être aisée dans la pratique* »<sup>18</sup>. Si la différenciation entre les dépenses nécessaires et les dépenses liées au train de vie ou de luxe semble nécessaire – et que seules les premières devraient être déductibles, la CSDE doute de l'aptitude d'un plafonnement des déductions à atteindre ce but.

Le plafonnement d'une déduction, à l'instar de tout autre schématisme tel qu'admis par le Tribunal fédéral, constitue une dérogation au principe de la capacité contributive. Une telle dérogation peut se justifier pour des motifs liés à la praticabilité du prélèvement de l'impôt, selon ce que suggère le Rapport explicatif, afin d'éviter la nécessité pour l'autorité fiscale d'identifier les dépenses de luxe non déductibles<sup>19</sup>. Le Tribunal fédéral reconnaît en effet que le recours à un certain schématisme est parfois inévitable en droit fiscal et doit être admis<sup>20</sup>. De tels mécanismes sont susceptibles non seulement de simplifier les démarches administratives, mais également d'assurer une perception plus correcte des impôts et, corollairement, une égalité de traitement optimisée entre les contribuables<sup>21</sup>. Le Tribunal fédéral permet ainsi au législateur de « *s'inspirer très largement de considérations pratiques et d'économies administratives lors de l'élaboration des normes fiscales* »<sup>22</sup>. Afin de déterminer la légalité d'une telle simplification dans la perception d'impôts, il sied de procéder à une pesée des intérêts entre, d'une part, l'importance et les effets positifs de la simplification et, d'autre part, l'ampleur de la surimposition ou des privilèges engendrés par la mesure, ainsi que la proportion des contribuables touchés<sup>23</sup>.

Dans le cas présent, le plafonnement permettrait de s'épargner une appréciation au cas par cas du caractère nécessaire ou opulent des frais de garde. Toutefois, le schématisme de cette mesure n'atteindrait pas son but selon la CSDE, ne serait-ce qu'en raison du fait que de nombreuses dépenses de luxe peuvent se situer en-deçà du plafond. Nous pensons notamment à la situation d'un couple qui placerait son enfant un seul jour par semaine – mais dans une crèche fournissant des prestations de grand luxe - et qui se trouverait très probablement sous le plafond. Il n'est pas inutile de souligner dans ce contexte que la déduction proposée ne varie pas en fonction du nombre de jour(s) de garde par des tiers. Une analyse au cas par cas demeure ainsi inévitable. D'autres raisons encore motivent cet avis :

Essentiellement, le coût du placement d'enfant(s) en crèche est déterminé par de multiples facteurs, étrangers aux différences de prestations exécutées par les crèches, tels que le revenu des parents, l'âge de l'enfant, la fréquence du placement de l'enfant dans la crèche,

<sup>18</sup> Rapport explicatif, p. 10 s.

<sup>19</sup> Rapport explicatif, p. 10 s.

<sup>20</sup> Arrêt TF 2A.683/2004 du 25 juillet 2005 = RDAF 2005 II 502 c. 3.4 ; 2P.233/2004 du 20 avril 2005 = RDAF 2005 II 275 c. 3.2.1 ; ATF 124 I 193 c. 3e ; 112 la 240 c. 4b ; arrêt TF 2C\_834/2015 du 15 février 2016, c. 2.4 ; 2C\_161/2016 du 26 septembre 2016, c. 3.4.

<sup>21</sup> YERSIN Danielle, *L'égalité de traitement en droit fiscal*, in : RDS 1992 II p. 145 ss, N. 106.

<sup>22</sup> ATF 125 I 1 c. 2b/bb p. 4 s.

<sup>23</sup> YERSIN Danielle, *L'égalité de traitement en droit fiscal*, in : RDS 1992 II p. 145 ss, N. 106.

ou encore le nombre d'enfants placés simultanément<sup>24</sup>. L'activité professionnelle de certains parents peut en outre contraindre ces derniers à placer leurs enfants dans des structures d'accueil durant la nuit ou les week-ends, mesures qui augmentent d'autant le montant des frais de garde nécessaires. Il semble dès lors incorrect de limiter la prise en compte fiscale des frais de garde d'enfants par des tiers en prenant en compte uniquement le coût du placement.

A cela s'ajoute une autre problématique concrète : les familles qui placent leurs enfants dans des crèches plus onéreuses ne le font pas nécessairement par choix, mais parfois par nécessité en raison d'une pénurie de places vacantes moins coûteuses<sup>25</sup>. Cette situation s'avère être d'autant plus critique que les places en crèches les plus attractives financièrement sont subventionnées. Il sied d'être attentif à ne pas pénaliser doublement les parents qui déjà ne bénéficient pas de subvention, en limitant en outre leur possibilité de déduire fiscalement les frais supplémentaires qu'ils ont dû supporter.

Pour résumer, selon la CSDE, il ne se justifie pas d'empêcher la prise en compte fiscale de l'intégralité des frais de garde pour une partie des contribuables, si les dépenses plus élevées de ces derniers sont dues à l'importance des revenus, de leur taux d'occupation, de l'âge de l'enfant, du nombre d'enfants placés ou encore parce qu'ils n'ont pas bénéficié de la possibilité de placer leur enfant dans une crèche subventionnée ou moins coûteuse. En outre, une analyse au cas par cas demeure inévitable même en présence de tels plafonds, au vu du fait que de nombreuses dépenses qualifiées de luxueuses, et partant non déductibles, peuvent demeurer en-deçà desdits plafonds. La CSDE considère en outre que la prise en compte fiscale illimitée est la seule solution qui permette de tenir compte de la réduction de capacité contributive qu'engendre le paiement de frais de garde.

3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ?

Oui pour une harmonisation ; non quant à la question du plafond minimum (dans la mesure où la CSDE souhaite que les frais de garde soient pris en compte de manière illimitée ; cf. notre réponse à la question 2). La solution proposée dans le Projet demeure toutefois un progrès par rapport au droit actuel.

<sup>24</sup> A titre d'illustration, en ville de Genève, les parents qui placent leurs enfants dans des crèches subventionnées bénéficient d'une réduction de 50% sur le deuxième enfant et de 100% à partir du troisième ([http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Departement\\_5/Documents\\_de\\_demarches/Tabelle\\_tarification\\_creches\\_et\\_espace\\_de\\_vie\\_infantile.pdf](http://www.ville-geneve.ch/fileadmin/public/Departement_5/Documents_de_demarches/Tabelle_tarification_creches_et_espace_de_vie_infantile.pdf)). Voir aussi à ce propos : Office cantonal zurichois des affaires sociales, *Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem, Schlussberichte, Projektphase I, August 2009, Projektphase II, Januar 2010*, Zurich 2010, p. 105 ss.

<sup>25</sup> <https://www.letemps.ch/suisse/2015/06/30/inegaux-face-aux-creches> (visité le 10.07.2017).

En vertu de l'art. 129 al. 1 Cst. féd., « [l]a Confédération fixe les principes de l'harmonisation des impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes ». Il est ici question d'une compétence concurrente, les cantons conservant leur autonomie dans la mesure où le législateur fédéral ne traite pas de la question<sup>26</sup>. L'harmonisation porte sur l'assujettissement des contribuables, sur l'objet et sur la période de calcul de l'impôt, sur la procédure et sur le droit pénal en matière fiscale (al. 2). Comme l'affirme AUBERT, force est de constater que « le législateur fédéral a entendu très largement le mot « principes » ; il n'a laissé aux cantons qu'un nombre limité de choix »<sup>27</sup>. Dès lors, il est vrai que les lois d'impôts directs cantonales diffèrent principalement sur les questions des barèmes, des taux et des montants exonérés de l'impôt, qui sont expressément exclues de la compétence d'harmonisation fédérale (art. 129 al. 2 2<sup>ème</sup> phrase Cst. féd.).

Le Rapport explicatif émet des réserves quant à l'opportunité d'inscrire dans la LHID des montants de déductions<sup>28</sup>. Il est en effet à craindre qu'une telle démarche implique une trop forte immiscion de la Confédération dans le régime fiscal des cantons, dont l'autonomie est déjà fortement limitée par la loi d'harmonisation. Imposer une déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers susciterait notamment une certaine opposition de la part des cantons. Un plafond qui serait ressenti comme étant trop élevé susciterait les mêmes réactions.

Néanmoins, la CSDE soutient qu'un plafonnement des déductions n'est pas propre à assurer une meilleure praticabilité du prélèvement de l'impôt et que, partant, la dérogation au principe de l'imposition selon la capacité contributive qu'il constitue ne se justifie pas. En effet, la forte variabilité des frais de garde des enfants par des tiers et le fait que celle-ci est liée à des facteurs sur lesquels les parents n'exercent que très peu d'influence, impliquent d'être très vigilants quant à l'élaboration d'un plafonnement de la déduction, sur le plan cantonal également. De plus, il a été démontré ci-dessus que le plafonnement n'est pas apte à contrôler schématiquement quelles dépenses sont nécessaires ou opulentes.

Par ailleurs, les mesures proposées sont propres à favoriser l'intégration des femmes sur le marché du travail et, à ce titre, les auteurs du Rapport explicatif ont reconnu que lesdites mesures profiteront en particulier aux mères d'enfants en bas âge<sup>29</sup>. Aussi, comme nous l'avons déjà relevé, les mesures proposées devraient se financer par elles-mêmes à moyen terme, grâce à la stimulation sur l'emploi qu'elles exerceraient<sup>30</sup> et permettent en outre de combattre la pénurie de personnel qualifié<sup>31</sup>. Pour qu'elles soient efficaces, il est nécessaire que ces mesures s'appliquent non pas uniquement au niveau fédéral mais aussi cantonal.

<sup>26</sup> BV Komm-BIAGGINI, N. 2 ad art. 129 Cst. féd.

<sup>27</sup> PC Cst-AUBERT, N. 5 ad art. 129 Cst. féd.

<sup>28</sup> Rapport explicatif, p. 11.

<sup>29</sup> Rapport explicatif, p. 14.

<sup>30</sup> Rapport explicatif, p. 13.

<sup>31</sup> Rapport explicatif, p. 9 s.

Pour toutes ces raisons, il est cohérent de requérir des cantons également qu'ils ne plafonnent pas la déduction pour frais de garde. Les cantons conserveraient bien entendu tout loisir de contrôler si les frais invoqués par les contribuables constituent des dépenses nécessaires ou de luxe. Toutefois, dans la mesure où cette solution ne serait pas retenue, l'insertion d'un montant minimum de la prise en compte des frais de garde par les cantons constitue déjà un progrès non négligeable par rapport au droit actuellement en vigueur.

#### 4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?

Oui.

Actuellement, les art. 33 al. 3 LIFD et 9 al. 2 lit. m LHID prévoient déjà que seuls les contribuables qui vivent dans le même ménage que les enfants gardés par des tiers et qui pourvoient à leur entretien peuvent faire valoir leur droit à la déduction. En outre, les frais de garde doivent échoir pendant la durée effective de l'activité lucrative, de l'incapacité à exercer une telle activité ou de la formation. Il est nécessaire que le parent ne soit pas en mesure d'assurer lui-même la garde, et la garde des enfants par des tiers doit se situer dans un rapport de causalité direct avec son activité lucrative, sa formation ou son incapacité de gain. Il incombe aux parents de prouver les frais. Enfin, la déduction n'est possible que dans la mesure où les enfants n'ont pas encore 14 ans révolus<sup>32</sup>. Le Projet prévoit de maintenir les conditions d'octroi du droit en vigueur.

Ces conditions ne sont généralement pas contestées et obtiennent également le soutien de la CSDE. Nous n'estimons pas nécessaire de revenir sur celles-ci en profondeur. Nous rappellerons seulement qu'il sied de garder à l'esprit que le peuple a, en 2013, rejeté à 58,5%<sup>33</sup> l'initiative UDC « Pour la famille » qui prévoyait que « *[l]es parents qui gardent eux-mêmes leurs enfants doivent bénéficier d'une déduction fiscale au moins égale à celle accordée aux parents qui confient la garde de leurs enfants à des tiers* »<sup>34</sup>. Alors que cette initiative visait à garantir l'égalité de traitement entre les parents qui gardent eux-mêmes leurs enfants et ceux qui les confient à des tiers, le Conseil fédéral a estimé – à juste titre – que ces deux catégories de contribuables ne se trouvaient pas dans la même situation et qu'une différenciation dans leur traitement fiscal se justifiait. Par conséquent, la mesure proposée dérogeait au principe de l'égalité de traitement et servait au contraire « *à remplir un but extra-fiscal, à savoir l'encouragement des parents à garder eux-mêmes leurs enfants* »<sup>35</sup>. La prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers est ainsi intimement liée à la perception d'un revenu supplémentaire et, par extension, au maintien de la capacité de gain des parents. La condition de l'effectivité de l'activité lucrative, de

<sup>32</sup> Rapport explicatif, p. 8s.

<sup>33</sup> FF 2014 p. 1693 ss.

<sup>34</sup> FF 2012 p. 6737 ss.

<sup>35</sup> FF 2012 p. 6729.

l'incapacité à exercer une telle activité ou de la formation est ainsi nécessaire, tout comme la condition du lien de causalité entre celle-ci et la garde des enfants par des tiers.

Enfin, concernant la situation particulière des parents séparés, divorcés ou non mariés qui gardent leur(s) enfant(s) de façon alternée, la CSDE approuve la position soutenue par l'AFC<sup>36</sup>. En l'absence d'un ménage commun entre les parents, chaque parent peut déduire les frais de garde des enfants par des tiers aux mêmes conditions. En présence d'un plafonnement de la déduction, il sied de partir du principe que le montant maximal de la déduction doit être partagé paritairement entre les parents, tout en leur laissant la possibilité de demander une autre répartition. Une répartition différente du plafond est opportune notamment lorsque l'un des parents a la garde des enfants en partie sur ses jours de congés.

5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?

La CSDE préférerait une déduction illimitée des frais de garde, conçue en tant que déduction anorganique (c'est-à-dire, comme actuellement, sans nécessité de lien avec l'activité lucrative et également applicable en cas de formation ou d'incapacité de travail).

Le Rapport explicatif indique à juste titre que même si les frais de garde d'enfants par des tiers peuvent être intimement liés à la perception d'un revenu, ils doivent essentiellement permettre aux parents de maintenir leur capacité de gain en général<sup>37</sup>. Une personne en formation doit ainsi également bénéficier de la possibilité de déduire ces frais de ses éventuels revenus. Comme le mentionne le Rapport explicatif<sup>38</sup>, cette solution permet également de rendre la formation plus attractive et, ainsi, de combattre indirectement la pénurie de personnel qualifié. Compte tenu du fait qu'il est nécessaire de percevoir des revenus pour bénéficier d'une possibilité de déduire les frais de garde des enfants, cette possibilité ouverte aux personnes en formation profite dans une large mesure aux couples mariés dans lesquels l'un des époux exerce une activité lucrative. Le modèle de l'imposition commune des couples mariés permet, dans ce cadre, à l'époux en formation de déduire ses frais de formation sur le revenu de l'autre époux. Cette possibilité tend à améliorer la participation des femmes au marché du travail, compte tenu des statistiques relevées plus haut. Pour toutes ces raisons, la CSDE estime qu'il est nécessaire de maintenir la possibilité de faire valoir la déduction en cas de formation, et partant de concevoir la déduction pour frais de garde par des tiers en tant que déduction anorganique.

<sup>36</sup> AFC, Circulaire n° 30 du 21 décembre 2010 sur l'imposition des époux et de la famille selon la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD), p. 15 s.

<sup>37</sup> Rapport explicatif, p. 11 s.

<sup>38</sup> Rapport explicatif, p. 12.

D'après le Tribunal fédéral et la doctrine, une déduction anorganique est en général accordée pour des motifs extra-fiscaux et jusqu'à un montant déterminé<sup>39</sup>. Ainsi, à l'instar des déductions sociales telles que la déduction pour les époux vivant en ménage commun (art. 35 al. 1 lit. c LIFD), les déductions anorganiques ont pour but de tenir compte de la capacité contributive subjective des contribuables et peuvent dès lors être empreintes de schématisme.

Force est de constater que la règle générale énoncée plus haut, qui prévoit le plafonnement des déductions anorganiques, souffre de nombreuses exceptions dans la LIFD et dans la LHID. L'entière déductibilité des charges liées à des pensions alimentaires et à des contributions d'entretien est ainsi autorisée par les art. 33 al. 1 lit. c LIFD et 9 al. 2 lit. c LHID. La même possibilité est aussi ouverte aux contribuables pour les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient (art. 33 al. 1 lit. h LIFD et 9 al. 2 lit. h LHID), ou encore pour les frais liés au handicap du contribuable ou d'une personne à l'entretien de laquelle il subvient (art. 33 al. 1 lit. h<sup>bis</sup> LIFD et 9 al. 2 lit. h<sup>bis</sup> LHID). Ainsi, le caractère illimité d'une déduction n'est, de toute évidence, pas conditionné par le caractère anorganique de celle-ci ; inversement, une déduction anorganique ne doit pas nécessairement être plafonnée.

Les frais qui ne font pas l'objet d'un plafonnement sont, par nature, variables. Or, comme démontré ci-dessus pour les frais de garde d'enfants par des tiers, le montant de ceux-ci varient fortement d'un contribuable à un autre. Aussi, des dépenses plus élevées que la moyenne ne sont pas nécessairement opulentes, mais peuvent résulter de facteurs qui ne dépendent pas nécessairement de la volonté des parents – tels que le niveau de leurs revenus ou la possibilité de faire garder leur(s) enfant(s) dans une crèche subventionnée. Pour ces raisons, la CSDE estime que la déduction anorganique pour les frais de garde d'enfant par des tiers ne doit pas être plafonnée.

L'absence d'un plafonnement ne signifie assurément pas que tous les frais de garde des enfants par des tiers puissent être déduits, à l'instar par exemple du régime légal applicable pour la déduction des frais liés à un handicap. Dans ce contexte, le Tribunal fédéral a, par ailleurs, récemment rappelé que l'absence de plafond s'accompagnait de la condition de l'existence d'un lien direct entre les frais et la situation de handicap<sup>40</sup>. De la même manière, la CSDE propose que les autorités fiscales examinent si les dépenses liées aux frais de garde des enfants par des tiers sont nécessaires afin de déterminer leur prise en compte fiscale.

Les frais de garde d'enfants par des tiers étant extrêmement variables et dépendant de facteurs largement étrangers à la volonté des parents, il conviendrait non seulement de se demander si les parents dépensent plus que de raison, mais aussi si le surplus de dépenses

<sup>39</sup> Arrêt du TF 2C\_162/2010 du 21 juillet 2010, c. 6.3 et réf. citées.

<sup>40</sup> Arrêts TF 2C\_479/2016 et 2C\_480/2016 du 12 janvier 2017, c. 3.4 : « [s]teuerlich abzugsfähig sind nur jene Kosten, die durch eine Behinderung bedingt sind, d.h. grundsätzlich und masslich als direkte Folge der Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BehiG entstehen ». Voir également : Arrêts TF 2C\_130/2012 et 2C\_131/2012 du 9 mai 2012, c. 5 *ab initio*.

n'est pas dû à des causes extérieures à leur volonté. Ainsi, il serait singulièrement injustifié de reprocher aux parents de placer leur(s) enfant(s) dans une crèche plus onéreuse si ce choix est causé par l'absence d'une crèche subventionnée à proximité de leur lieu de vie.

**En résumé, la CSDE soutient que :**

1. Les plafonds actuels des déductions pour les frais de garde d'enfants par des tiers sont, tant sur le plan fédéral que cantonal, excessivement bas et une augmentation est nécessaire.
2. La déduction ne doit pas être plafonnée sur le plan fédéral, car un tel plafonnement n'est pas apte à atteindre les objectifs poursuivis liés à la praticabilité du prélèvement de l'impôt et constituerait, par conséquent, une dérogation injustifiée du principe de l'imposition selon la capacité contributive.
3. Une harmonisation du droit cantonal doit être réalisée. Néanmoins, plutôt que d'instaurer un plafond minimal, il serait préférable que la LHID interdise aux cantons de plafonner la déduction. La solution proposée dans le Projet demeure néanmoins un progrès par rapport au droit actuel.
4. Les conditions actuelles du droit à la déduction doivent être conservées.
5. La déduction doit être conçue comme une déduction anorganique illimitée, applicable également en cas de formation et non pas uniquement d'exercice d'activité lucrative.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à nos demandes.

Avec nos meilleures salutations,

Au nom de la Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité

La présidente:



Leila Straumann

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Frau Brigitte Behnisch

Projektleiterin

Tel. 058 462 74 77

Berne, le 23 mai 2017

**Concerne : Procédure de consultation sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers**

Madame, Monsieur,

Nous vous vous remercions de nous avoir sollicité pour répondre à la consultation sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers.

De manière générale, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de donner la possibilité aux parents de maintenir leur activité professionnelle en leur accordant des déductions fiscales pour les frais de garde des enfants par des tiers.

Aujourd'hui, certains parents sont pour différentes raisons pénalisés lorsqu'ils souhaitent continuer à exercer une activité lucrative :

1. Lorsque les parents travaillent plus, ils doivent mettre leurs enfants plus à la crèche ce qui représente un coût supplémentaire.
2. Ce coût est progressif et dépend du revenu, ce qui pénalise encore les parents qui travaillent.
3. Les personnes qui travaillent plus ne sont généralement pas subventionnées au niveau des tarifs des crèches.
4. Les personnes qui travaillent plus sont plus lourdement imposées, ce qui ne les incite pas à travailler plus.

Nous nous permettons de vous suggérer les remarques suivantes :

1. Le fait de fixer un montant maximum déductible du revenu fait perdurer la notion de déduction anorganique, c'est-à-dire non liés à l'acquisition du revenu ce que nous non seulement regrettons mais nous pensons contrairement à la jurisprudence du Tribunal fédéral qu'il y a un lien très étroit entre l'acquisition d'un revenu et la prise en charge d'un enfant par des tiers. A contrario, la non-prise en charge d'un enfant par des tiers ne permet pas ou diminue la possibilité d'acquérir un revenu (ce qui nous semble ressortir de toute l'analyse faite par le Conseil fédéral). Ainsi, la première phrase du rapport mentionne que l'objectif du projet est de mieux exploiter le potentiel de main-d'œuvre indigène. Le lien entre l'acquisition d'un revenu et la prise en charge d'un enfant par des tiers ne peut être écrit et pensé plus clairement. Cela est encore plus le cas lorsque les enfants sont en bas âge et nécessitent des possibilités d'accueil par des tiers. A notre avis, la décision du Tribunal fédéral ne correspond plus à l'époque à laquelle nous vivons où plus de femmes fréquentent les hautes écoles que les hommes et de ce fait souhaitent exercer une activité professionnelle. En outre, souvent, les ménages nécessitent deux revenus pour répondre à leurs besoins financiers.
2. Comme le mentionne le projet, si une déduction fiscale était liée à l'acquisition du revenu, elle n'aurait des conséquences financières pour les cantons que pour un très faible pourcentage des cas (1.47%, p. 8 du rapport explicatif).
3. Une déduction liée à l'acquisition du revenu peut tout aussi bien être acceptée pour des personnes en formation ou en incapacité de travail puisque leur situation n'est que provisoire et déboucheront sur l'acquisition d'un revenu.
4. Le projet fixe un âge limite fixé à 14 ans révolus. Nous pensons qu'un âge limite se justifierait si la déduction était organique, soit liée à l'acquisition du revenu. En revanche, si elle est anorganique et que ces frais puissent être déduits pour des raisons de politique sociale (déductions générales) ou parce qu'elles sont liées à un statut spécial (déduction sociale), la limite de 14 ans ne nous semble pas correspondre à l'esprit d'une déduction anorganique.
5. Le document de travail élaboré par l'AFC a montré que, si les frais de garde des enfants par des tiers étaient reconnus comme des frais d'acquisition du revenu entièrement déductibles du revenu, tant sur le plan fédéral que cantonal, à court terme ou à moyen terme, on pourrait s'attendre à une hausse du volume de l'emploi estimée à environ 5000 postes à plein temps.

En conclusion, si nous saluons la volonté du Conseil fédéral de mieux tenir compte fiscalement des frais de garde des enfants par des tiers, nous sommes d'avis que pour les différentes raisons énoncées ci-dessus, ceux-ci devraient être considérés, au vu de l'évolution actuelle de la société, comme des frais d'acquisition du revenu.

PRO FAMILIA SUISSE



Valérie Piller Carrard  
Présidente, Conseillère nationale



Dr. Philippe Gnaegi  
Directeur



Frau Brigitte Behnisch  
Projektleiterin  
Eidg. Steuerverwaltung  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 10. Juli 2017

## **Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten. Stellungnahme des SVAMV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV bedankt sich für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt gerne zum Entwurf der oben genannten Gesetzesänderung Stellung, betrifft die Vorlage doch Einelternfamilien in besonderer Weise.

Eltern sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Kinder zu sorgen. Kinderdrittbetreuung ist für viele unabdingbar, um in ausreichendem Mass erwerbstätig sein und ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften zu können. Steuerliche und andere Entlastungen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Das gilt ganz besonders für Alleinerziehende, die erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen haben, damit sie ihre Familien finanziell über die Runden bringen können. Einelternfamilien sind einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko ausgesetzt (siehe zum Beispiel «Familienbericht 2017. Bericht des Bundesrats»). Die Ursachen sind bekannt: In Mankosituationen wird der Elternperson, die die Kinder zur Hauptsache betreut – in den meisten Fällen der Mutter – auch die Sorge für den finanziellen Unterhalt aufgebürdet. Der Gesetzgeber hat es bei der Revision des Kindesunterhalts im vergangenen Jahr unterlassen, diesen Missstand zu beheben. Benachteiligungen im Erwerbsleben und Hürden bei der Vereinbarung von Beruf und Familienarbeit wirken sich deshalb doppelt gravierend auf die wirtschaftliche Lage der Einelternfamilien aus.

Die Beseitigung von steuerlichen Hürden, die den Zugang zum Erwerbsleben behindern, sind ein wichtiger Schritt hin zu Rahmenbedingungen, die den Bedürfnissen von Familien mit erwerbstätigen Eltern und speziell Einelternfamilien besser gerecht werden und im Einklang mit den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen stehen.

- **Der SVAMV begrüsst eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten deshalb grundsätzlich sehr.**

Der erläuternde Bericht zum Gesetzesänderungsentwurf zeigt auf, dass die heutige Regelung erwerbstätige Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern benachteiligt. Die vorgeschlagene steuerrechtliche Verbesserung kann jedoch weitere Massnahmen, insbesondere die **Einführung eines ausreichenden, kindgerecht ausgestalteten, auf die**

**Anforderungen der heutigen Berufswelt zugeschnittenen und bezahlbaren Angebots an familienexterner Betreuung** nicht ersetzen. Ein solches Angebot kommt Familien mit niedrigen Einkommen, die unterdurchschnittlich von Steuerentlastungen profitieren, speziell zugute. Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass das Kinderbetreuungssystem der Schweiz gemäss einer Studie der OECD unzureichend ausgebaut und zu teuer ist (S. 9).

### Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?

Das Steuerrecht muss gewährleisten, dass die Steuerpflichtigen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend besteuert werden. Die heutige Regelung der Besteuerung der Drittbetreuungskosten genügt dieser Vorgabe nicht. Hinzu kommt zum Nachteil der Einelternfamilien, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Alleinerziehender oft zu hoch eingeschätzt wird. Das liegt daran, dass das Fehlen einer Elternperson im Haushalt ausschliesslich als Kosteneinsparung betrachtet wird.

Die Einelternschaft verursacht aber zusätzliche Kosten, die Paarfamilien nicht haben, und die berücksichtigt werden müssen. Die direkten und indirekten Kinderkosten sind wegen des Skaleneffekts bei der Einelternfamilie im Verhältnis höher als bei der Zweielternfamilie. Auch zeigt der Bericht des Bundesamts für Statistik BFS «Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017», dass alleinlebende Mütter häufiger Kinderdrittbetreuung brauchen als Paare mit Kindern (rund 75% im Vergleich zu 55%). Das BFS erklärt dies damit, dass das Zusammenleben mit einer Partnerin/einem Partner haushaltsinterne Lösungen bei der Kinderbetreuung ermöglicht, die Alleinerziehenden nicht offenstehen. Hinzu kommt, dass Alleinerziehende häufiger und mit einem höheren Beschäftigungsgrad erwerbstätig sind als Mütter in Paarhaushalten. **Die steuerliche Benachteiligung beim Abzug der Betreuungskosten trifft Einelternfamilien also überproportional.**

Weiter ist zu bedenken, dass die Krippentarife in verschiedenen Kantonen vom steuerbaren Einkommen abhängen, wie der erläuternde Bericht darlegt (S. 7). Bei Familien, die wie die Einelternfamilien überdurchschnittlich auf Kinderdrittbetreuung angewiesen sind, führt ein ungenügender Betreuungskostenabzug so zu höheren Ausgaben für die Kinderbetreuung. Zudem sind oft auch andere soziale Entlastungen wie Subventionen an die Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen abhängig. All dies treibt die Kosten der Berufstätigkeit in die Höhe und macht sie letztlich unerschwinglich. Die Folgen sind Armut und Abhängigkeit von Sozialhilfe.

Die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs mildert die Benachteiligung berufstätiger Eltern und trägt auch den zusätzlichen Belastungen der Einelternfamilien ein Stück weit Rechnung.

- Der SVAMV befürwortet die Erhöhung deshalb grundsätzlich, spricht sich aber dafür aus, den Abzug als unbegrenzten Gewinnungskostenabzug auszugestalten (siehe unten).
- Ausserdem muss die Gesetzesänderung besser berücksichtigen, dass Einelternfamilien durch Kinderdrittbetreuungskosten überdurchschnittlich belastet sind.

#### 2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Der SVAMV begrüsst eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs, erachtet eine Obergrenze von 25'000 Franken pro Kind und Jahr aber als zu tief.

- Er spricht sich dafür aus, auf eine Obergrenze zu verzichten und die mit dem Beruf zusammenhängenden Betreuungskosten, die bei jeder Elternperson anfallen, vollständig zum Abzug zuzulassen.

Sollte eine Obergrenze eingeführt werden, muss diese aus folgenden Gründen erhöht werden oder die Gesetzesregelung Ausnahmen vorsehen: Gemäss dem erläuternden Bericht sind bei zwei Betreuungstagen pro Woche in einer nicht subventionierten Krippe mit Kosten von 10'500 bis 13'000 Franken pro Jahr zu rechnen (S. 9). Der neu vorgeschlagene Abzug von maximal 25'000 Franken würde somit den Drittbetreuungskosten von etwa vier Tagen

pro Woche entsprechen. Für Familien wie den Einelternfamilien, die überdurchschnittlich viel Drittbetreuung beanspruchen müssen, um das Familieneinkommen zu sichern, ist die vorgesehene Erhöhung der Abzugsobergrenze deshalb höchstens knapp ausreichend.

- Die Gesetzesregelung muss gewährleisten, dass auch Steuerpflichtige, die auf eine teurere Kinderbetreuung angewiesen sind, weil sie beispielsweise nachts oder am Wochenende oder mehr als vier Tage pro Woche im Beruf arbeiten, ihre Drittbetreuungskosten vollständig steuerlich abziehen können.

Für Alleinerziehende verschärft sich die Situation zudem, wenn der Betreuungsabzug unter den getrenntlebenden Eltern, die sich beide an der Kinderbetreuung beteiligen, aufgeteilt wird. Bei hälftiger Betreuung würde sich der vorgeschlagene Kinderdrittbetreuungsabzug auf 12'500 Franken pro Elternperson halbieren, obwohl der Betreuungsbedarf bei getrenntlebenden Eltern höher ist als bei Paareltern und oft auch bei alternierender Obhut oder wenn eine Elternperson ohne Obhut ein ausgedehntes Besuchsrecht hat, zwei Tage pro Elternperson übersteigt.

- Die gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass auch getrenntlebende Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder teilen, ihre Drittbetreuungskosten vollumfänglich steuerlich in Abzug bringen können.

### 3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die Bestimmung ist unseres Erachtens zwingend nötig, um dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu genügen, sind doch die zu bezahlenden Kantons- und Gemeindesteuern weit höher als die direkte Bundessteuer. Die Obergrenze von 10'000 Franken für den Abzug, die im kantonalen Steuergesetz nicht unterschritten werden darf, erachten wir aber als zu niedrig.

- Der SVAMV spricht sich dafür aus, den Kinderdrittbetreuungskostenabzug als nicht begrenzten Abzug auszugestalten, oder zumindest die Obergrenze substanziell zu erhöhen sowie Ausnahmen wie unter 2. oben beschrieben vorzuschreiben.

### 4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Wie oben dargelegt, muss jede Elternperson ihre mit dem Beruf zusammenhängenden Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich vollumfänglich abziehen können. Insbesondere trägt die Aufteilung des Abzugs auf getrenntlebende Eltern, die sich beide an der Kinderbetreuung beteiligen, der besonderen Belastung dieser Eltern durch die Kinderdrittbetreuungskosten nicht genügend Rechnung. Betroffen sind Familien von Eltern mit alternierender Obhut, aber auch Familien, bei denen eine Elternperson die alleinige Obhut und die andere ein ausgedehntes Besuchsrecht hat, das über die beiden arbeitsfreien Tage der Woche hinausgeht.

- Der SVAMV spricht sich für den Verzicht auf eine gesetzliche Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungskostenabzug aus und lehnt die Aufteilung des Abzugs auf getrenntlebende Eltern ab.

Die Altersgrenze, die die Anspruchsvoraussetzungen vorsehen, erscheint zu niedrig, da auch für über 14-jährige Kinder mindestens bis zum Ende der Schulzeit eine adäquate Betreuung sichergestellt werden muss.

- Der SVAMV schlägt vor, die Kinderaltersgrenze, die zum Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt, auf das Ende der obligatorischen Schulpflicht (vollendetes 15. oder 16. Altersjahr) zu erhöhen.
- Ausserdem sollte die Gesetzesregelung gewährleisten, dass die Kosten der Drittbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (zum Beispiel wegen Behinderung oder Krankheit) bei nachgewiesenem Bedarf auch über die Altersgrenze hinaus abgezogen werden können.

Der SVAMV begrüsst, dass der Kinderdrittbetreuungsabzug nur für Betreuungskosten zugelassen wird, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen.

- Er befürwortet, dass ein direkter kausaler Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder

Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen werden muss, um die Kinderdrittbetreuungskosten steuerlich in Abzug bringen zu können.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Kinderdrittbetreuungskosten gehören zu den Auslagen, die Eltern von betreuungsbedürftigen Kindern tätigen müssen, damit sie überhaupt ein Einkommen erzielen können. Der Gesetzesänderungsentwurf gibt klar vor, dass sie nur abzugsfähig sind, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit, also mit der Erzielung eines (zukünftigen) Erwerbseinkommens oder eines Erwerbsersatz Einkommens stehen. Kinderdrittbetreuungskosten sind deshalb als Berufsauslagen (Gewinnungskosten) zu behandeln und nicht als anorganischer allgemeiner Abzug, der aus sozialpolitischen Gründen gewährt wird und mit den Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen zusammenhängt.

- Der SVAMV befürwortet einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in Form eines Gewinnungskostenabzugs und lehnt insbesondere eine Ausgestaltung mit Obergrenze ab. Dabei muss die Gesetzesregelung gewährleisten, dass der Kinderdrittbetreuungskostenabzug als Gewinnungskostenabzug auch den Familien mit Eltern in Aus- und Weiterbildung und mit erwerbsunfähigen Eltern zusteht.

Zum Schluss bitten wir Sie, eine **Anpassung im Gesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz vorzunehmen, die mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regel nötig** geworden ist: Trotz gemeinsamer Sorge übernimmt meist die Mutter die Kinderbetreuung, und dies auch immer wieder in Fällen, in denen die Kinder zum Beispiel wegen der fehlenden Mankoteilung keine Alimente erhalten. In diesen Fällen stehen der alleinerziehenden Elternperson aber nur der halbe Kinderabzug und der halbe damit verbundene Versicherungsabzug zu. Die andere Elternperson kann die halben Abzüge ebenfalls vornehmen. Diese Regelung benachteiligt die doppelt belasteten Alleinerziehenden zusätzlich und ist keinesfalls sachgerecht. Nationalrätin Yvonne Feri hat in ihrer Interpellation 16.3307 darauf hingewiesen.

- Diese Benachteiligung der Einelternfamilien in der genannten Situation muss rasch behoben werden. Dabei ist den oben unter 1. beschriebenen besonderen Belastungen Rechnung zu tragen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Alleinerziehender einschränken.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Dachverbände Pro Familia Schweiz, NGO-Koordination post Beijing Schweiz und alliance F.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Bettina Beglinger, Zentralpräsidentin

Danielle Estermann, Geschäftsführerin

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der Einelternfamilien in der Schweiz zu verbessern. [www.einelternfamilie.ch](http://www.einelternfamilie.ch).  
**Kontakt: Danielle Estermann**, Geschäftsführerin: [d.estermann@svamv.ch](mailto:d.estermann@svamv.ch), Tel 076 370 08 67



Interessengemeinschaft geschiedener & getrennt lebender Männer

# Vernehmlassung

## Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Thomas Jakaitis  
Präsident IGM Schweiz  
Tel. 062 844 11 11  
[tj@igm.ch](mailto:tj@igm.ch)

**IGM Schweiz**  
**5000 Aarau**  
Tel. 062 844 11 11  
[zentrale@igm.ch](mailto:zentrale@igm.ch)  
[www.igm.ch](http://www.igm.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Die IGM Schweiz begrüsst die Stossrichtung dieser Vorlage aus den folgenden Gründen:

- Aufgrund der demographischen Rahmenbedingungen ist in Zukunft ein Arbeits- und Fachkräftemangel zu erwarten. Durch eine vermehrte Nutzung des Potenzials der weiblichen Hälfte der Bevölkerung kann dieses Problem gelöst oder zumindest entschärft werden.
- Die Investitionen des Steuerzahlers / der Steuerzahlerinnen in die Ausbildung der weiblichen Hälfte der Bevölkerung unseres Landes sollen möglichst optimal genutzt werden.
- Die Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Eltern – im aktuellen Zusammenhang meistens von Müttern – ist in ihrem Interesse und demjenigen der gesamten Gesellschaft.

In der Praxis sind die folgenden Elternkategorien vom Gesetzesentwurf auf verschiedene Arten betroffen:

- Verheiratete Eltern, die im gleichen Haushalt zusammenleben und eine gemeinsame Steuererklärung haben.
- Unverheiratete Eltern, die im gleichen Haushalt zusammenleben und zwei individuelle Steuerklärungen haben.
- Eltern, die nicht im gleichen Haushalt zusammenleben (normalerweise, weil sie unverheiratet, getrennt oder geschieden sind) und demzufolge zwei Steuerklärungen haben. In diesem Fall existieren zwei Unterkategorien: Eltern, die die alleinige Obhut praktizieren, und Eltern, die die alternierende Obhut praktizieren.

Es ist wichtig zu bemerken, dass in der letztgenannten Unterkategorie der **nicht** im gleichen Haushalt zusammenlebenden Eltern, die die alternierende Obhut praktizieren, faktisch **beide** Elternteile die Bedingungen von Art. 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erfüllen: Beide sorgen für den Unterhalt und beide leben im gleichen Haushalt wie das Kind, weil das Kind bei der alternierenden Obhut in **zwei** Haushalten lebt.

Auch wichtig zu bemerken ist, dass die **alternierende Obhut** durch getrennt lebende Eltern die Ziele der Fachkräfteinitiative fördert: Sie erleichtert die Erwerbstätigkeit beider Elternteile dadurch, dass sich die beiden Elternteile auch nach Beendigung ihres Zusammenlebens die Kinderbetreuung teilen. (Und die alternierende Obhut ist gemäss vielen Studien die beste Lösung fürs Kindeswohl im Falle getrennt lebender Eltern.)

Aufgrund der Scheidungsraten in der Schweiz ist die Kategorie der getrennt lebenden Eltern nicht zu vernachlässigen. Es handelt sich keinesfalls um exotische Sonderfälle. Gemäss den Strukturhebungen aus den Volkszählungen 2010 bis 2014 leben 17% der Kinder nicht mit beiden leiblichen Eltern zusammen, also jedes sechste Kind. Und genau in diesen Fällen stellen sich die Fragen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit beider Elternteile und der Drittbetreuung mit besonderer Dringlichkeit.

Die alternierende Obhut ist seit Anfang dieses Jahres gesetzlich verankert (Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> und Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup> ZGB). Die Gerichte und die KESB sind angehalten, sie auf Antrag im Sinne des Kindeswohls zu prüfen. Leider steht aber diesen gut gemeinten Gesetzesartikeln die in vielen Gerichten und KESB trotzdem weiterhin praktizierte, völlig überholte Praxis der **10/16-Regel** entgegen, die die Erwerbstätigkeit von Müttern behindert. Mit dieser Praxis stellen sich viele Gerichte und KESB in der Schweiz bedauerlicherweise den Zielen der Fachkräfteinitiative entgegen.

Demzufolge empfiehlt die IGM Schweiz dringend die folgenden **flankierenden Massnahmen** betreffend nicht zusammenlebenden Eltern:

- Die Gerichte und KESB sollen Mütter auf die steuerliche Begünstigung der Drittbetreuung hinweisen und sie vermehrt zur Erwerbstätigkeit auffordern, damit sie erwerbsfähig bleiben und nicht beruflich den Anschluss verlieren.
- Die alternierende Obhut ist durch die Gerichte und KESB bei nicht zusammenlebenden Eltern – seien sie getrennt, geschieden oder unverheiratet – neu als **Regelfall** zu verfügen. Drittbetreuungszeit wird dabei selbstverständlich den Betreuungsanteilen desjenigen Elternteils zugeordnet, der die Drittbetreuung bezahlt.
- **Beide** die alternierende Obhut praktizierenden Elternteile müssen den Steuerabzug geltend machen dürfen, gegebenenfalls anteilsmässig.

Mit diesen flankierenden Massnahmen werden die Ziele der Fachkräfteinitiative verstärkt gefördert und mit Sicherheit in höherem Ausmass erreicht – kostenlos.

*Zusätzliche Empfehlung:*

Die IGM Schweiz empfiehlt als eine weitere flankierende Massnahme die Einrichtung einer **Qualitätskontrolle** für das neue Gesetz: In den Strukturhebungen des Bundesamts für Statistik sollen im Laufe der Zeit die Veränderungen der Erwerbsgrade bei Eltern mit Kinderbetreuung gemessen werden, um die **Wirksamkeit** des Gesetzes zu überprüfen. Die Steuerverwaltungen verfügen hierzu über die Daten in der notwendigen Granularität.

Somit geht die IGM Schweiz folgendermassen auf Ihre fünf Fragen ein.

- zu 1: Ja, die IGM Schweiz befürwortet generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges.
- zu 2: Ja, wir befürworten die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer.
- zu 3: Grundsätzlich eigentlich ja; die IGM Schweiz erachtet aber auch in den kantonalen Steuergesetzen dieselbe Obergrenze wie bei der direkten Bundessteuer als angebracht und notwendig, d.h. **25'000 Franken pro Kind und Jahr**.
- zu 4: Grundsätzlich eigentlich ja; die IGM Schweiz erachtet es aber als dringend notwendig und auch als dem Sinne des Gesetzes entsprechend, im Falle alternierender Obhut **beiden** getrennt lebenden Elternteilen eine Anspruchsberechtigung zu gewähren. Wie bereits erwähnt, soll die alternierende Obhut durch die Gerichte und die KESB neu als **Regelfall** der Kinderbetreuung bei getrennt lebenden Eltern verfügt werden.
- zu 5: Die IGM Schweiz befürwortet die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze. Einerseits werden dadurch auch Personen in Ausbildung und Erwerbsunfähige berechtigt, und durch die Obergrenze wird eine ungewollte, steuerliche Förderung von unangebrachten "Luxus-Betreuungen" verhindert.

Wir bitten Sie, die gesellschaftlichen Entwicklungen zu unterstützen und ein wirksames, fortschrittliches Gesetz einzuführen. Bitte verwenden Sie Ihre Kräfte für eine Vision der Zukunft. Dafür danken wir Ihnen.

Dominik Wirth, Vize-Präsident

Dieter Zöll, Vorstandsmitglied

René Kälin, Vorstandsmitglied

Roger Kaufmann, Vorstandsmitglied



.....

Ittigen, 7. Juni 2017

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern  
Tel. 031 924 11 00  
E-Mail: [info@ssr-csa.ch](mailto:info@ssr-csa.ch)

An die  
Eidgenössische Steuerverwaltung  
Vernehmlassungen  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

per Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

(je in Word und PDF)

<b>Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten</b>
---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im „Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten“ und äussert sich wie folgt.

## **A. Einleitung**

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt sich für die betroffenen Eltern oft als schwierig dar. Wegen der Kosten können sich nicht alle eine Kita leisten.

Nur wenige Unternehmen verfügen über Firmen-Kitas. Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeiten sind nicht in allen Branchen und auf allen Karrierestufen möglich. Grosseltern stehen oft nicht oder nicht ständig zum Kinderhüten zur Verfügung.

Viele gut ausgebildete Frauen fehlen auf dem Arbeitsmarkt, weil sie Kinder zu betreuen haben. Fachkräfte müssen aus dem Ausland rekrutiert werden.

Eine mögliche Entlastung bietet sich an, indem Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuung gewährt werden, wie im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen wird.

## **B. Ad Steuerlicher Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten**

Der SSR begrüsst, dass der Bundesrat etwas unternimmt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Er ist damit einverstanden, dass dies über eine steuerliche Massnahme erfolgen soll.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen sind realistisch und die Beträge für den Abzug angemessen.

Der SSR beantwortet die in der Vorlage gestellten 5 Fragen wie folgt:

**1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja

**2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Ja

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzuges als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzuges bevorzugen?**

Der SSR befürwortet einen anorganischen Abzug.

Ein Abzug unter der Rubrik Gewinnungskosten wäre nicht kompatibel mit jenen Abzugsberechtigten, die arbeitsunfähig oder in Ausbildung sind. Diese würden leer ausgehen.

## **C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

#### **Ad Art. 33 Abs. 3**

*Zustimmung:* dass die nachgewiesenen Kinderdrittbereuungskosten vom Einkommen abgezogen werden dürfen. Dies unter der in diesem Artikel genannten Limite und den erwähnten Voraussetzungen.

## **2. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.**

### **Ad Art. 9 Abs. 2 Bst. m**

*Zustimmung:* dass in den Kantonen der Abzug mindestens 10'000 Franken betragen muss.

### **D. Schlussbemerkungen**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat (SSR), Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern

Mit freundlichen Grüssen

#### **Schweizerischer Seniorenrat**



Roland Grunder  
Co-Präsident



Michel Pillonel  
Co-Präsident

#### Geht an:

- Vasos
- SVS

#### z.K. an:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule,
- Schweizer Personalvorsorge
- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP

Hugo Fasel  
Direktor  
Tel.: +41 41 419 22 18  
E-Mail: hfasel@caritas.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
EFD  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 11. Juli 2017

**Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten:  
Stellungnahme von Caritas Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung nehmen zu können.

**Allgemeine Bemerkungen**

Caritas Schweiz begrüsst die Förderung der Erwerbsanreize durch die Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten. Auch aus Armutsperspektive ist die Arbeitsmarktteilnahme von jungen Müttern begrüssenswert. Wissen wir heute doch: Wer nach der Geburt von Kindern zu Hause bleibt und sich aus der Erwerbsarbeit zurückzieht, übernimmt das Risiko, bei einer Trennung oder Scheidung in Armut abzurutschen. Der Wiedereinstieg nach einer längeren Erwerbspause fällt zunehmend auch gut ausgebildeten Eltern schwer. Die Weiterführung der Erwerbsarbeit hilft also mit, Armut zu verhindern.

Der Bund nimmt im jüngsten Familienpolitischen Bericht vom April 2017 eine Standortbestimmung zur Familienpolitik in der Schweiz vor. Darin räumt er der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erste Priorität ein. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, der Beseitigung der Heiratsstrafe sowie den hier zur Diskussion gestellten höheren Abzügen für Kinderdrittbetreuungskosten will er diese Strategie stärken. Caritas begrüsst die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben, bedauert jedoch, dass mit diesem alleinigen Fokus die Existenzsicherung von Familien aus dem Blick gerät. Noch im Bericht «Familienpolitik: Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes» vom 20. Mai 2015 war die wirtschaftliche Absicherung von Familien und die Bekämpfung der Familienarmut zentrales Thema. Zur Diskussion gestellt wurden auch bedarfsabhängige Kinderzulagen für armutsbetroffene Familien. Hier hat sich seither nichts getan. Dies wäre jedoch dringlich, wie die jüngsten Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen: So ist jeder neunte Einelternhaushalt von Armut betroffen, mehr als

jede sechste Familie mit Kindern unter vier Jahren ist armutsgefährdet. 145 000 Männer und Frauen sind trotz Erwerbstätigkeit arm. In diesen *working poor* Haushalten leben 49 000 Kinder. Sie sind von den Armutssituationen mitbetroffen und tragen die Folgen davon häufig ein Leben lang. Eine wirksame Familienpolitik steht auf drei Säulen: Sie sichert die Existenz von Familien, ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und garantiert die Chancengerechtigkeit für Kinder. Eine ausschliessliche Konzentration auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit greift aus Armutssicht zu kurz.

### **Antworten auf Ihre Fragen**

Zu 1: Caritas befürwortete eine generelle Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges.

Zu 2: Caritas befürwortet eine Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug auf 25'000 Franken pro Kinder und Jahr bei der direkten Bundessteuer

Zu 3: Caritas befürwortet, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf.

Zu 4: Caritas stimmt den Anspruchsvoraussetzungen zu.

Zu 5: Caritas bevorzugt einen anorganischen Abzug mit einer Obergrenze. Von einem unbegrenzten Abzug würden ausschliesslich die Einkommensstärksten profitieren. Dieser hätte zudem tiefere Steuereinnahmen zur Folge. Die Erfahrung zeigt, dass tiefere Steuereinnahmen mittelfristig zu Sparpaketen im sozialen Bereich führen. Dies gilt es zu verhindern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Caritas Schweiz

Hugo Fasel  
Direktor

Bettina Fredrich  
Verantwortliche Fachstelle Sozialpolitik



Centre de Liaison des Associations Féminines Vaudoises  
Av. Eglantine 6, 1006 Lausanne  
clafv@bluewin.ch, www.clafvd.ch

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Département fédéral des finances  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lausanne, le 12 juillet 2017

## **Consultation sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers**

Monsieur le Conseiller fédéral  
Mesdames et Messieurs

Le Centre de Liaison des Associations Féminines Vaudoises (CLAFV) regroupe depuis 1961 des fondations et des associations à majorité féminine d'orientations diverses : féministes, culturelles, d'utilité publique, confessionnelles, professionnelles, politiques, et également des clubs services, sur les plans cantonal et local. Le texte suivant reprend la prise de position de notre organisation faîtière alliance F tout en y ajoutant un point important.

La majorité de nos membres soutiennent la prise de position suivante :

### **1. Êtes-vous en général favorable à l'augmentation de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers ?**

Oui, le système fiscal doit imposer les personnes selon leur activité économique. Il ne devrait pas influencer la décision d'une personne quant au futur de son avenir professionnel. Aujourd'hui, ces deux principes sont violés. C'est en partie dû au fait que les frais de garde par des tiers ne peuvent être portés en déduction, ce qui empêche des parents de familles monoparentales, des parents mariés ou non-mariés de travailler plus ou à nouveau, bien qu'ils souhaiteraient le faire. Cette réforme permet de corriger cette inégalité.

### **2. Approuvez-vous l'augmentation du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 800 à 25 000 francs par enfant et par an dans le cadre de l'impôt fédéral direct ?**

Le plafond est trop bas et devrait s'élever à 32'000 Fr. Selon le rapport explicatif, une place dans une crèche non subventionnée coûte dans la plupart des cantons pour un encadrement de cinq jours par semaine entre 26'400 et 32'400 francs par année. Ces coûts devraient pouvoir faire l'objet d'une déduction de fait en cas d'activité professionnelle à plein temps et d'utilisation d'un système de garde extra-familiale. Un plafond trop bas ne conduit pas seulement à un effet de seuil non souhaité dans lequel la poursuite d'une activité rémunérée se voit sanctionnée, mais il incite à choisir des pourcentages plus bas du taux d'activité et continue de soutenir de manière indirecte un modèle familial dans lequel la possibilité de choix est restreinte. Ceci ne va dans le sens ni de l'initiative contre la pénurie de personnel qualifié ni de l'égalité entre femmes et hommes dans le marché du travail.

**3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ?**

Là encore, le plafond devrait être plus élevé. Respectivement, une harmonisation de la déduction des frais de garde des enfants par des tiers devrait être proposée dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs. Cette disposition ne suffit pas pour atteindre les objectifs de cette proposition. Les impôts dus aux niveaux cantonal et communal sont pour la plupart des intéressés essentiellement plus élevés que les impôts fédéraux. Pour aller dans ce sens, il ne doit pas y avoir une proposition pour un taux plancher (trop bas) dans la loi sur l'harmonisation des impôts, mais plutôt pour une harmonisation de la déduction pour les frais de garde des enfants par des tiers dont le montant doit être similaire à celui qui concerne les impôts fédéraux, (32'000 Fr. selon notre proposition).

**4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?**

Oui, nous les approuvons.

Nous sommes cependant inquiètes de la prise en considération de la situation fiscale des femmes et des familles qui font le choix d'assumer elles-mêmes la garde de leurs enfants. Prenons l'exemple des femmes qui travaillent dans l'exploitation de leurs maris. Souvent leur travail n'est pas reconnu à sa juste valeur au niveau financier. Elles prennent un certain risque au niveau de la précarité, de leur santé avec la surcharge. Pourtant ces familles ne peuvent toujours pas bénéficier de réduction fiscale quant à leur situation. Si les modifications légales sont une avancée importante, nous attendons encore des progrès sur la situation évoquée.

**5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?**

Les frais de garde par des tiers sont des dépenses professionnelles qui doivent absolument être déduites en tant que frais d'acquisition du revenu et non en tant que déductions sociales. Etant donné que ces dépenses sont nécessaires pour obtenir un revenu professionnel imposable, il n'est pas logique de les considérer comme une déduction anorganique. Puisque dans les faits, les frais de garde par des tiers effectivement payés sont les seuls qui puissent être déduits, il fait sens de ne pas les limiter. Les possibilités financières des parents actifs professionnellement consistent en tant que telles une limitation des frais.

Pour toutes ces raisons, nous soutenons la direction des modifications législatives proposées. Nous vous prions cependant de prendre en compte nos autres préoccupations afin que les objectifs de cette proposition puissent être atteints.

En vous remerciant de l'attention portée à ce courrier, nous vous prions, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, d'agréer nos salutations distinguées.

Pour le Comité du CLAFV

Mary Mayenfisch-Tobin, présidente

**3. Approuvez-vous que soit prescrit aux cantons dans la LHID de prévoir un montant minimal du plafond de la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers de 10 000 francs par enfant et par an ?**

Là encore, le plafond devrait être plus élevé. Respectivement, une harmonisation de la déduction des frais de garde des enfants par des tiers devrait être proposée dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs. Cette disposition ne suffit pas pour atteindre les objectifs de cette proposition. Les impôts dus aux niveaux cantonal et communal sont pour la plupart des intéressés essentiellement plus élevés que les impôts fédéraux. Pour aller dans ce sens, il ne doit pas y avoir une proposition pour un taux plancher (trop bas) dans la loi sur l'harmonisation des impôts, mais plutôt pour une harmonisation de la déduction pour les frais de garde des enfants par des tiers dont le montant doit être similaire à celui qui concerne les impôts fédéraux, (32'000 Fr. selon notre proposition).

**4. Approuvez-vous les conditions du droit à la déduction ?**

Oui, nous les approuvons.

Nous sommes cependant inquiètes de la prise en considération de la situation fiscale des femmes et des familles qui font le choix d'assumer elles-mêmes la garde de leurs enfants. Prenons l'exemple des femmes qui travaillent dans l'exploitation de leurs maris. Souvent leur travail n'est pas reconnu à sa juste valeur au niveau financier. Elles prennent un certain risque au niveau de la précarité, de leur santé avec la surcharge. Pourtant ces familles ne peuvent toujours pas bénéficier de réduction fiscale quant à leur situation. Si les modifications légales sont une avancée importante, nous attendons encore des progrès sur la situation évoquée.

**5. Approuvez-vous que la déduction pour frais de garde des enfants par des tiers soit conçue comme une déduction anorganique plafonnée ou préféreriez-vous la déduction illimitée des frais de garde des enfants par des tiers au titre de la déduction des frais d'acquisition du revenu ?**

Les frais de garde par des tiers sont des dépenses professionnelles qui doivent absolument être déduites en tant que frais d'acquisition du revenu et non en tant que déductions sociales. Etant donné que ces dépenses sont nécessaires pour obtenir un revenu professionnel imposable, il n'est pas logique de les considérer comme une déduction anorganique. Puisque dans les faits, les frais de garde par des tiers effectivement payés sont les seuls qui puissent être déduits, il fait sens de ne pas les limiter. Les possibilités financières des parents actifs professionnellement consistent en tant que telles une limitation des frais.

Pour toutes ces raisons, nous soutenons la direction des modifications législatives proposées. Nous vous prions cependant de prendre en compte nos autres préoccupations afin que les objectifs de cette proposition puissent être atteints.

En vous remerciant de l'attention portée à ce courrier, nous vous prions, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, d'agréer nos salutations distinguées.

Pour le Comité du CLAFV

Mary Mayenfisch-Tobin, présidente

Herr  
Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
3000 Bern

Thun, 11. Juli 2017

## **Vernehmlassung vom 5. April 2017 zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

**Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU Schweiz**  
(eingereicht per E-Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur obgenannten Vorlage eine Stellungnahme einzureichen.

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Unser Ziel ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir uns gegenüber sehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass wir die Absichten Gottes für unser Land in unsere politische Planung mit einbeziehen.

### **Grundsätzliche Erwägungen:**

Die EDU anerkennt die vielseitigen staatlichen Bemühungen, Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so zu gestalten, dass in der Schweiz gute Erwerbsmöglichkeiten bestehen und Fachkräfte gefördert werden. Die EDU sieht in Fachkräften ebenfalls ein wichtiges Element für eine gesunde Volkswirtschaft und damit die soziale Wohlfahrt der Bevölkerung. In der folgenden Stellungnahme machen wir aber auf einen vernachlässigten Aspekt der Politik zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufmerksam. Wie der erläuternde Bericht zeigt, wird die Frage des Kinderdrittbetreuungsabzuges einzig aus der Sicht der Wirtschaftsförderung betrachtet. Mit keinem Wort wird in diesem Bericht die Frage behandelt, welches die Folgen für die Kinder sein könnten. Damit handelt der Bundesrat direkt gegen das seit dem 26. März 1997 in Kraft stehende „**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**“. Dort heisst es in Art. 3, Abs. 1: „Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten,

Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Gemäss Art. 7, Abs. 1 desselben Übereinkommens hat das Kind „soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“. **Das Kind hat also ein verbrieftes Recht auf elterliche Betreuung**, ausser wenn zwingende Umstände diese Betreuung verunmöglichen. In der hier zur Debatte stehenden Vorlage geht es aber nicht um zwingende Umstände, sondern um Fachkräfte-Rekrutierung für die Wirtschaft.

**Die EDU bittet also den Bundesrat und das Parlament, diesen von der Bundesversammlung am 13. Dezember 1996 beschlossenen Kindesrechten Rechnung zu tragen – und zum Durchbruch zu verhelfen.**

Die EDU antwortet wie folgt auf die gestellten Fragen:

### ***Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?***

**Nein.**

#### *Begründung:*

Diese Erhöhung wird nirgends mit dem Wohl des Kindes begründet, was aber gemäss obig zitiertem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ Art. 3, Abs. 1 ein grundlegendes Kriterium sein müsste.

Indem der Bundesrat im erläuternden Bericht ein Steuersystem, das die familieninterne Kinderbetreuung unterstützt, als „steuerliche Fehlanreize“ bezeichnet, widerspricht er direkt dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“. Der Bundesrat erlaubt sich mit dem Wort „Fehlanreiz“ ein unzulässiges Urteil. Die Präambel der bereits zitierten Übereinkunft deklariert die „Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder“. Das Kind soll gemäss dieser Präambel „zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie“ aufwachsen. In diesem Sinne setzen sich Bund und Kantone gemäss Bundesverfassung (Art. 41 Abs. 1 al. c BV) dafür ein, dass „Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden“.

Die zusätzliche steuerliche Förderung der Kinderdrittbetreuung widerspricht also auch direkt diesem Verfassungsartikel, welcher die Familie als „Gemeinschaft“ bezeichnet und nicht die Einzelpersonen als einzel zu betrachtende Wirtschaftsfaktoren betrachtet.

Um es mit dem renommierten dänischen Familientherapeuten Jesper Juul zu sagen: „Wenn es um den Diskurs in Sachen Fremdbetreuung geht, sollte man zumindest klarstellen, dass die Kinder den Eltern gehören.“ (Zitat aus „Die Zeit“)

Ausserdem: Angesichts der belegten massiv gestiegenen psychischen und gesundheitlichen Probleme z.B. der ersten Kita-Generation im „Kita-Vorzeigeland“ Schweden (siehe die Veröffentlichungen der schwedischen Neurobiologin und Professorin an der Universität Göteborg, Annica Dahlström), scheinen der EDU kritische Anfragen an den Sinn einer einseitigen Kita-Erziehungswelt berechtigt. Solche Spätfolgen hat der Bundesrat nicht in seine volkswirtschaftlichen Überlegungen der Vorlage mit einbezogen.

Weiter kommt diese Ausweitung der Steuerabzüge insbesondere der Mittel-/Oberschicht zugute – was der Bundesrat direkt zugibt –. Diese Schichten sind jedoch weniger darauf angewiesen. Damit wird dem Phänomen der sogenannten working poor und Familien mit tieferen Einkommen nicht Rechnung getragen.

Mit dieser familienentfremdenden Wirtschaftsförderung untergräbt der Bundesrat auch seine eigenen Bemühungen um eine gute Volksgesundheit. Krankheiten wie Burnouts werden durch zu grosse familiäre Belastungen wegen dem staatlich geförderten gesellschaftlichen Druck, die Priorität auf das Engagement für die Wirtschaft zu setzen, gefördert. Ungesundes Essverhalten ist eine weitere Folge, weil man alles unter einen Hut bringen muss und überall Zeit und Energie einspart. Damit zerstört der Bundesrat die Vorteile, die sich durch die beabsichtigte Behebung des Fachkräftemangels allenfalls ergeben könnten, auf eine andere Weise.

### **Frage 2: Erhöhung Obergrenze**

Aus oben genannten Gründen lehnt die EDU Schweiz eine Erhöhung der Kinderdrittbetreuungsabzüge ab.

Dafür plädiert die EDU für eine Erhöhung des Kindergeldes, welche den Eltern eine freiere Entscheidung über familieninterne oder externe Kinderbetreuung ermöglicht.

### **Frage 3: Vorschrift an Kantone**

Der Föderalismus wird durch den bundesrätlichen Vorschlag in die falsche familienpolitische Richtung eingeschränkt. Dieser Eingriff in die Kantonshoheit ist deshalb zu verwerfen.

### **Frage 4: Anspruchsvoraussetzungen**

Der allfällige Anspruch soll nicht aus wirtschaftsfördernden Gründen geltend gemacht werden können, sondern aus gesundheitlichen Gründen, wenn der nicht-verdienende Elternteil aus gesundheitlichen Gründen auch nicht oder nur beschränkt für die Kinderbetreuung besorgt sein kann.

### **Frage 5: anorganischer Abzug oder Gewinnungskostenabzug**

Die EDU zieht einen mit niedriger Obergrenze gehaltenen anorganischen Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten gegenüber einem unbegrenzten Gewinnungskostenabzug vor. In Fällen, in welchen aus gesundheitlichen Gründen eine Kinderfremdbetreuung nötig ist, soll die Obergrenze höher sein können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bei Ihnen ganz herzlich. Bei Rückfragen steht Ihnen Hans Moser (079 610 42 37) gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen

Hans Moser  
Präsident EDU Schweiz

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Herisau, 10. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden setzt uns aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann und den damit verbundenen besseren Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Unsere Mitglieder sind von Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere

Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

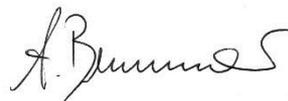
**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

  
Jennifer Abderhalden  
Öffentlichkeitsarbeit



Ariane Brunner  
Präsidentin

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die Frauenzentrale Bern, vertritt berufstätige, alleinerziehende Frauen. Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Berufstätigkeit der Frauen, für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Unsere Mitglieder sind von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

## **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

## **3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

## **4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

## **5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Freundliche Grüsse

Frauenzentrale BE

A handwritten signature in black ink, reading "M. I. Pérez". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underlining the name.

Maëlle I. Pérez  
Geschäftsführerin

Frauenzentrale Zug

Geschäftsstelle

Herr Bundesrat

Ueli Maurer

Eidgenössisches Finanzdepartement

vernehmlassungen@estv.admin.ch Zug, 11 Juli 2017

Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Frauenzentrale Zug ist eine gemeinnützige Organisation und bedeutende Anlaufstelle im Kanton Zug mit direkten und unkomplizierten Beratungs- und Bildungsangeboten für Frauen, Männer, Paare und Familien. Sie bündelt als Verein ausserdem die Kräfte von Organisationen und Einzelpersonen im gesellschaftspolitischen Bereich. Dabei überbrückt die Frauenzentrale politische und konfessionelle Grenzen und fokussiert ihre Kräfte auf die gemeinsamen Anliegen. Die Aktivitäten der Frauenzentrale Zug sind auf den Kanton Zug ausgerichtet. Zudem setzen wir uns aktiv für eine Verbesserung der Berufstätigkeit der Frauen / für die Gleichstellung von Frau und Mann / für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit etc. ein. Wir erlauben uns, mit diesem Schreiben im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der

Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Ja.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

Frauenzentrale Zug

Ursula Kreienbühl

Präsidentin

Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. Juli 2017

### **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauenzentrale unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband ca. 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale Zürich begrüsst das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, wenn auch nicht das einzige, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erreichen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das leider noch immer nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt zu Ihren Fragen Stellung:

**1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze werden heute verletzt. Weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise in Abzug gebracht werden können, lohnt es sich heute finanziell oft nicht, wieder in das Erwerbsleben einzusteigen oder das Pensum zu erhöhen, unabhängig davon, ob es sich um eine alleinerziehende oder verheiratete Mutter handelt. Diesen Missstand gilt es zu korrigieren.

**2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb es überhaupt einer Obergrenze bedarf. Wenn der Grundsatz der Besteuerung nach der effektiven finanziellen Leistungsfähigkeit ernst genommen wird, sollten sämtliche Drittbetreuungskosten vom Einkommen abgezogen werden können. Eine Obergrenze erscheint willkürlich und führt zu einem unerwünschten Schwelleneffekt, in dem die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird. Sie setzt zudem Anreize für kleine Teilzeitpensen und unterstützt dadurch indirekt nach wie vor ein Familienmodell, bei dem die Wahlmöglichkeit der Frauen eingeschränkt wird. Das ist weder im Sinne der Fachkräfteinitiative noch der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Ja. Aber auch im Steuerharmonisierungsgesetz soll es keine betragsmässige Grenze geben, sondern es soll den Kantonen vorgeschrieben werden, dass sämtliche Fremdbetreuungskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Die kantonalen und kommunalen Steuern fallen für die betroffenen Frauen wesentlich mehr ins Gewicht als die Bundessteuern. Daher wäre es für eine effektive Vereinbarkeit von Beruf und Familie essentiell, dass auch im Steuerharmonisierungsgesetz der Grundsatz der Besteuerung nach der effektiven finanziellen Leistungsfähigkeit durchgesetzt würde.

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja. Diese sollen unverändert Geltung haben.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Kinderdrittbetreuungskosten sind eindeutig Berufsauslagen, die konsequenterweise nur als Gewinnungskosten abziehbar sein müssten. Nachdem diese Auslagen notwendig sind, um überhaupt ein Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur die tatsächlich anfallenden Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, müssen diese unbegrenzt zugelassen werden. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Mütter führen von selbst zu einer Begrenzung dieser Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen, um den Zielen der Vorlage auch wirklich gerecht zu werden.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Monika Leuenberger, Vorstandsmitglied

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 04. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mögliche Einleitung: Unsere Organisation, die Trägerschaft globegarden bietet Kinderbetreuung in Kindertagesstätten. Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Berufstätigkeit der Frauen, für qualitative Kinderbetreuung, Chancengleichheit, Integration von Kindern, für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie bezahlbare Kinderbetreuung ein. Unsere Kunden (Eltern) sind von Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere

Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Mair  
Geschäftsleitung

## Stellungnahme

Basel, 19. Juni 2017 rva

# Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

---

Die Handelskammer beider Basel begrüsst eine Erhöhung der Steuerabzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte. Damit kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Den Eingriff des Bundes in die Steuerhoheit von Kantonen und Gemeinden kann die Wirtschaft, aufgrund des übergeordneten Ziels der besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials und Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität, gutheissen.

---

### Zur Vernehmlassungsvorlage

Die Vorlage hat zum Ziel, das Fachkräftepotenzial in der Schweiz besser auszuschöpfen, indem die Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte erhöht werden. Bei der direkten Bundessteuer sollen die steuerlich maximal abziehbaren Kosten für die Drittbetreuung auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr erhöht werden. Bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden soll das kantonale Recht für den Abzug eine Obergrenze bestimmen, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt.

### Anliegen

Die Handelskammer beider Basel bemängelte bereits an diversen Stellen die steuerliche Doppelbelastung bei Haushalten in welchen beide Elternteile erwerbstätig sind und die damit verbundenen negativen Erwerbsanreize, insbesondere für Mütter. Aus diesem Grund begrüsst die Handelskammer beider Basel eine Erhöhung der maximal steuerlich abzugsfähigen Drittbetreuungskosten. Mit dem in der Vorlage ebenfalls enthaltenen Vorschlag zur minimalen Abzugsfähigkeit auf Kantons- und Gemeindeebene greift der Bund in deren Steuerhoheit ein, was die Handelskammer beider Basel grundsätzlich ablehnt. Aufgrund des übergeordneten Ziels der besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials und Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität, kann die Wirtschaft diesen Vorschlag dennoch gutheissen.

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?  
→ Ja
2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?  
→ Ja

Handelskammer beider Basel  
St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60  
F +41 61 270 60 65

[www.hkbb.ch](http://www.hkbb.ch)

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?  
**→ Die Handelskammer beider Basel erachtet dies als Eingriff in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Aufgrund des übergeordneten Ziels, der besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials und Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität kann die Wirtschaft dies gutheissen.**
4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?  
**→ Ja**
5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?  
**→ Anorganisch. Die Handelskammer erachtet eine Obergrenze als sinnvoll.**



JURISTINNEN SCHWEIZ  
FEMMES JURISTES SUISSE  
GIURISTE SVIZZERA  
GIURISTAS SVIZRA  
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Eidgenössisches Finanzdepartement

als PDF und Word per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, 29.08.17

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe [www.lawandwomen.ch](http://www.lawandwomen.ch), nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Die Vorlage wird von Juristinnen Schweiz grundsätzlich befürwortet, wobei dies aus unserer Sicht nur ein wesentliches Puzzlestück zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frauen bzw. Mütter ist und insbesondere der Abzug als Gewinnungskosten zu gestalten ist. Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen folgendermassen:

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Das Steuerrecht soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Dies ist heute aus verschiedenen Gründen aufgrund nach wie vor bestehender Systemfehler insbesondere bei (verheirateten) erwerbstätigen Eltern nicht der Fall. Zum einen werden doppel-

#### **Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse**

Alice Reichmuth Pfammatter, Präsidentin  
Place du Petit-Paradis 1, 1700 Fribourg  
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch  
[www.lawandwomen.ch](http://www.lawandwomen.ch)  
Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

verdienende Ehepaare noch immer durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Zum anderen werden heute erwerbstätige Eltern dadurch benachteiligt, dass die Drittbetreuungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden können. Dies ist nicht einzusehen, sind doch von den Betreuenden die bezahlten Drittbetreuungskosten unbeschränkt als Einkommen zu versteuern. Zudem lohnt sich aufgrund der Steuerprogression dann vielfach für die Mütter – mit deren tieferen Löhnen und deshalb in der Regel oft Tätigkeit nur im Teilzeitpensum – die Arbeit kurzfristig gedacht (ohne Berücksichtigung der Altersvorsorge) finanziell wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Erhöhung der abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit, weshalb wir diese Erhöhung begrüßen. Heute lohnt sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Mit den vorgeschlagenen höheren steuerlichen Abzügen wird diese unbefriedigende Situation vor allem für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert, wobei auch überlegt werden kann, die Abzüge nicht betragsmässig zu beschränken. So ist insbesondere auf die Bedürfnisse jener Rücksicht zu nehmen, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, da diese teilweise teurere Betreuungslösungen finden müssen. Sollte die Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden.

Eine höhere Beteiligung des Staates an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung ist im Übrigen ebenfalls für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für mehr Fachkräfte unumgänglich.

Familienpolitik in diesem Bereich muss zudem auch tiefe Einkommen umfassen. Die vorgeschlagenen Steuerabzüge ersetzen deshalb die Bemühungen um eine erschwinglichere und qualitativ hochstehende familienexterne Kinderbetreuung nicht. So empfiehlt denn auch der CEDAW-Ausschuss unter anderem der Schweiz in Nr. 37c ihrer abschliessenden Bemerkungen vom 18. November 2016, es seien ausreichend und geeignete Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diese Vorschrift ist unerlässlich, nachdem die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher als die Bundessteuern sind. Zwar ist der Föderalismus zu achten, aber in dieser höchst gleichstellungsrelevanten Frage, ist auch dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sind.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die formulierten Voraussetzungen sinnvoll. Die Berücksichtigung soll deshalb zum einen nur erfolgen, wenn tatsächlich Kosten für die Drittbetreuung entstanden sind. Zum andern ist der direkte kausale Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wesentlich, da diese Kinderbetreuungskosten entstehen, um aktuell oder langfristig ein höheres Einkommen zu erzielen, das wiederum besteuert wird.

Fragen kann man sich, ob eventuell eine andere Altersgrenze wie beispielsweise das vollendete 15. oder 16. Altersjahr sinnvoll wäre.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

In diesem Punkt beinhaltet die Vorlage noch einen Systemfehler, der unbedingt abzuschaffen ist. Insbesondere nachdem die Voraussetzungen neu klar so formuliert sind, dass es sich um Berufsauslagen handelt, müssen die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. In einigen Fällen wird nicht auf das letztlich steuerbare Einkommen, sondern auf das vor den Sozialabzügen berechnete Einkommen abgestellt. So können daraus höhere Krippentarife und tiefere Entlastungen wie Beiträge an die Krankenkassenprämien entstehen. Es kann auch zu einer tieferen Berücksichtigung von ungedeckten Krankheitskosten bei den Steuern kommen, wenn nur der einen gewissen Prozentsatz des Nettoeinkommens übersteigende Anteil in der Steuerberechnung zulässig ist. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Wir hoffen sehr, die aus Gleichstellungssicht im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf/Bildung und Familie äusserst wichtigen Punkte fliessen in die vorgeschlagene Gesetzesänderung ein.

Mit freundlichen Grüssen



Alice Reichmuth Pfammatter, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin



medical women switzerland  
ärztinnen schweiz  
femmes médecins suisse  
donne medico svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
3003 Bern  
als PDF und Word per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Sekretariat mws**

Stampfenbachstrasse 52  
8006 Zürich

Tel. 044 714 72 30

Fax 044 714 72 31

sekretariat@medicalwomen.ch

www.medicalwomen.ch

Zürich, 7. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz, vertritt als einziger Verband die Interessen von Medizinstudentinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen aller Fachrichtungen, Positionen und Regionen. Wir setzen uns aktiv für Verbesserung der Berufs- und Karrierewege, die Gleichstellung und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Unsere Mitglieder sind deshalb von dieser Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, in diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am 12. Juli 2017 ab. Die Eingabe erfolgt entsprechend rechtzeitig.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

### **Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende Ärztinnen genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern da-

von ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Ausserdem sind gerade Ärztinnen und andere Fachkräfte im Gesundheitswesen im Schichtdienst angewiesen auf Drittbetreuung ihrer Kinder. Dies gilt es zu korrigieren.

**2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

gez.

Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg  
Präsidentin

gez.

RA lic. iur. Judith Naef  
Geschäftsführerin und Verbandsjuristin

Département fédéral des finances  
Monsieur le Conseil fédéral  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Lausanne, le 29 juin 2017

Consultation sur la prise en compte fiscale des frais de garde des enfants par des tiers

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la mise en consultation du projet cité en objet.

Lors de sa séance du 29 juin 2017, la Municipalité s'est déclarée favorable à l'augmentation de la déduction opérée dans le cadre des frais de garde des enfants par des tiers. Cette mesure permet en effet de diminuer en partie les coûts importants liés à la garde des enfants par le biais de la fiscalité. Bien qu'elle engendre une baisse des recettes d'impôt pour les collectivités publiques, il est à espérer, comme le rapport fédéral le prévoit, que ces pertes fiscales seront bel et bien compensées par la création de nouvelles places de travail.

Aussi, pour répondre aux questions 1 à 3 posées par le Département fédéral des finances, la Municipalité est favorable à l'augmentation de la déduction dans les normes proposées, ceci dans le cadre de l'IFD et, pour des raisons incitatives qu'elle soit prescrite également dans la LHID.

La Municipalité approuve également les conditions du droit à la déduction (question 4) et préconise de continuer à considérer dite déduction comme anorganique plafonnée, de manière à permettre aux personnes en formation ou en incapacité de gain d'en bénéficier (question 5).

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom de la Municipalité :

Le syndic :

Grégoire Junod

Le secrétaire :

Simon Affolter

Copie : Union des villes suisses



NGO-Koordination post Beijing Schweiz • Coordination post Beijing des ONG Suisses  
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere • Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras  
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Finanzdepartement

als PDF und Word per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Kriens, 9. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz vertritt rund 30 Mitgliedorganisationen. Als Fachorganisation beobachten wir seit über 20 Jahren die Entwicklung und Umsetzung der Frauenmensenrechte in der Schweiz, aber auch auf internationaler Ebene. Wir bringen uns überall ein, wo betreffend Frauen und ihre Rechte gesprochen und verhandelt wird und stellen dieses Wissen der Schweizer Zivilgesellschaft und den Behörden zur Verfügung. Entsprechend waren wir bisher bei der Verfassung aller Schattenberichte für den CEDAW-Ausschuss zu den Schweizer Staatenberichten mitverantwortlich. Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit und nachdem wir seit langem die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten verlangen, hätten wir erwartet, Adressatin der Vernehmlassung zu sein. Gerne äussern wir uns dennoch und ersuchen Sie, uns künftig bei gleichstellungsrelevanten und Frauenrechte betreffenden Fragen zur Stellungnahme einzuladen.

Die Vorlage wird von der NGO-Koordination post Beijing grundsätzlich befürwortet, wobei dies aus unserer Sicht nur ein wesentliches Puzzlestück zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frauen bzw. Mütter ist und insbesondere der Abzug als Gewinnungskosten zu gestalten ist. Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen folgendermassen:

**NGO-Koordination post Beijing Schweiz**

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

[www.postbeijing.ch](http://www.postbeijing.ch)

Mitgliedorganisationen: alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Die feministische Friedensorganisation cfd, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SP Frauen Schweiz, SWONET, TERRE DES FEMMES, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF

### 1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Das Steuerrecht soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Dies ist heute aus verschiedenen Gründen aufgrund nach wie vor bestehender Systemfehler insbesondere bei (verheirateten) erwerbstätigen Eltern nicht der Fall. Zum einen werden doppelverdienende Ehepaare noch immer durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Wie von uns im aktuellsten CEDAW-Schattenbericht festgehalten, werden zum anderen heute erwerbstätige Eltern dadurch benachteiligt, dass die Drittbetreuungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden können. Dies ist nicht einzusehen, sind doch von den Betreuenden die bezahlten Drittbetreuungskosten unbeschränkt als Einkommen zu versteuern. Zudem lohnt sich aufgrund der Steuerprogression dann vielfach für die Mütter – mit deren tieferen Löhnen und deshalb in der Regel oft Tätigkeit nur im Teilzeitpensum – die Arbeit kurzfristig gedacht (ohne Berücksichtigung der Altersvorsorge) finanziell wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

### 2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Erhöhung der abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit, weshalb wir diese Erhöhung begrüßen. Heute lohnt sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Mit den vorgeschlagenen höheren steuerlichen Abzügen wird diese unbefriedigende Situation vor allem für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert, wobei auch überlegt werden kann, die Abzüge nicht betragsmässig zu beschränken. So ist insbesondere auf die Bedürfnisse jener Rücksicht zu nehmen, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, da diese teilweise teurere Betreuungslösungen finden müssen. Sollte die Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden. Eine höhere Beteiligung des Staates an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung ist im Übrigen ebenfalls für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für mehr Fachkräfte unumgänglich.

Familienpolitik in diesem Bereich muss zudem auch tiefe Einkommen umfassen. Die vorgeschlagenen Steuerabzüge ersetzen deshalb die Bemühungen um eine erschwinglichere und qualitativ hochstehende familienexterne Kinderbetreuung nicht. So empfiehlt denn auch der CEDAW-Ausschuss unter anderem der Schweiz in Nr. 37c ihrer abschliessenden Bemerkungen vom 18. November 2016, es seien ausreichend und geeignete Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

### 3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diese Vorschrift ist unerlässlich, nachdem die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher als die Bundessteuern sind. Zwar ist der Föderalismus zu achten, aber in dieser höchst gleichstellungsrelevanten Frage, ist auch dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sind.

### 4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die formulierten Voraussetzungen sinnvoll. Die Berücksichtigung soll deshalb zum einen nur erfolgen, wenn tatsächlich

Kosten für die Drittbetreuung entstanden sind. Zum andern ist der direkte kausale Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wesentlich, da diese Kinderbetreuungskosten entstehen, um aktuell oder langfristig ein höheres Einkommen zu erzielen, das wiederum besteuert wird.

Fragen kann man sich, ob eventuell eine andere Altersgrenze wie beispielsweise das vollendete 15. oder 16. Altersjahr sinnvoll wäre.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

In diesem Punkt beinhaltet die Vorlage noch einen von uns ebenfalls im CEDAW-Schattenbericht festgehaltenen Systemfehler, der unbedingt abzuschaffen ist. Insbesondere nachdem die Voraussetzungen neu klar so formuliert sind, dass es sich um Berufsauslagen handelt, müssen die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. In einigen Fällen wird nicht auf das letztlich steuerbare Einkommen, sondern auf das vor den Sozialabzügen berechnete Einkommen abgestellt. So können daraus höhere Krippentarife und tiefere Entlastungen wie Beiträge an die Krankenkassenprämien entstehen. Es kann auch zu einer tieferen Berücksichtigung von ungedeckten Krankheitskosten bei den Steuern kommen, wenn nur der einen gewissen Prozentsatz des Nettoeinkommens übersteigende Anteil in der Steuerberechnung zulässig ist. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Wir hoffen sehr, die aus Gleichstellungssicht im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf/Bildung und Familie äusserst wichtigen Punkte fliessen in die vorgeschlagene Gesetzesänderung ein.

Mit freundlichen Grüssen



Vivian Fankhauser-Feitknecht, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin

An  
Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Basel, den 29. August 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen, SGBK.ch, vertritt berufstätige Künstlerinnen. Wir setzen uns aktiv für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit der Frauen in der Kulturlandschaft Schweiz sowie für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Unsere Mitglieder sind von dieser Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell – indem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden. Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

**S G B K** SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLERINNEN FÖRDERT KÜNSTLERINNEN SEIT 1902  
**S S F A** SOCIÉTÉ SUISSE DES FEMMES ARTISTES EN ARTS VISUELS S'ENGAGE POUR LES FEMMES ARTISTES DEPUIS 1902  
**S S A A** SOCIETÀ SVIZZERA DELLE ARTISTE D'ARTI PLASTICHE E FIGURATIVE PROMUOVE LE DONNE ARTISTE DAL ANNO 1902

---

---

ZENTRALPRÄSIDENTIN [SGBK.CH](http://sgbk.ch)  
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLERINNEN

---

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLERINNEN  
Zentralsekretariat: Elfi Thoma, Dittingerstrasse 17, 4053 Basel, Tel. 061 361 61 48  
Post-Checkkonto Nr. 40-5419-9 IBAN CH13 0900 0000 4000 5419 9  
[www.sgbk.ch](http://www.sgbk.ch) · [www.ssfa.ch](http://www.ssfa.ch) · [sekretariat@sgbk.ch](mailto:sekretariat@sgbk.ch)  
Zentralpräsidentin: Ama Mülthaler · [zp@sgbk.ch](mailto:zp@sgbk.ch)  
Sektionspräsidentin Basel: Elfi Thoma · [sektion.basel@sgbk.ch](mailto:sektion.basel@sgbk.ch)  
Sektionspräsidentin Bern/Romandie: Gabriella Affolter & Miryam Abebe [sektion.bern@sgbk.ch](mailto:sektion.bern@sgbk.ch)  
Sektionspräsidentin Zürich: Ylva Gasser · [sektion.zuerich@sgbk.ch](mailto:sektion.zuerich@sgbk.ch)

Eidg. Finanzdepartement

Herr Ueli Maurer

Bundesrat

Bundesgasse 3

3003 Bern

Thun, 12. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten (SVDS)/ Association Suisse des Experts Fiscaux Diplômés (ASEFID) ist ein im Jahr 1985 gegründeter Verein mit Sitz in Bern. Sie ist ein Zusammenschluss von über 600 natürlichen Personen mit Eidg. Steuerexpertendiplom aus der ganzen Schweiz, die ihren Beruf in den unterschiedlichsten Bereichen ausüben. Der Zweckartikel sieht u.a. vor, Stellungnahmen zu volkswirtschaftlichen und gesetzgeberischen Fragen im Steuerbereich auf nationaler oder internationaler Ebene zu verfassen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde durch Mitglieder der Zentralschweizerischen Vereinigung Diplomierter Steuerexperten (ZVDS) verfasst, einer der beiden Unterorganisationen unseres gesamtschweizerisch tätigen Berufsverbandes. Sie entspricht inhaltlich der anfangs Juli durch den ZVDS direkt eingereichten Stellungnahme.

Grundsätzlich unterstützt die SVDS die Fachkräfteinitiative des Bundes, wenn es darum geht, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Das vordringliche Ziel der Gesetzesänderung ist es, gut ausgebildete Mütter dazu zu bewegen, ihr Arbeitspensum aufzustocken und die Kinder drittbetreuen zu lassen, anstatt zu Hause zu bleiben.

Wir sind jedoch nicht überzeugt, ob steuerliche Anreize eine genügend grosse Rolle spielen, um Mütter und Väter davon zu überzeugen, sich weniger um ihre Kinder zu kümmern und somit letztlich die Karriere höher zu gewichten als die Kindererziehung.

Zu den aufgeworfenen Fragen 1 bis 5 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs generell

Da es sich hierbei um eine politische Frage handelt, äussern wir uns als Fachverband nicht dazu.

2. Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs bei der Direkten Bundessteuer

Da diese Frage letztlich ein Abbild der Frage 1 ist, enthalten wir uns auch hier einer politischen Stellungnahme.

3. Zwingende Vorgabe für die Kantone im StHG

Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Zur Durchführung der kantonalen Aufgaben sind die Kantone auf die Mittelbeschaffung angewiesen. Das bedingt, dass sie über Finanzautonomie verfügen. Diese ist in Art. 46 Abs. 3 BV noch speziell erwähnt. Sie umfasst namentlich auch die Befugnis zur Steuererhebung und zur Bestimmung von Art und Umfang der kantonalen Abgaben.

Die Kantone sind grundsätzlich frei, ihre Steuerordnung selber zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Im Bereich der Direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen hat namentlich das Steuerharmonisierungsgesetz die Steuererhebung in den Kantonen vereinheitlicht. Die Harmonisierung erstreckt sich u.a. auf die subjektive Steuerpflicht, den Steuergegenstand und die zeitliche Bemessung der Direkten Steuern. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Den Kantonen soll damit eine bestimmte Autonomie, nämlich die Tarifhoheit, erhalten bleiben. Diese Kompetenz ist den Kantonen ausdrücklich vorbehalten (Art. 129 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG).

Der SVDS stellt fest, dass diesem Grundprinzip in der jüngsten Vergangenheit in der Gesetzgebung nicht mehr vollumfänglich nachgelebt werden soll. Nebst diesem Einbruch in die verfassungsrechtlich garantierte Kantonsautonomie soll auch im Rahmen der Steuervorlage 2017 den Kantonen die Mindestbesteuerung von Dividenden vorgeschrieben werden. Wir lehnen aus diesem Grund eine Vorschrift im StHG ab, welche den Kantonen einen Mindestabzug für Drittbetreuungskosten vorschreiben will. Die Kantone müssen frei sein, den Abzug für die Drittbetreuung von Kindern selber festzulegen.

Deshalb ist Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG in der geltenden Fassung beizubehalten.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Mit den Anspruchsvoraussetzungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Abgrenzung zwischen Drittbetreuungs- und Lebenshaltungskosten zu Schwierigkeiten führen wird.

Gemäss aktueller Verwaltungspraxis werden Schulkosten der Lebenshaltung zugeordnet. Es besteht in den Kantonen offenbar die Tendenz, bei den Kosten für Kita's Aus- und Weiterbildungselemente herauszuschälen, als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und nicht zum Abzug zuzulassen.

Wir sind der Auffassung, dass Ausbildungs- und Weiterbildungselemente ausserhalb der obligatorischen Schule (Ergänzung des obligatorischen Unterrichts) keine Lebenshaltungs- und auch keine Weiterbildungskosten sein können, sondern Betreuungscharakter haben und deshalb abzugsfähig sein müssen, so insbesondere Hausaufgabenhilfe, Unterstützung beim Erwerb von Fertigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen usw..

#### 5. Anorganischer Abzug

Der SVDS unterstützt die steuerrechtliche Einordnung als anorganischen Abzug. Wir erachten den Vorschlag als pragmatischen Ansatz, sowohl eine betragsmässige Höchstgrenze einzurichten und den Abzug auch für in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige zu ermöglichen. Die Qualifikation als Gewinnungskosten hätte wohl eine Begrenzung und auch eine Ausdehnung auf in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige verunmöglicht. Hinzukommt, dass die Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskosten wahrscheinlich noch schwieriger zu handhaben wäre.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassungen in die Steuergesetzgebung des Bundes einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Association Suisse des Experts Fiscaux Diplômés

Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten

Ulrich Krebs, Präsident

Untere Wart 49, 3600 Thun

Mobile +41 79 292 87 61

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 29. August 2017

## **Vernehmlassungsantwort; Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn die Städtische Steuerkonferenz nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist, hat sie sich dennoch dazu entschieden, eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des Eidg. Finanzdepartements (EFD) vom 5. April 2017 betreffend Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten zu verfassen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

### **Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?**

Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, zweifelt die Städtische Steuerkonferenz daran, dass die vorgesehene Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs dazu geeignet ist, negative Erwerbsanreize auszugleichen und spricht sich aus diesem Grund gegen eine Erhöhung der Obergrenzen aus.

### **Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ganz grundsätzlich stellt die Städtische Steuerkonferenz die mit einem erhöhten Kinderdrittbetreuungskostenabzug mutmasslich einhergehenden positiven Erwerbsanreize für Mütter in Frage. Dies aus folgendem Grund:

Bereits heute machen vom vollen Abzug auf der Ebene der direkten Bundessteuer nur wenige Familien gebrauch. Gemäss dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend die steuerliche Behandlung der Drittbetreuungskosten vom 30. September 2016 liegen die effektiven Betreuungskosten nur in 1.47 % aller Fälle bei mindestens 10'100 Franken. Auch ein erhöhter Kinderdrittbetreuungskostenabzug käme nur einem kleinen Anteil der Familien mit betreuungspflichtigen Kindern zugute, bei denen es sich nahezu ausschliesslich um Familien mit betreuungspflichtigen Kindern im Vorkindergartenalter handeln dürfte. Bei den wenigen von einem erhöhten Abzug profitierenden Familien handelt es sich mehrheitlich um solche mit einem Einkommen im obersten Einkommenssegment. Die Städtische

Steuerkonferenz bezweifelt, dass die Anhebung des minimalen Höchstabzugs für die mutmasslich profitierenden Familien tatsächlich ein geeignetes Instrumentarium darstellt, um negativen Erwerbsanreizen entgegenzuwirken. Die Erhöhung des Abzugs dürfte kaum dazu geeignet sein, Mütter dazu zu motivieren, ihre Berufstätigkeit aufzunehmen oder aufzubauen. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Ersparnisse, die eine Familie durch einen erhöhten Kinderdrittbetreuungskostenabzug erfahren würden, im Vergleich zu den tatsächlich zu errichtenden Betreuungskosten nur unwesentlich ins Gewicht fallen. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Situation im Kanton Zürich angeführt:

Ein nichtsubventionierter Krippenplatz kostet im Kanton Zürich durchschnittlich 120 Franken pro Tag, was bei einer angenommenen vollzeitlichen Betreuung von 5 Tagen pro Woche Betreuungskosten in Höhe von monatlich rund 2'500 Franken ergibt (die Kosten für einen nichtsubventionierten Krippenplatz liegen im gesamtschweizerischen Bereich durchschnittlich zwischen 2'200 und 2'700 Franken). Hieraus resultieren jährliche Betreuungskosten von rund 30'000 Franken pro Jahr. Ein von 10'100 auf 25'000 Franken und somit ein um ca. 14'000 Franken erhöhter Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten würde für eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen in Höhe von 100'000 Franken eine jährliche Ersparnis von rund 700 Franken bei der direkten Bundessteuer bedeuten. Hierbei sei angemerkt, dass eine Familie, um ein steuerbares Einkommen von 100'000 Franken zu erzielen, aufgrund der bei der direkten Bundessteuer möglichen Abzüge brutto mindestens 140'000 Franken verdienen müsste. Die monatlichen Krippenkosten würden sich für eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken von rund 2'500 Franken auf 2'440 Franken, und damit um monatlich rund 60 Franken reduzieren. Für eine Familie mit einem Bruttoeinkommen von 100'000 Franken und damit einem steuerbaren Einkommen von rund 60'000 Franken bei der direkten Bundessteuer würde die jährliche Steuerersparnis lediglich rund 160 Franken betragen, wobei sich die Steuerbelastung aufgrund des zusätzlichen Einkommens in der Folge progressionsbedingt dennoch signifikant erhöhen würde. Es zeigt sich, dass für Familien im unteren und mittleren Einkommenssegment eine Erhöhung des Abzugs zu keinen signifikanten Ersparnissen führen dürfte. Für eine Familie mit einem steuerbaren Einkommen von 150'000 Franken würde der erhöhte Abzug eine jährliche Steuerersparnis von immerhin rund 1'800 Franken darstellen.

Stellt man die potentielle Ersparnis den tatsächlichen Krippenkosten gegenüber und berücksichtigt zudem, dass die steuerliche Belastung einer Zweiverdienerfamilie progressionsbedingt nach Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit der Frau im Regelfall recht signifikant zunimmt, so bestehen gewisse Zweifel daran, dass die vergleichsweise marginal erhöhte Steuereinsparung tatsächlich dazu geeignet wäre, heute nicht oder nur in geringem Umfang berufstätige Mütter zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu motivieren. Auch sei darauf hingewiesen, dass sich ein erhöhter Abzug insbesondere auch nicht mit dem Argument vertreten lässt, dass künftig mehr Familien in den Genuss subventionierter Krippenplätze kämen. Um diesen Effekt tatsächlich herbeizuführen, dürfte in einer Familie, die aktuell nicht in den Genuss eines subventionierten Krippenplatzes kommt, die künftig berufstätige Mutter nicht mehr als 15'000 Franken im Jahr, nämlich jenen Betrag, um den der Kinderdrittbetreuungskostenabzug erhöht wird, verdienen, da die Familie ansonsten auch künftig nicht von den Subventionierungen profitieren könnte. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass der Kinderdrittbetreuungskostenabzug in voller Höhe ohnedies nur beim Nachweis einer nahezu vollzeitlichen Erwerbstätigkeit gewährt wird und ansonsten in Relation zum Arbeitspensum nach unten hin angepasst wird, erscheint es einigermaßen unwahrscheinlich, dass eine Familie sich dazu entschliessen würde, Kinderdrittbetreuungskosten im Höhe von

25'000 Franken aufzubringen, damit die Mutter ein Erwerbseinkommen in Höhe von höchstens 15'000 Franken erzielen kann.

Die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs scheint somit kaum geeignet, die negativen Erwerbsanreize auszugleichen. Die damit einhergehenden Steuerausfälle lassen sich aus diesem Grund nur schwer vertreten. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz sollte der Kinderdrittbetreuungskostenabzug in seiner heutigen Form beibehalten werden und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vielmehr mit einem Massnahmenpaket ausserhalb des Steuerrechts Rechnung getragen werden.

**Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich klar gegen die Verankerung eines minimalen Höchstabzugs für die Kantone aus. Die Höhe des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs ist für die Kantone ein wesentliches Steuerungselement im Rahmen ihrer familienpolitischen Ausrichtung. Der Entscheid darüber, ob die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vornehmlich über steuerpolitische Massnahmen gefördert werden soll oder ob negative Erwerbsanreize vielmehr mit Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts gemildert werden sollen, sollte auch künftig im Entscheidungsbereich der einzelnen Kantone liegen. Die Abzugsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene stehen regelmässig im einem engen Zusammenhang mit der grundsätzlichen familienpolitischen Ausrichtung des einzelnen Kantons und wurden oftmals unter Gesamtbetrachtung der weiteren familienpolitischen Massnahmen sowie mit einer gesamtsteuerlichen Betrachtung von Tarifen, sonstigen Entlastungsmöglichkeiten etc. festgelegt. Es besteht nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz keine Notwendigkeit, dass der Bund künftig einen derartigen Eingriff in die Kantonsautonomie vornimmt.

Während einige Kantone bereits heute Abzüge für die Kinderdrittbetreuungskosten in Höhe von 10'000 Franken und mehr vorsehen, würde der vorgesehene Abzug insbesondere in jenen Kantonen, die geringere Abzüge vorsehen, zu teilweise erheblichen Steuerausfällen führen. Es ist an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass bereits heute gewisse Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht über das Steuerrecht bzw. über steuerliche Abzugsmöglichkeiten, sondern über ausserhalb dem Steuerrecht stehende Massnahmen auszugleichen versuchen. Die aus der Anhebung des minimalen Maximalabzugs resultierenden Steuerausfälle könnten insbesondere in Kantonen, deren Förderungsschwerpunkte ausserhalb des Steuerrechts liegen, dazu führen, dass das sensible kantonale Gleichgewicht zwischen steuerlicher und sonstiger Förderung aus dem Gleichgewicht geraten würde. Die drohenden Ausfälle könnten sogar dazu führen, dass die Kantone ihre sonstigen familienpolitischen Massnahmen künftig nicht mehr finanzieren könnten, so dass sich der aufgezwungene minimale Maximalabzug gegebenenfalls in der Gesamtbetrachtung als kontraproduktiv erweisen würde.

Es sei an dieser Stelle zudem darauf hingewiesen, dass die zahlenmässige Bezifferung eines für die Kantone verbindlichen Abzugs im Steuerharmonisierungsgesetz bislang nie vorgenommen wurde und steuersystematisch als eher unüblich erscheint. Die Städtische Steuerkonferenz hegt sogar gewisse Zweifel daran, dass ein im Steuerharmonisierungsgesetz verankerter zahlenmässig bezifferter minimaler Höchstabzug mit Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) vereinbar ist. Dies aus folgendem Grund: Art. 129 Abs. 1 BV sieht hinsichtlich der Steuerharmonisierung vor, dass diese sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, auf das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht er-

streckt. Gemäss Art. 129 Abs. 2 BV sind insbesondere Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Eine systematische Betrachtung von Art. 129 BV zeigt deutlich, dass der Verfassungsgesetzgeber bestrebt war, die mit der generellen Steuerpflicht und dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Regelungen zwar weit möglichst zu harmonisieren und damit einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, dass jedoch der tatsächliche Umfang und die Bemessung der Steuerlasten den einzelnen Kantonen im Rahmen ihrer Tarifautonomie überlassen bleiben sollte. Auch wenn die Höhe der Abzüge in Art. 129 Abs. 2 BV nicht ausdrücklich erwähnt ist, lässt sich diese rein systematisch in den nicht abschliessenden Katalog von Art. 129 Abs. 2 BV einordnen und fällt insbesondere nicht in die gemäss Abs. 1 zu harmonisierenden Bereiche wie die Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht oder Steuerstrafrecht. Die Vorgabe eines minimalen Höchstabzugs in Höhe von 10'000 Franken hat direkte Auswirkungen auf die unter die kantonale Tarifautonomie fallenden Bereiche wie die Steuertarife, die sonstigen Abzüge etc. und dürfte in zahlreichen Fällen Folgeanpassungen auf Ebene der Tarife und der Abzüge nach sich ziehen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist die vorgesehene Anpassung von Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG verfassungsrechtlich alles andere als unbedenklich. Die kantonale Autonomie und der kantonale Entscheidungsspielraum im Bereich der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte auch im Rahmen einer Gesetzesanpassung zwingend respektiert werden. Die Städtische Steuerkonferenz spricht sich somit klar gegen die Verankerung eines minimalen Höchstabzugs auf Ebene des StHG aus.

**Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Die Anspruchsvoraussetzungen weichen nicht von den heute geltenden Voraussetzungen ab. Auf Ebene der Städtischen Steuerkonferenz bestehen diesbezüglich keine Einwendungen.

**Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze, oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug soll auch künftig als anorganischer Abzug gestaltet werden, so dass auch Eltern, die sich in einer Ausbildung befinden oder Berufsunfähige von dem Abzug profitieren können. Diese Personen könnten für den Fall der Ausgestaltung des Abzugs als Gewinnungskostenabzug nicht mehr vom Kinderdrittbetreuungskostenabzug profitieren. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz besteht kein Bedarf dahingehend, die Abzugsberechtigung künftig allein auf Berufstätige zu begrenzen und Personen, die sich in Ausbildung befinden oder Berufsunfähige aus der Gruppe der für den Abzug qualifizierenden Personen herauszunehmen. Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz dahingehend aus, dass der Abzug weiterhin als anorganischer Abzug ausgestaltet wird.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler  
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Herrn Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 04. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Frauenunternehmen vertritt die **Unternehmerinnen und Selbständig Erwerbenden Frauen der Schweiz**, das sind gemäss HSG-Studie insgesamt **19% aller in der Privatwirtschaft erwerbstätigen Frauen**. Wir setzen uns aktiv für bessere Rahmenbedingungen zur Ausübung der Selbständigkeit bzw. Unternehmertums als Erwerbsform für Frauen ein. Unsere Mitglieder sind von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu beseitigen, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zu verbessern. Die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten ist ein wichtiges Element, jedoch nur eines von vielen, um die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben zu erlangen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie überhaupt erst zu ermöglichen. Für viele Frauen in der Schweiz ist das immer noch nicht Realität.

Im Einzelnen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja. Das Steuersystem soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Und es soll den Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, nicht beeinflussen. Beide Grundsätze sind heute verletzt. Unter anderem darum, weil die Kosten der Drittbetreuung nicht oder nur teilweise zum Abzug gebracht werden können – das hält Alleinerziehende genauso wie verheiratete und unverheiratete Eltern davon ab, mehr oder wieder zu arbeiten, obwohl sie dies gerne würden. Dies gilt es zu korrigieren.

### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Die Obergrenze ist zu tief und auf 32'000 Fr. anzusetzen. Gemäss dem Erläuternden Bericht kostet ein nichtsubventionierter Krippenplatz in den meisten Kantonen bei fünf Betreuungstagen zwischen 26'400 und 32'400 Franken jährlich. Diese Kosten sollen bei der Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit und Inanspruchnahme einer familienexternen Kinderbetreuung auch

tatsächlich zum Abzug gebracht werden dürfen. Die zu tief gesetzte Obergrenze führt demnach nicht nur zu unerwünschten Schwelleneffekten, in denen die Ausweitung der Erwerbstätigkeit bestraft wird, sie setzt auch Anreize für kleinere Arbeitspensen und unterstützt damit indirekt nach wie vor ein Familienmodell, in dem die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Das ist nicht im Sinne der Fachkräfteinitiative und der Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsmarkt.

**3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Die Obergrenze sollte höher sein, resp. eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschlagen werden.

Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Ziele der Vorlage zu erreichen. Die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern sind für die meisten Betroffenen wesentlich höher als die Bundessteuern. Im Sinne der Sache sollte darum im Steuerharmonisierungsgesetz nicht eine (zu tiefe) Untergrenze, sondern ebenfalls eine Harmonisierung des Kinderdrittbetreuungsabzuges vorgeschlagen werden – in derselben Höhe wie bei den Bundessteuern (Unser Vorschlag: 32'000).

**4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Bei Drittbetreuungskosten handelt es sich um Berufsauslagen, die zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein müssen und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir zwar die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, bitten Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen um den Zielen der Vorlage gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen



Esther-Mirjam de Boer, Präsidentin Verband Frauenunternehmen



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement  
Herr U. Maurer  
Bundesrat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Luzern, 3. Juli 2017 / BK

## **Steuerliche Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten**

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung dieser Stellungnahme waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Thomas Bitzi:	Bitzi Treuhand AG, Sursee
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Nideröst:	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz
Dieter Steiger:	Rechtsanwalt und Notar, Luzern

Grundsätzlich unterstützt die ZVDS die Fachkräfteinitiative des Bundes, wenn es darum geht, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Allerdings sollte damit das vordringliche Ziel erreicht werden, gut ausgebildete Mütter dazu zu bewegen, ihr Arbeitspensum aufzustocken und die Kinder drittbetreuen zu lassen anstatt zu Hause zu bleiben.

Wir sind jedoch nicht überzeugt, ob steuerliche Anreize eine genügend grosse Rolle spielen, um Mütter und Väter davon zu überzeugen, sich weniger um ihre Kinder zu kümmern und somit letztlich die Karriere höher zu gewichten als die Kindererziehung.

Zu den aufgeworfenen **Fragen** 1 bis 5 nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung:

1 Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs generell

*Da es sich hierbei um eine politische Frage handelt, möchten wir uns als Fachverband nicht dazu äussern.*

2. Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs bei der direkten Bundessteuer

*Da diese Frage letztlich ein Abbild der Frage 1 ist, enthalten wir uns auch hier einer politischen Stellungnahme.*

3. Zwingende Vorgabe für die Kantone im StHG

*Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung einschränkt ist. Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Zur Durchführung der kantonalen Aufgaben sind die Kantone auf die Mittelbeschaffung angewiesen. Das bedingt, dass sie über Finanzautonomie verfügen. Diese ist in Art. 46 Abs. 3 BV noch speziell erwähnt. Sie umschliesst namentlich auch die Befugnis zur Steuererhebung und zur Bestimmung von Art und Umfang der kantonalen Abgaben.*

*Die Kantone sind grundsätzlich frei, ihre Steuerordnung selber zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Im Bereich der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen hat namentlich das Steuerharmonisierungs-gesetz die Steuererhebung in den Kantonen vereinheitlicht. Die Harmonisierung erstreckt sich u.a. auf die subjektive Steuerpflicht, den Steuergegenstand und die zeitliche Bemessung der direkten Steuern. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Den Kantonen soll damit eine bestimmte Autonomie, nämlich die **Tarifhoheit**, erhalten bleiben. Diese Kompetenz ist den Kantonen ausdrücklich vorbehalten (Art. 129 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG).*

*Die ZVDS stellt fest, dass diesem Grundprinzip in der jüngsten Vergangenheit in der Gesetzgebung nicht mehr vollumfänglich nachgelebt werden soll. Nebst diesem Einbruch in die verfassungsrechtlich garantierte Kantonsautonomie soll auch im Rahmen der Steuervorlage 2017 den Kantonen die Mindestbesteuerung von Dividenden vorgeschrieben werden. Wir lehnen aus diesem Grund eine Vorschrift im StHG ab, welche den Kantonen einen Mindestabzug für Drittbetreuungskosten vorschreiben will. Die Kantone müssen frei sein, den Abzug für die Drittbetreuung von Kindern selber festzulegen.*

*Deshalb ist Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG in der geltenden Fassung beizubehalten.*

4. Anspruchsvoraussetzungen

*Mit den Anspruchsvoraussetzungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings befürchten wir, dass die Abgrenzung zwischen Drittbetreuungs- und Lebenshaltungskosten zu Schwierigkeiten führen wird.*

*Gemäss aktueller Verwaltungspraxis werden Schulkosten der Lebenshaltung zugeordnet. Es besteht in den Kantonen offenbar die Tendenz, bei Kita's Aus- und Weiterbildungselemente herauszuschälen, als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und nicht zum Abzug zuzulassen.*

*Wir sind der Auffassung, dass Ausbildungs- und Weiterbildungselemente ausserhalb der obligatorischen Schule (Ergänzung des obligatorischen Unterrichts) keine Lebenshaltungs- und auch keine Weiterbildungskosten sein können, sondern Betreuungscharakter haben und deshalb abzugsfähig sein müssen, so insbesondere Hausaufgabenhilfe, Lesen-, Schreib und Rechenunterstützung ua.*

## 5. Anorganischer Abzug

*Die ZVDS unterstützt die steuerrechtliche Einordnung als anorganischen Abzug. Wir erachten den Vorschlag als pragmatischen Ansatz, sowohl eine betragsmässige Höchstgrenze einzurichten und den Abzug auch für in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige zu ermöglichen. Die Qualifikation als Gewinnungskosten hätte wohl eine Begrenzung und auch eine Ausdehnung auf in Ausbildung stehende und Erwerbsunfähige verunmöglicht. Hinzukommt, dass die Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskosten wahrscheinlich noch schwieriger zu handhaben wäre.*

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassungen in die Steuergesetzgebung des Bundes einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse  
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

---

Bruno Kaech, Präsident

Per E-Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 29. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den am 5. April 2017 vorgestellten geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden. Dank dieser Verringerung negativer Erwerbsanreize im Steuersystem soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und dem inländischen Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein, wozu auch ein attraktives Steuersystem mit möglichst geringen negativen Erwerbsanreizen gehört. Wir erlauben uns, zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Steuerrechts wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Für die ZHK zeichnet sich ein optimales Steuersystem durch eine breite Steuerbasis und tiefe, im besten Fall proportionale, Steuersätze aus. Sie steht deshalb der stetigen Ausdehnung von bestehenden und der Schaffung neuer Abzüge kritisch gegenüber.

Im Sinne einer Optimierung des bestehenden Steuersystems unterstützt die ZHK jedoch das gewählte Vorgehen, mit einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu verringern. Eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs trägt dazu bei, die Progression zu brechen und damit die (in Kombination mit progressiven Kripentarifreglementen) teilweise sehr hohen Grenzsteuersätze für hochqualifizierte Personen zu reduzieren. Damit dürfte sie auch geeignet sein, die Erreichung der Ziele der Fachkräfteinitiative

sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Dies wiederum, insbesondere die dadurch mögliche verbesserte Arbeitsmarktbeteiligung gut ausgebildeter Mütter, ist ein wichtiges Anliegen der ZHK.

Da in der Vergangenheit verschiedentlich Zweifel über die Wirksamkeit solcher steuerrechtlichen Massnahmen geäussert wurden (bspw. in der Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Prognosen in den Botschaften des Bundesrates vom 24. Oktober 2016), regen wir an, fünf Jahre nach der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs zu evaluieren, inwiefern die gewünschten Effekte eingetroffen sind.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Fragen:**

##### **1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?**

Ja.

##### **2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?**

Ja.

##### **3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10 000 Franken nicht unterschreiten darf?**

Nein. Der Bedarf für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. für die Entlastung von Krippenkosten ist nicht überall gleich gross. Dies, weil zum einen die Steuerbelastung und Steuerprogression (und damit die negativen Erwerbsanreize) in den einzelnen Kantonen variieren. Zum anderen sind auch die Betreuungskosten in Kindertagesstätten aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Voraussetzungen sowie ausgerichteter Subventionen nicht überall gleich hoch. Entsprechend dürfte das Problem negativer Erwerbsanreize nicht überall gleichermassen ausgeprägt sein. Die Kantone sollen weiterhin frei sein in ihrer Entscheidung, ob sie mittels attraktivem Steuersystem, hohen Abzügen, hohen Subventionen oder geringen Vorschriften (und damit geringeren Betreuungskosten) Erwerbsanreize schaffen wollen. Diese Haltung trägt auch dem in der Schweiz stark verankerten und zu bewahrenden Föderalismus, der bürgernahe Politik ermöglicht, Rechnung.

##### **4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?**

Ja. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug soll weiterhin nur möglich sein, wenn das Kind erstens das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zweitens mit der Steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt zusammenlebt, und drittens die Betreuungskosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Personen stehen.

Wir beantragen indessen, die mögliche Voraussetzung „Erwerbsunfähigkeit“ so zu spezifizieren, dass erwerbsunfähige Personen auch „betreuungsunfähig“ sein müssen. Dies deshalb, weil eine

Erwerbsunfähigkeit lediglich eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine Kinderdrittbetreuung darstellt: In gewissen Fällen ist es erwerbsunfähigen Personen durchaus zuzumuten, gleichzeitig Kinder zu betreuen. In solchen Fällen soll kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug möglich sein.

**5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?**

Grundsätzlich sind für uns beide Varianten denkbar. Jedoch bevorzugen wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung und sprechen uns für die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit Obergrenze aus. Dies vor allem deshalb, weil bei einer Ausgestaltung als Gewinnungskostenabzug sinnvollerweise auch die Kantone über das StHG zur Übernahme dieser Regelung verpflichtet werden müssten, was wir aus staatspolitischen Überlegungen ablehnen (vgl. Antwort zu Frage 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
[Zürcher Handelskammer](#)

Dr. Regine Sauter  
Direktorin

Mario Senn  
Leiter Politik und Projekte